

Die  
deutsche Seelsorge  
in der  
Stadt Freiburg.

---

Urkunden und Aktenstücke, gesammelt und in Auszügen herausgegeben  
im Auftrage und auf Kosten

des

deutschen katholischen Männervereins.

---

Ab initio autem non fuit sic.  
Von Anbeginn aber war's nicht also.  
MATTHÄUS XIX, 8.

---

FREIBURG  
BUCHDRUCKEREI GEBRÜDER FRAGNIÈRE  
In Commission bei Rody.

1893

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
1. Widmung . . . . .	V
2. Vorwort . . . . .	VII
3. Regesten der im Staatsarchiv vorhandenen Urkunden über die Pastoration in Freiburg, mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-sprachlichen Verhältnisse von 1481 bis 1874 von Archivar Schneuwly . . . . .	1—55
4. Geschichte der kirchlichen Organisation von Freiburg mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Seelsorge von Albert Büchi . . . . .	57—120
I. Die Entstehung der ersten Klöster und Kirchen in Freiburg . . . . .	57
II. Die Pfarrei Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert . . . . .	66
III. Aufnahme Freiburgs in die Eidgenossenschaft . . . . .	79
IV. Das Predigtamt . . . . .	83
V. Die neuen Orden . . . . .	92
VI. Die Jesuiten als Stadtprediger . . . . .	103
VII. Neugestaltung der Predigerstelle in Folge der Aufhebung des Jesuitenordens . . . . .	106
VIII. Die Reorganisation der Pfarrei Freiburg . . . . .	113
5. Schlusswort . . . . .	126
6. Berichtigungen . . . . .	135



## HERRN HEINRICH SCHALLER

Präsidenten des eidgen. Ständerates und des Freiburgischen Staatsrates

Ehrenmitglied des deutschen kath. Männervereins der Stadt Freiburg

*und den Herren Grossräten :*

- Herrn P. Aeby, Stadtpräsidenten, Freiburg,  
» Bäriswyl, Regionallehrer, Alterswyl,  
» Bäriswyl, Richter, Alterswyl,  
» Blanchard, Tafers,  
» Boschung, Ueberstorf,  
» Fasel, Im Brand,  
» Jungo, Jetschwyl,  
» Jungo, Galmis,  
» Käser, Freiburg,  
» Riedo, Plaffeyen,  
» Roggo, Buntels,  
» Schorro, Liebistorf,  
» Schuwey, Jaun,  
» Techtermann, Freiburg,  
» Vonderweid, Freiburg,  
» Wäber, Schmitten,

in Dankbarkeit

gewidmet.

## Vorwort.

Die Abfassung der vorliegenden Schrift war veranlasst durch den Widerstand, welchen der deutsche katholische Männerverein mit seinen Forderungen und Wünschen betreffend die Wiederherstellung geordneter und dauernder Seelsorgsverhältnisse für die deutsch redenden Katholiken der Stadt Freiburg gefunden hat. Diesen Widerstand kann man allerdings jetzt als gebrochen betrachten. Nachdem die Herren Grossräte aus dem Sensebezirk die Sache des Vereins zu der ihrigen gemacht und mit Energie vertreten, und nachdem der hohe Staatsrat durch ein ernstes Studium der lange dem Archivstaube überlassenen Aktenstücke sich davon überzeugt hat, dass das, was der Verein will und tat, etwas ganz anderes ist als eine chicane d'allemand, wie von einer Seite behauptet wurde, kann der Verein mit froher Zuversicht in die Zukunft blicken. Die Betreibung unserer Angelegenheit liegt in den besten Händen. Insbesondere bürgt die genaue Sachkenntnis des Herrn Staatsratspräsidenten von Schaller, sein bewährter Gerechtigkeitssinn und sein Eifer für alles Gute dafür, dass die durch Gesetz und Verträge geforderte Regelung der Seelsorgsverhältnisse nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen wird.

Trotzdem konnte von der Herausgabe der Schrift nicht abgesehen werden. Es handelt sich darum, unser Vorgehen gegen jede Missdeutung sicher zu stellen, der Bewegung, die der Verein angebahnt, einen festen, auf die Basis unanfechtbarer historischer Rechte sich gründenden Halt zu geben und Vorurteile, die bei

einzelnen unserer Mitbürger französischer oder deutscher Zunge sich festgesetzt haben mögen, zu beseitigen.

Die Schrift kann von Jedem, wie er sonst über den Verein und seine Bestrebungen denken mag, ohne Anstoss, mit Interesse gelesen werden. Strenge Objektivität wird ihr niemand abstreiten können. Diese hoch zu halten und sich durch keine Eindrücke und Einflüsse von der rein sächlichen Behandlung der Frage abziehen zu lassen, ist von Anfang das Bestreben des Vereins gewesen und bis auf den heutigen Tag geblieben.

Der Verein verkennt keineswegs, dass die Zustände, auf deren Aenderung er hinarbeitet, nicht die Folge *einer* Tat und nicht die Schuld der einen oder andern Persönlichkeit sind; er weiss vielmehr ganz gut, dass eine ganze Reihe von Missgriffen und Unterlassungen übrigens gutdenkender Personen in unglücklicher Weise zusammengewirkt haben, wodurch schliesslich die jetzigen durchaus betrübenden und unhaltbaren Missstände sich entwickelten.

In ausserkantonalen Blättern ist Befremden darüber ausgedrückt worden, dass es Laien sind, die sich der in Rede stehenden kirchlichen Dinge annehmen. Richtig ist, dass es nicht nur Laien, sondern lauter Handwerker oder schlichte Bürgersleute waren, die schon Jahre vor der Gründung des deutschen Männervereins (Sept. 1889) ab und zu sich versammelten, um zur Wahrung der religiösen Interessen ihrer Kinder, Gesellen und Dienstboten eine Aenderung der Verhältnisse zu erstreben. Es gereicht ihnen das nur zur Ehre. Die Tatsache, dass ein Drittel der Katholiken Freiburgs noch jetzt deutsch sind, lässt sich weder aus der Welt schaffen, noch ignoriren. Die Tatsache, dass dieser Drittel der Bevölkerung, der zumeist dem Arbeiter-

stande angehört, seit Jahren, ja seit Jahrzehnten einer geordneten Seelsorge und eines regelmässigen religiösen Jugendunterrichtes entbehrt, verlangt gebieterisch, dass definitiv und auf die Dauer Ordnung geschafft werde. Dass die Jahrzehnte alten Beschwerden und Forderungen im deutschen Männervereine endlich ihren klaren Ausdruck, ihre bestimmte Formulierung und durch die vorliegende Studie ihre feste rechtliche und geschichtliche Begründung gefunden haben, glauben wir als einen Vorteil für die Wahrung historischer Rechte wie für die gesunde Fortentwicklung des kirchlichen Lebens in der Stadt Freiburg betrachten zu dürfen.

Dass der Verein aber nicht von der geistlichen, sondern von der weltlichen Behörde, vom hohen Staatsrate die Wahrung der Rechte der deutschsprechenden Katholiken verlangt, kann Niemanden befremden, der weiss, in wie enge Schranken die Rechte des Bistums in der Stadt Freiburg durch die kirchenpolitische Gesetzgebung eingegränzt sind. Nicht vom hochw. Herrn Bischofe, sondern von der weltlichen Regierung verlangt darum der deutsche katholische Männerverein, dass die der staatlichen Verwaltung unterstehenden Fonds ihrer Stiftung gemäss zum Wohle aller, also auch der deutschsprechenden Gemeindeglieder verwendet werden. Selbstverständlich handelt es sich also unsererseits keineswegs um einen Eingriff in die kirchliche Jurisdiction, sondern um einen Appell an die weltliche Behörde, den ihr kraft der Gesetzgebung zustehenden Schutz der religiösen Rechte einem Teile der Bevölkerung, der desselben bedarf, angedeihen zu lassen.

Diese Wahrung der kirchlichen Rechte, diesen Appell an die zuständige Rechtsstelle wird der deutsche kato-

liche Männerverein so lange auf sein Banner schreiben, bis demselben Folge gegeben wird. Diesem Zwecke soll an erster Stelle auch die vorliegende Arbeit dienen und sie soll zugleich für die Folgezeit gegen allfällige möglicherweise zu befürchtende Trübungen der Rechtsverhältnisse einen festen Orientierungspunkt bieten.

Den ersten Teil der Arbeit bilden Regesten sämtlicher Urkunden des Freiburger Staatsarchivs seit 1481, die über die Seelsorgsverhältnisse der Stadt handeln. Im zweiten Teile wird die auf die Urkunden sich aufbauende, zusammenhängende Geschichte der Entwicklung der Seelsorgseinrichtungen bis auf den jetzigen Zeitpunkt fortgeführt, wobei, wie es in der Natur der Sache liegt, einzelne Ausblicke in naheliegende mit der Seelsorge in engem Zusammenhange stehende Gebiete geworfen werden. Der dritte Teil fasst endlich die kirchenrechtlichen Ergebnisse der historischen Untersuchung in knapper Fassung zusammen.

Wenn auch die Verhältnisse, die zu vorliegender Schrift Veranlassung geworden sind, in allen Teilen geordnet sein werden, so sollen diese Aufzeichnungen ihren Wert nicht verlieren, mögen sie auch an Actualität einbüßen. Die darin niedergelegten Mitteilungen über Kirche und Schule, aus den besten Quellen geschöpft, werden bleiben als Denkmal eines eigentümlichen in seiner Art vielleicht einzigen Ringens um das Ueberwiegen einer Nationalität auf einer Stätte, die von Anfang an zur Grenzscheide zweier Nationen, zweier Kulturen bestimmt war. Sie werden auch zeigen, dass unter solchen Umständen nicht die einseitige Herrschaft der einen oder andern Sprache, sondern einzig die Duldung beider in bestimmter Rechtssphäre eine dauernde und gerechte Lösung bringen kann.

Möge der Leser gegenüber den zahlreichen Druck-

fehlern im Texte der Regesten nachsichtig sein. Durch ein Missverständnis wurden anderthalb Bogen abgezogen, bevor der Korrektor sein letztes Wort gesprochen. Ein am Schlusse angebrachtes Druckfehlerverzeichnis soll die sinnstörenden angeben.

Möge die Schrift allerorts in dem Geiste aufgenommen werden, in dem sie geschrieben worden, als eine von allen Nebenzwecken freie einfache Darlegung von Rechten, die an sich hoch und heilig sind und durch das Zeugnis der Geschichte klar in's Licht gestellt werden.

*Freiburg*, im Januar 1893.

Das Comité  
des deutschen kathol. Männervereins.

1.

**1481 Dezember 22.** Die Stadt Freiburg, zum Teil französisch und zum Teil deutsch, wird als Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgenommen. (Traités et Contrats, N<sup>o</sup> 11.)

2.

**1481 ?** Einführung deutscher Sekretaire in Freiburg. (Compte des Trésoriers, N<sup>o</sup> 158.)

3.

**1483 ?** Die Rechnungen der Seckelmeister, bis dahin französisch, werden in der Folge deutsch abgefasst (bis 1798). (Trés., N<sup>os</sup> 162 ff.)

4.

**1497.** Abschaffung der Bekanntmachungen in französischer Sprache auf den Kanzeln. (Ratsmanual.)

5.

**1501.** Unterdrückung sämtlicher französischer Schulen in Freiburg. (Manual.) Seit den Burgunderkriegen gab es eine öffentliche Schule in Freiburg mit einem Lehrer, zunächst ohne Schulhaus. Als solches mietete der Rat 1497 zwei Häuser. Daneben scheint noch eine Schule beim Franziskanerkirchhof existirt zu haben. Erst die Errichtung dieser öffentlichen Schule rief dem Verbote der übrigen; es konnte sich aber kaum um mehr als zwei handeln. Berchthold, Hist. de Fribourg, II, 33.

6.

**1497 Juli 28.** Der Rat von Freiburg ernennt als Prediger Herrn Jakob Goltschi und weist ihm eine jährliche Besoldung von vier Pfund an, welche aus der Stadtkasse zu entrichten sind. (Manual, N<sup>o</sup> 15, pag. 90.)<sup>1</sup>

7.

**1498 Juni 5.** Der Geheime Rat empfiehlt dem Rat von Freiburg, nicht den Gehalt des Predigers zu bezahlen, und legt es dem Pfarrer der Stadt auf, sich einen deutschen Prediger zu bestellen. Betreff des französischen Predigers könnten die Gnädigen Herren erwägen, wie man es haben wolle. (Projectbuch, N<sup>o</sup> 54, pag. 110.)

8.

**1499-1501.** Die Rechnungen der Seckelmeister fangen an, trotz der vorhergehenden Empfehlung, in den Ausgaben die Besoldung eines Predigers in Freiburg einzutragen (er hieß Magister<sup>2</sup> Hans). Diese Besoldung bestand in 5 Pfund per Vierteljahr, oder 20 Pfund per Jahr. (Comptes, N<sup>os</sup> 194-198.)

9.

**1502 März 30.** In Erwägung dass es bislang immer Pflicht des Pfarrers von St. Niklaus gewesen, für

<sup>1</sup> Die Sitte besondere Predigämter zu gründen kommt in Deutschland erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts auf, wird dann aber schnell allgemein. Die erste bekannte Gründung ist die in Strassburg 1478 (Geiler von Kaisersberg). Freiburg ist also verhältnissmässig schnell gefolgt. Vgl. Cruel, Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter. Detmold 1879. Linsenmayer, Geschichte der Predigt in Deutschland von Karl dem Grossen bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. München 1886. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, Band 1, S. 29.

<sup>2</sup> Das heisst nach jetzigen Sprachgebrauche Doktor.

einen Prediger zu sorgen und ihn zu bezahlen, wiederholt der Geheime Rat dem Rat seine Empfehlung, keine Auslage für dieses Objekt zu machen, das heißt, dem Stadtpfarrer die Besorgung und Besoldung eines deutschen Predigers zu überlassen, der in St. Niklaus das Wort Gottes verkünde, ohne Kosten noch Lasten für die Gnädigen Herren, weil dies zu seinen (des Pfarrers) Verpflichtungen gehöre, dieser Brauch auch bis zur Zeit bestanden und ihm der Zehnte von Grandfey zu diesem Zwecke von den Gnädigen Herren verliehen worden sei. (Manual de la Chambre secrète, N<sup>o</sup> 54, pag. 22.)

10.

**1502 Oktober 4.** Der Rat der Sechzig beschließt, dass es dem Stadtpfarrer obliegt, die Kanzel mit einem fähigen Prediger zu versehen, sonst sollen es die Gnädigen Herren auf seine Kosten tun. (Manual, N<sup>o</sup> 20, pag. 26.)

11.

**1502 Oktober 19** Die versammelten Räte der 24 und der 60 beauftragen den Stadtpfarrer (Niklaus Bugniet, ein Welscher), sich um einen französischen Prediger zu bemühen und den Kanzler, einen deutschen Prediger zu suchen. Dieser letztere solle unterhalten werden durch die Gnädigen Herren und durch den Stadtpfarrer. Dieser Beschluss ist gültig für das laufende Jahr. Von nächsten Ostern an aber (1503 April 16) soll die Kanzel von Freiburg durch die Klöster besetzt werden. Gleichwol soll man darauf sehen, keinen Stadtpfarrer zu wählen, der nicht selbst oder durch einen Vikar alle Sonntage eine Predigt halte. (Manual, N<sup>o</sup> 20, p. 29.)

12.

**1502 Oktober 27.** Der Rat der Sechzig wählt als Prediger den Abt von Altenryf (Johann VI. Spegli). (Manual, N<sup>o</sup> 20, p. 32.)

13.

**1503 Januar 2.** Der gleiche Rat bestimmt, dass der französische Prediger während der Fasten- und Adventzeit in der Liebfrauenkirche predigen soll, dass er seinen Tisch im Spital haben und seine Besoldung in Geld von dem Schatzamte beziehen soll. Er wird mit der Predigt in Liebfrauen erst beginnen, nachdem man 3 Mal in St. Niklaus geläutet. (Manual, N<sup>o</sup> 20, p. 48.)

14.

**1503 Januar 20.** Der Grosse Rat beauftragt den Venner Franz Arsent und den Kanzler einen gelehrten Vikar zu suchen, der predigen, beichthören und die Sakramente spenden könne. (Manual, N<sup>o</sup> 20, p. 57.)

15.

**1503 Dezember 27.** Da die fromme Stadt Freiburg von den Woltaten der Predigt nicht viel verspürt, und da aus der Tatsache, dass weder der Herr Stadtpfarrer Nicolaus Bugniet noch sein Vikar die nötige Fähigkeit besitzen gute Predigten zu halten, obschon sie in diesem Fache geübt sein sollten und dieser Dienst ihnen obliegt, woraus allerlei Unannehmlichkeiten entstehen könnten, beschäftigt sich der Geheime Rat mit den Mitteln, die Stadtkasse von allen Lasten in dieser Hinsicht und besonders von allen Ausgaben zu befreien. In Folge dessen schlägt er dem Kleinen und Grossen Rat vor, in

Ueberein Stimmung einen Beschluss zu fassen, gemäss welchem man — alsbald nach dem Hinscheiden des Hrn. Pfarrers, den Gott verhüten möge — einen gelehrten und beredten Priester suchen solle, der fähig sei das Predigtamt zu übernehmen und den man zum Pfarrer ernennen könne. Dies sei ein Verfahren, welches einige verbündete Kantone befolgten. Wenn diese Uebereinkunft sich nicht ausführen liesse, so müsste dahin getrachtet werden, dass irgend ein Bürger einen Sohn, einen Bruder oder sonst irgend einen Verwandten, der noch nicht hinlänglich gelehrt wäre, fortschicke um seine Studien zu ergänzen. (Manual der heimlichen Kammer oder Projektb...., N<sup>o</sup> 54, p. 23.)

Am Rande dieses Vorschlages, welcher von keinem günstigen Beschlusse gefolgt zu sein scheint, hat der Kanzler die Worte geschrieben: *Scrupulo tenet anxium senatum haec lex.*<sup>1</sup>

16.

**1504 Juni 22.** Der Grosse Rat (der Stadt und des Kantons) von Freiburg schafft die französischen Predigten, in der Kirche der Franziskaner ab. (Ratsmanual, N<sup>o</sup> 21, p. 96.)

17.

**1509 Mai II.** Der gleiche Grossrat lässt dem Magister Mathias Relibatz oder Rollenbentz (geb. zu Reutlingen im Württemberg) schreiben, nach Freiburg zu kommen, da er als Prediger angenommen sei (an Stelle des Franz Kolb?) (Ratsmanual, N<sup>o</sup> 26, p. 76, et P. Apollinaire Dellion, Dictionnaire des paroisses, VI vol., p. 317 et 367.)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz macht dem ängstlichen Rat Bedenken.

18.

Schlägt man in den Rechnungen der Schatzämter in den Jahren 1509 bis 1519 N<sup>os</sup> 213-233 nach, so findet man, dass die Kasse der Stadt und des Kantons, d. h. das Schatzamt, dem Prediger 20 Pfund per Vierteljahr oder 80 Pfund per Jahr bezalte. Dieser Betrag ist im ersten Halbjahr 1509 von Magister Franz (Kolb) und vom 2. Halbjahr 1509 bis zum dem 2. Vierteljahr des Jahres 1519 von Magister Mathias Relibatz bezogen worden. Diese beiden Prediger waren Deutsche.

19.

**1511 Mai 5.** Der Grosse Rat bestätigt für fünf Jahre den Magister Mathias Relibatz in seiner Eigenschaft als Prediger mit der gleichen Besoldung, die er bisher gehabt, und mit der Bedingung, dass er darauf achte, dass die Geistlichkeit, welche eine grosse Zahl von Ceremonien habe fallen lassen, dieselben pünktlich beobachte. In dieser Beziehung werden ihn die Gnädigen Herren unterstützen. Für den Fall, dass er seine Entlassung verlangen wolle, müsse er es ein Jahr zum Voraus tun, und hinwieder würden die Gnädigen Herren, wenn sie ihm den Abschied geben wollten, ihn auch ein Jahr zum Voraus davon benachrichtigen. Das Predigtjahr beginnt mit Pfingsten. (Ratsmanual, N<sup>o</sup> 28, pag. 86 verso.)

20.

**1519 Septbr. 5.** Der Grosse Rat von Freiburg setzt als seinen Prediger den hohwürdigsten und sehr gelehrten Hrn. Joh. Speglin, ehemaligen Abt von Altenryf, ein und bestimmt ihm als Besoldung 135 Pfund Geld, 2 Fässer Wein von Lavaux und Wein

vom Lande, 1 Mütt (3 Säcke) Weizen, 2 Mütt (6 Säcke) Hafer im Jahre, dazu die Wohnung und einen Monat Urlaub zum Reisen oder Besuch eines Bades. (Ratsmanual, N<sup>o</sup> 37, unter obigem Datum.)

21.

Die Rechnung des Schatzmeisters für das 3. und 4. Vierteljahr des Jahres 1519 gibt für den Prediger eine Besoldung von 24 Pfund 15 Sols per Vierteljahr an (N<sup>o</sup> 234), und die Rechnungen der Jahre 1520, 1521, 1522 und teilweise 1523 geben 33 Pfund 15 Sols vierteljährlich an oder 135 Pfund per Jahr.

(Seckelmeisterrechnungen, N<sup>os</sup> 235-241.)

22.

**1523.** Im 2. Halbjahr wurde dem alten Prediger (Hr. Joh. Speglin) 33 Pfund 15 Sols und dem neuen Prediger (Hr. Hieronymus Mylen) 25 Pfund per Vierteljahr bezahlt. (Seckelmeisterrechnungen, N<sup>o</sup> 242.)

**Bemerkung.** Hr. Speglin machte im Jahre 1523 sein Testament und scheint auch in diesem Jahre gestorben zu sein.

23.

**1524 April 7.** Der Rat von Freiburg willigt ein, dass man dem Prediger Magister Hieronymus Mylen, wie dem Abte (von Altenryf) jährlich 100 Pfund (der Abt von Altenryf erhielt 135 Pfund) bezahle, dazu eine Wohnung, und zwei Fuhren Wein, die eine von Lavaux, die andere vom Lande. (Ratsmanual, N<sup>o</sup> 41.)

24.

**1524-1525.** In der Tat erhielt dieser Prediger in diesen zwei Jahren 25 Pfund per Vierteljahr oder 100 Pfund im Jahr. (Seckelmeister, Rechnungen N<sup>os</sup> 243 à 246.)

25.

**1525 Juni 29.** Der Grosse Rat bestätigt den Prediger, der für drei Jahre gewählt worden, für ein viertes Jahr. (Es ist immer Hieronymus Mylen,) (Ratsmanual, N° 43.)

26.

**1526 Februar 14** Die Gnädigen Herren bestätigen als Prediger der St. Niklauskirche Magister Hieronymus Mylen von Kyensen, und bestimmen ihm als jährlichen Gehalt 100 Pfund oder 25 Pfund per Vierteljahr, ein Fass Wein von Lavaux, ein Fass Wein vom Lande, ein Mütt Weizen, ein Mütt Mischelkorn und ferner die Wohnung. (Bestallungsbuch, N° 10 der Besatzungsbücher, p. 1.)

NB. Später sind die 2 Fässer Wein von Lavaux und vom Lande ersetzt worden durch 2 Fässer Lavaux und die 2 Mütt Weizen und Mischelkorn durch 2 Mütt oder 6 Säcke Weizen.

27.

**1525-1532.** In den Rechnungen der Seckelmeister erscheinen jedes Viertejahr 25 Pfund als Gehalt des Predigers, welcher immer noch Hieronimus Mylen ist (für das Deutsche).

28.

**1531 Juli 12.** Der Rektor der Geistlichkeit an der Liebfrauenkirche in Freiburg (D. Peter Dumont 1526-1538) wird vom Grossen Rate für ein Jahr als (französischer) Prediger in dieser Kirche ernannt und soll in dieser Eigenschaft vom Spital ein Fass Wein Lavaux und aus der Kornkammer der Gnädigen Herren ein Mütt Korn erhalten. (Ratsmanual, N° 49.)

29.

**1532 Juli 19.** Der Grosse Rat behält und genehmigt von Neuem als Prediger Hr. Hieronimus Mylen mit dem bisherigen Gehalt, aber mit dem Unterschied, dass er 2 Fässer Wein von Lavaux und 12 gute Thaler (mehr) an Geld erhalten soll, zu entnehmen aus der Stadtkasse oder anderswoher. (Ratsmanual, N<sup>o</sup> 50.)

30.

**1532-1541.** Während dieser Zeit hat der Prediger von St. Niklaus, welcher deutsch predigte, als Gehalt 37 Pfund und selbst 38 Pfund 10 Sols per Vierteljahr erhalten. (Seckelmeisterrechnungen, N<sup>os</sup> 260, 278.)

31.

**1533 Novbr. 3.** Der Grosse Rat beschliesst, dem französischen Prediger (in Liebfrauen) ein Mütt Korn per Jahr zu bewilligen, (aus der Kornkammer der Gnädigen Herren), ein Fass Wein vom Spital und alle 2 Jahre ein Kleid oder 5 Stab Tuch (Ratsmanual, N<sup>o</sup> 51.)

32.

**1533-1542.** Aus den Rechnungen des States d. h. der Stadt geht hervor, dass der französische Prediger an Geld 5 Pfund im Vierteljahr oder 20 Pfund im Jahre erhielt. (Seckelmeisterrechnungen, N<sup>os</sup> 262, 280.)

33.

**1542 August 25.** Der Grosse Rat beschliesst dem Prediger von St. Niklaus, Hr. Hieronimus Mylen, vorerst eine Gratifikation von 20 Gulden seiner Besoldung von 25 Gulden beizufügen (berechnet zu 3 Pfund per Gulden), tällig in der nächsten Quatember

und von da an 25 Gulden vierteljährlich oder 100 Gulden oder 300 Pfund per Jahr und alle 3 Jahre ein Kleid (d. h. eine Soutane). Diese Aufbesserung geschieht unter der Bedingung, « dass dieser (deutsche) Prediger uns nicht verlässt. » (Ratsmanual, N<sup>o</sup> 60, und Bestallungsbuch, N<sup>o</sup> 10, p. 1.)

Es versteht sich von selbst, dass die Wohnung, die 2 Fuhren Wein und die 2 Mütt Weizen dem Gehalte beizufügen sind.

34.

**1544 Januar 2.** Der Rat beschliesst, das Haus, welches der (deutsche) Prediger bewohne und welches der Bruderschaft vom Hl. Geiste gehöre, zu erwerben. Die Geistlichkeit von St. Niklaus besitzt darauf einen Sicherungsschein (Revers) von 200 Pfund, welche zurückbezahlt werden. (Ratsmanual, N<sup>o</sup> 61.)

35.

Im Jahre **1543-1544** bezieht der Prediger von St. Niklaus von der Stadtkasse per Vierteljahr 75 Pfund, derjenige von Liebfrauen 5 Pfund und der Lektor (Hr. Sebastian....) der Franziskaner 15 Pfund.

(Seckelmeisterrechnungen, N<sup>os</sup> 281-285.)

36.

**1545.** Im ersten Quartal des Jahres 1545 haben wir noch drei Prediger: von St. Niklaus (deutsch), von Liebfrauen (französisch) und den der Franziskaner (? Sprache). Im zweiten Quartal hingegen, da derjenige von St. Niklaus (Magister Hieronimus Mylen) gestorben war, haben wir nur noch den Prediger von Liebfrauen und denjenigen der Franziskaner.

(Seckelmeisterrechnungen, N<sup>o</sup> 285.)

37.

**1545 Juli 20.** Die Gnädigen Herren schreiben dem hohwürdigen und gelehrten Magister Simon Schiebenhart, Baccalaureat der Hl. Schriften zu Freiburg im Breisgau, welcher Bedenken hatte dem Ruf der Gnädigen Herren von Freiburg in der Schweiz zu folgen, da sie ihn, ohne das Kapitel von St. Niklaus beraten zu haben, ersucht hatten, in ihre Stadt zu kommen, um die Kanzel von St. Niklaus einzunehmen: sie hätten die volle Gewissheit, dass er keinen Anlass haben würde es zu bereuen und sie bürgten ihm dafür, ihm das, was ihm von den Einkünften des Kapitels und von der Staatskasse zukomme, zu verschaffen. (Manual, N<sup>o</sup> 63, und Missivenbuch, N<sup>o</sup> 14, Seite 17-18.)

38.

**1545.** Die Gnädigen Herren bestimmen dem neu-lich als Prediger installirten Magister Simon Schiebenhart den gleichen Gehalt wie dem verstorbenen Hieronymus Mylen, nämlich 75 Pfund per Vierteljahr oder 300 Pfund per Jahr, im Herbste 2 Fuhren Wein von Lavaux, 2 Mütt Weizen, die Wohnung, alle 2 Jahre eine Soutane zu Allerheiligen, eine Chorherrenpfünde, seinen Teil an den Sporteln in der St. Niklauskirche und eine Kaplanei. (Bestallungsrodel, N<sup>o</sup> 10. — Mobiliarinventar.)

39.

**1545.** Am St. Michaelstag bezieht der neue Prediger sein Gehalt noch nicht. Hingegen erhält der Rektor von Liebfrauen seine 5 Pfund, Dom. Sebastian Robert, Lector der Franziskaner, seine 15 Pfund und Dom. Corto 10 Pfund. (Säckelmeisterrechnungen, N<sup>o</sup> 286.)

40.

**1545.** In der Quatember der Hl. Lucia, d. h. im letzten Quartal des Jahres, erhält der Prediger von St. Niklaus 75 Pfund, der Rektor von Liebfrauen 5 Pfund und der Lektor der Franziskaner Sebastian (Robert) ?? (Seckelmeisterrechnungen, N<sup>o</sup> 286.)

41.

**1546.** Im ersten Semester des Jahres gibt es in Freiburg drei Prediger, derjenige von St. Niklaus (Magister Simon Schiebenhart), welcher deutsch predigt, der Rektor in Liebfrauen und der Lektor der Franziskaner, während im 2. Semester nur mehr der erste und der dritte da sind,

42.

Von **1547 bis 1554** gibt es nur zwei vom Staate bezahlte Prediger, derjenige von St. Niklaus, welcher deutsch predigt, und derjenige der Franziskaner, der wahrscheinlich französisch predigt. Sein Name ist immer Sebastian Robert. (Seckelmeisterrechnungen, N<sup>os</sup> 291 à 304.)

43.

**1555.** Magister Simon Schiebenhart wurde den 24. November 1552 zum Probst von St. Niklaus erwählt und trat am 28. August 1554 die Probstei ab, um an der Kathedrale von Augsburg das Pfarramt zu übernehmen. Als Prediger von St. Niklaus wurde er durch Magister Martin (Jung) am St. Johannestag 1555 ersetzt. (Bestallung der Ämter N<sup>o</sup> 10 und v. Müllinen, Helvetia sacra I, p. 42.) Den 27. Juni hatte man an D<sup>r</sup> Jakob Imenheler geschrieben, nach hier zu kommen, um einen Versuch als Prediger von Freiburg zu machen. (Missivenbuch, p. 42.) Aber es scheint, dass er nicht annahm, oder nicht gefiel.

44.

**1555.** Der Prediger von St. Niklaus erhält 75 Pfund per Vierteljahr und der Lektor der Franziskaner 15 Pfund. (Rechnungen N<sup>os</sup> 305 et 306.)

45.

**1556 Januar 3.** Magister Martin Jung erhält als Prediger den nämlichen Gehalt wie sein Vorgänger. In betreff der Fuhre Wein, welche er erhalten sollte, wie die übrigen Chorherren, und welche ihm diese versagen, da er noch nicht drei Monate als Chorherr amte, wie es ihr Gebrauch sei, beauftragen die Gnädigen Herren den Venner List dem Kapitel Vorstellungen zu machen und ihm beizubringen, dass, wen es in diesem Punkte nicht nachgebe, sie den Betrag von der Summe nehmen würden, welche sie jährlich aus der Staatskasse an dasselbe Corps entrichteten, um die Besoldung des Predigers zu vervollständigen. (Ratsmanual, N<sup>o</sup> 73. P. Apollinaire, VI, p. 367.)

46.

Während den Jahren **1556 bis 1561** fährt die Stadt fort dem Prediger von St. Niklaus jährlich 300 Pf. zu bezahlen (d. h. 75 Pf. per Quartal) und 60 Pfund dem Lektor der Franziskaner. Der erste predigt deutsch, der letztere französisch.

(Seckelmeisterrechnungen, N<sup>o</sup> 307-317.)

47.

**1561 Juli ?** Anwerbung des Hochw. Magister Stefan Rimlin (von Zurzach) als Prediger von St. Niklaus, d. h. als deutscher Prediger von Freiburg. Man bestimmt ihm folgende Besoldung, welche mit ihm im Hause des Hrn. Probst Davillard vereinbart worden ist :

Vorerst soll er eine volle Chorherrenpfürnde haben und von den Chorherrenpflichten befreit sein; er soll also nicht gehalten sein (oder es beliebe ihm) der Mette, Prim, Terz, Sext, Non, der Vesper und Komplet beizuwohnen. Trotzdem soll er seinen zuständigen Teil an den Chorherrenrechten haben und befreit sein von aller Besorgung und Verwaltung. Aus der Staats-Stadtkasse soll er jährlich 300 Pf., d. h. 75 Pf. per Vierteljahr, vom Kornhaus drei Mütt Weizen, alle 2 Jahre fünf Stab Tuch zu einer Soutane, jährlich 2 Fuhren Wein von Lavaux vor das Haus geführt, ohne der Ohmgeldgebühr unterworfen zu sein, erhalten. Ferner soll er seinen Anteil am Kapitelwein beziehen. Er soll im Hause des Predigers (hinter Liebfrauen?) mit allem darin befindlichen Mobilien einquartirt werden. Endlich soll er eine Kaplanei erhalten, wenn die Kollatoren nichts dagegen haben.

Seinerseits verspricht er seine Pflichten als Prediger gut zu erfüllen, die Gläubigen recht zu belehren und sich zu betragen, wie es einem Geistlichen geziemt.

Wenn der eine oder der andere Teil diesen Vertrag künden wolle, so solle er es 6 Monate vorher anzuzeigen.

Da der Prediger sich über die ihm bestimmte Besoldung beklagt hat und er hatte wissen wollen, ob die Gnädigen Herren ihm lebenslänglich, ob er krank oder gesund sei, diese Besoldung zusichern wollten, so lange er hier bleibe, versprechen es ihm ihre Excellenzen unter der Bedingung, dass er sich nicht ohne wichtige Ursache wegbegebe. Sie fügen den schon bewilligten drei Mütt noch einen Mütt Weizen bei, denn sie wollen die Anzahl der Prediger

nicht vermehren. (Bestallung der Aemter N<sup>o</sup> 10 der Besatzungsbücher.)

48.

**1561 Juli 24.** Der Rat von Freiburg schreibt dem Probst und Kapitel der Stiftskirche von St. Verena in Zurzach, dass er den Magister Stefan Rimlin (einer seiner Stiftsherren?) als Prediger von St. Niklaus angestellt habe, obschon dieses Stift mit Bedauern den Abgang dieses Priesters von Zurzach nach Freiburg gesehen habe. Nun da er angestellt sei, sei es unmöglich ihn wieder fortzulassen. Darum bitten die Gnädigen Herren dies nicht übel aufzunehmen, besonders in Rücksicht auf die religiösen Verhältnisse unseres Landes. (Manual N<sup>o</sup> 84. Missivenbuch N<sup>o</sup> 20 p. 146 et 147.)

49.

**1561-1566.** Während diesen Jahren erhielt der Prediger Stefan Rimlin seine Besoldung mit 75 Pf. per Vierteljahr und der Lektor der Franziskaner mit 15 Pf. per Vierteljahr für das Jahr 1561 und mit 20 Pf. dann 10 Pf. für die Jahre 1562-1566. (Sackelmeisterrechnungen, N<sup>os</sup> 318-328.)

50.

**1566.** Der Umstand, dass der Prediger von St. Niklaus keinen Gehalt für das erste Quartal dieses Jahres erhält und dass um diese Zeit der Prediger Rimlin (oder Rumlin) durch den Chorherrn Peter Schneuwly, Sohn des Ratsherrn Jakob Schneuwly von Freiburg, ersetzt ist, lässt den eingetretenen Wechsel auf der Kanzel dieser Kirche auf das Jahr 1566 ansetzen. Uebrigens sagt der Chorherr Fontaine in seiner Notiz über die Schulherrenkammer, dass Peter Schneuwly um die Mitte des Monats Januar 1566 anfang zu predigen.

Er ist der erste geborene Freiburger, der in St. Niklaus predigte. Geboren im Jahre 1540 machte er mit Hilfe der Stiftung Schiebenhart seine Universitätsstudien in Freiburg im Breisgau von 1559 bis 1565 und erhielt den Grad eines Magisters der Künste.<sup>1</sup> Nachdem er die Priesterweihe empfangen hatte, kehrte er gegen Ende 1565 in seine Heimat zurück. 30 Jahre lang (bis zu seinem Tode) war er dann ununterbrochen deutscher Prediger in St. Niklaus. Seitdem der selige Canisius nach Freiburg gekommen (1580) wurde er von diesem unterstützt.

51.

**1566.** Das Buch über die Bestellungen der Aemter vom Jahre 1579 sagt, dass der hochwürdige und gelehrte Peter Schneuwly, Magister der Künste und Philosophie (zur Zeit, d. h. im Jahre 1566) als Prediger von St. Niklaus angenommen und ernannt worden sei, an Stelle des verstorbenen Stefan Rimlin, mit der gleichen Besoldung wie dieser und den gleichen Vergünstigungen. (Festgesetzt im Jahre 1561.)

52.

**1566-1597.** Von 1566-1597 sind regelmässig an Hrn. Peter Schneuwly von der Staats-Stadtkasse 75 Pf. vierteljährlich bezahlt worden, in seiner Eigenschaft als (deutscher) Prediger von St. Niklaus. Er behält dieses Amt bei, trotz seiner Beförderung zum Probst (1578-1597) und zum Generalvikar der Diözese.

Hingegen wurden von der gleichen Kasse 20 Pfund, später 25 Pf. per Vierteljahr dem Lektor der Franziskaner bezahlt, nämlich Frater Simeon Vinot (1566-1574), Frater Peter.... (1574-1584) Frater Hans Michel,

<sup>1</sup> Doctor der Philosophie.

Provinzial der Franziskaner (1584-1597). (Seckelmeisterrechnungen N<sup>o</sup> 329 à 390.)

53.

Im Jahre 1576 fangen die Seckelmeister der Stadt Freiburg an, dem **Katecheten** eine Besoldung zu entrichten. 1576 war es Dr. Georg Butzlin oder Butzly, Dr. der Philosophie, von Ueberlingen in Schwaben. Zweifellos war der Unterricht im Katechismus deutsch. (Seckelmeisterrechnungen N<sup>o</sup> 347-348 et P. Apollinaire Deillon VI p. 331.)

54.

**1586 Januar 3.** Da der Hr. Probst Schneuwly sich beklagt hatte, dass man sich geweigert habe, ihm eine Karte auszustellen für das vierte Mütt Weizen, welches ihm bei seiner Ernennung zum Prediger versprochen wurde, beschliesst der Rat, dass man ihm dieses vierte Mütt, welches den andern drei beizufügen ist, auf die Art bezahlen soll, dass er je ein Mütt per Fronfasten erhalte. (Manual N<sup>o</sup> 131.)

55.

**1597 Juli 28.** Tod des Dr. Peter Schneuwly, Generalvikars der Diözese Lausanne und Predigers von St. Niklaus (1566-1597). (Nécrologe du Chapitre de St. Niklaus par le Chan. Fontaine p. 21.)

56.

**1597 Oktbr. 30.** Der Hochwürdigste Probst Werro erscheint im Rate und spricht von gewissen Testamentsverfügungen des Generalvikars Schneuwly. Dann geht er über auf das Predigen und das Predigeramt, welches durch diesen Tod erledigt sei. Was ihn betreffe so sei er der Meinung, dass die Stelle des

Predigers mit dem Tode des Generalvikars eingegangen und dass man das Predigtamt den Patres Jesuiten übertragen solle. Der Bischof von Vercelli, d. h. der Nuntius Bonhomius, solle bei Eröffnung des Kollegiums gesagt haben, dass die Gnädigen Herren des Rates von den Sorgen für das Predigeramt befreit werden sollten, u. s. w., u. s. w. Aber da die Venner bemerkt hatten, dass diese Frage vom grossen Rat abhängig sei, soll die Beratung im Schosse dieser hohen Behörde stattfinden. (Manual N<sup>o</sup> 148.)

57.

**1598 Februar 17.** Da die **französischen Predigten** in der Franziskanerkirche nicht mehr stattfinden, beauftragt der Rat eines seiner Mitglieder, Hr. Wilhelm Krumenstoll, mit dem Rektor des Kollegiums zu unterhandeln und ihn zu bitten, dahin zu wirken, dass einer der Patres Jesuiten diese Predigten übernehme. (Manual N<sup>o</sup> 149.)

58.

**1598 April 8.** Der Rat erlaubt dem P. Kaspar Gehmann, Provinzial der Franziskaner, in der Kirche dieses Klosters durch einen Pater des Hauses predigen zu lassen, wenn er einen geeigneten finden könne, obwohl die Jesuiten die Kanzel der Franziskaner inne hätten. (Idem et K. N<sup>o</sup> 23 p. 338.)

59.

**1598 Mai 13.** In Folge einer Auseinandersetzung des Pater Kaspar Gehmann, Provinzial der Franziskaner, welcher hierher gekommen ist, um das Kloster in Freiburg zu reformieren, beruhigt ihn der Rat in betreff der gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen, bezeugt ihm seine Freude, ihn in Freiburg verbleiben

zu sehen und verspricht ihm einen Gehalt zu geben (ohne Zweifel für das Predigen) aus der Kasse der Stadt oder irgend einer frommen Stiftung gleich demjenigen, welchen Pater Michel bezog, unter der Bedingung, dass er, gemäss seinem Anerbieten, die Güte habe, sei es in St. Johann oder in irgend einer anderen Kirche, wo es Bedürfniss sei, zu predigen und dass er dafür Sorge, dass die **französische** Kanzel bei den Franziskanern besetzt sei. (Manual N<sup>o</sup> 149.)

60.

**1598 August 3.** Der Ratsherr Wilhelm Krumenstoll ist beauftragt den P. Provinzial der Gesellschaft Jesu zu bitten, dass die Patres Jesuiten die französischen Predigten in der Kirche der Franziskaner übernehmen. (Idem.)

61.

**1598 September 18.** Da der hochwürdigste Probst Werro und der Stadtpfarrer (Thorin) Vorstellungen gemacht hatten wegen der eingeführten Neuerungen betreffs der Predigten, welche jetzt an Festtagen vor dem Amte, ehemals aber nach der Messe von Liebfrauen gehalten wurden, beschliesst der Rat zu gestatten, dass sie an die Festtagen vor dem Amte gehalten werden. (Manual.)

62.

**1599 April 7.** Der Provinzial der Patres Franziskaner frägt an, ob es den Gnädigen Hrn. nicht genehm wäre, dass anstatt der französischen Predigten in der Franziskanerkirche zu Freiburg solche in deutscher Sprache stattfänden, in Anbetracht dass dieses Kloster zur Zeit keinen französischen Prediger besitze. Weil man aber verlangt, dass man fortfahre die Predigten französisch

zu halten, bittet er, den Frater Maneli zum Studium dieser Sprache zu ermuntern. Der Rat beschliesst, dass bei den Franziskanern französisch zu predigen sei, und dass zu diesem Zwecke Hr. Misselo sich in der französischen Sprache ausbilde, um in Liebfrauen zu predigen. Was den jungen [Maneli] anbelange, werde man bei Gelegenheit an ihn denken. (Idem.)

63.

**1599 März 18.** Da der hochwürdigste Probst Sebastian Werro schon seit einiger Zeit die Kanzel (von St. Niklaus) inne hat, ohne noch einen Gehalt zu beziehen, obschon er ihn mehrmals verlangt hat, ohne eine Antwort zu erhalten, wurde im grossen Rate beraten, um zu erfahren, welche Besoldung man ihm aussetzen wolle. Allein es machte sich eine Meinung geltend, nach welcher die Kanzel von St. Niklaus den Patres Jesuiten (ohne Entgelt) überbürdet werden solle; denn in der Urkunde ihrer Aufnahme in Freiburg oder in der Urkunde, durch welche ihnen die Güter des Klosters Marsens zugeschrieben worden, solle vorbehalten sein, dass die Jesuiten predigen sollten (unentgeltlich in St. Niklaus), während andere Mitglieder des Grossen Rates sich dieser Klausel nicht mehr erinnern. Da diese Verpflichtung entgegen ihrer Einsetzung gewesen wäre, und da übrigens die Jesuiten die Predigt in fünf Kirchen übernehmen, ist die Mehrheit der Stimmen dafür gewesen, dass Hr. Werro als Prediger von St. Niklaus bezeichnet werde. (Man muss nicht ausser Acht lassen, dass man in der Stiftskirche deutsch predigte.) Als Gehalt, bestimmt nach Wohlgefallen von den Gnädigen Herren (uff gefallen miner Herren), bewilligt man ihm einen Taler per Woche, (oder

52 Taler, oder 260 Pf. per Jahr), ein Mütt Korn und die Wohnung. (Manual N<sup>o</sup> 150.)

64.

**1599-1614.** Von der Ernennung des Hrn. Sebastian Werro als Prediger von St. Niklaus ab bis zu seinem Tode im Jahre 1614 findet man in den Rechnungen der Seckelmeister der Stadt Freiburg bei jedem Vierteljahr eine Ausgabe von 65 Pf. oder 260 Pfund per Jahr, bezahlt an Hr. Werro für seine Thätigkeit als (deutscher) Prediger in St. Niklaus. (Seckelmeisterrechnungen N<sup>o</sup> 393-410.)

65.

**1600 Mai 23 u. Juni 6.** Damit der gute Ruf der schweizerischen Eidgenossenschaft gewahrt bleibe und der gemeine Bürger in den Stand gesetzt werde, auch mit den übrigen Deutschen verkehren und Handel treiben zu können, und derselbe zu diesem Zwecke der **deutschen Sprache** mächtig werde, richtet man an die Hochw. **Patres Jesuiten die Anmahnung in ihren Schulklassen in dieser Sprache zu unterrichten**, da es unmöglich sei, denselben Herr zu werden, wenn man sie nicht schon in frühester Jugend erlernt habe.

Zugleich wird verboten in den Strassen Freiburgs französische Lieder zu singen und den Verkauf von Milch, Senft, und Kutteln in französischer Sprache auszurufen. (Projectbuch N<sup>o</sup> 57, pag. 110, N<sup>o</sup> 249 und Manual N<sup>o</sup> 151 vom 6. Juni 1600.)

66.

**1603 Januar 2.** Der Rat beschliesst die Patres Jesuiten aufzufordern, ihren Schülern das Sprechen und Singen in französischer Sprache zu verbieten, und den, welcher gegen dieses Verbot handele, in den Carcer zu sperren.

Zugleich wird beschlossen, das Verbot französischer Gesänge und Ausrufungen öffentlich in der Stadt anzuschlagen. (Manual N<sup>o</sup> 154.)

67.

**1605 Juni 7.** Der Rat beschliesst, der Rektor der Bruderschaft vom hl. Geist solle dem Prediger der Franziskaner auf die nächsten Fronfasten 5 Taler bezahlen. (Manual N<sup>o</sup> 154.)

68.

**1610 Februar 9.** Da die verschiedenen Prediger der Stadt Freiburg soviel Fleiss und Eifer im Predigen entwickeln, dass sie alle an denselben Tagen und zur selben Stunde predigen und dadurch die Gläubigen des Genusses berauben, mehr als einen zu hören, bittet der Rat sie alle, sich in dieser Hinsicht zu verständigen und zu verabreden, ihre Predigten zu verschiedenen Stunden und Tagen zu halten und ihm ihre Vereinbarung zu unterbreiten. (Manual N<sup>o</sup> 161.)

69.

**1610 Mai 27.** In Anbetracht der kleinen Anzahl der anwesenden Mitglieder, verschiebt der Rat auf eine andere Sitzung das Ansuchen des Hrn. Generalkommissarius (Niklaus Meyer, welcher Sachwalter des Kapitels von St. Niklaus war) gemacht auf Befehl des Rektors der Liebfrauenkirche bezüglich des Zusammenreffens der Predigten, was der der Pfarrkirche von St. Niklaus schuldigen Ehrfurcht und dem Besuch der (deutschen) Predigten, welche dort stattfänden zum Nachteil gereiche. Es war vereinbart worden, dass der P. Kapuziner, welcher in Liebfrauen predigte, die Kanzel besteigen sollte nach der Messe. (Ibidem.)

70.

**1610 August 5.** Da der Hr. Rektor von Liebfrauen (D. Anton Dupaquier, Generalvikar) den Gnädigen Herren vorgestellt, dass die Predigten der Patres Kapuziner in seiner Kirche die besten Früchte getragen hätten, gegenwärtig von den Gläubigen aber nicht mehr besucht wären, und er verlangt, dass die Kapuzinerpatres fortfahren dürften zu predigen, will der Rat keineswegs die Kapuzinerpatres verhindern zu predigen, aber er will, dass die Predigten vor dem Sonntagsamte beendigt seien. An den Festtagen dürften sie zu einer andern Stunde gehalten werden. (Manual N<sup>o</sup> 161. Ratserkenntnussbuch N<sup>o</sup> 25, p. 48.)

Bm. Die Patres Kapuziner sind in Freiburg angekommen im Jahre 1608.

71.

**1611 Februar 25.** Da das Zusammentreffen der **deutschen** Predigten in Liebfrauen mit den (ebenfalls deutschen) Predigten in St. Niklaus, der Andacht zum Nachtheile gereiche, beauftragt der Rat den Venner Gottrau und den Kanzler (Anton von Montenach) mit dem predigenden Pater Kapuziner Rücksprache zu nehmen, damit er seine Predigt verschiebe, so dass sie zu Ende sei vor derjenigen in St. Niklaus, etc. (Manual N<sup>o</sup> 162.)

72.

**1611 April 14.** Der Hr. Schultheiss Wild hatte dem Hrn. Dr. Sebastian Werro, Prediger in St. Niklaus, zu bemerken, dass er sich in mehreren seiner Predigten zu scharf ausgesprochen habe gegen den Beschluss der Gnädigen Herren, eine Truppenaushebung für die Verteidigung des Königreichs Frankreich und seiner Verbündeten (unter welchen Genf) zu bewilligen.

Die Gnädigen Herren bedauern sehr das Vorgehen des Predigers, da es Spaltung in der Bürgerschaft gestiftet hat und zu einem Aufstande gegen die Behörde führen könnte. Der Hr. Prediger erscheint auf die Aufforderung sich zu rechtfertigen im Grossen Rat und sagt, dass er mehr Freude als Schrecken empfunden habe, als er vernommen, dass er vor die Excellenzen geladen sei. Diese Vorladung erlaube ihm seine Absicht darzulegen und mit der grössten Offenheit über so wichtige Sachen zu sprechen. Was er in seinen Predigten getan, sei die Frucht einer aufrichtigen Ueberzeugung und hervorgegangen aus seinem Eifer für die katholische Religion und seiner Liebe zum Vaterland. Wenn andere Prediger in Freiburg, welche nicht in dieser Stadt geboren seien, nicht das Gleiche thäten, so käme es daher, dass ihre Pflicht keine so grosse sei, wie die eines einheimischen Priesters, eines geborenen Freiburgers und eines Freundes seines Landes, dessen Vorfahren auch im Rate gesessen und die Geschäfte der Stadt verwaltet hätten. (Manual N<sup>o</sup> 162.)

(Bnr. Hier hört das Protokoll dieser Sitzung auf. Der Rest der Seite und die folgende Seite sind unbeschrieben geblieben, so dass man nicht weiss, wie der Beschluss ausgefallen ist. Jedoch befindet er sich unter dem Datum des 11. Juni, als sei er am 14. April gefasst worden. Er lautet dahin, dass die Kanzel von St. Niklaus dem genannten Hr. Werro für ein Jahr untersagt sei, ohne dass ihm jedoch seine Besoldung und seine Wohnung während dieser Zeit zu entziehen sei.) (Manual N<sup>o</sup> 162.)

**1611 Juni 2.** Man hatte früher den Pater Kapuziner

ermächtigt in der Liebfrauenkirche zu einer bestimmten Stunde zu predigen, was ihm aber durch den Hrn. Dr. Sebastian Werro verboten wurde. Ferner hatte man dem letztern bemerkt, dass er nicht ewig die Kanzel besteigen würde. Trotzdem hatte er fortgefahren zu predigen und zwar in anstössiger Weise. Daraufhin beschliesst der Rat, dem Kapuzinerpater Niklaus Rübstein eine besiegelte Urkunde zu übergeben, durch welche ihm der Befehl gegeben wird, an Sonn- und Festtagen und bei anderen Feierlichkeiten in Liebfrauen zu predigen, aber zu einer Stunde, welche nicht zusammenfällt mit dem Amt und der Predigt von St. Niklaus. Würden ihm etwa Schwierigkeiten gemacht, so solle er sich darum nicht kümmern. Wenn Jemand sich seinen Predigten widersetzen wollte, würde man ihn schon finden. (Manual N<sup>o</sup> 162 und Ratserkannnussbuch N<sup>o</sup> 25, p. 115.)

(Bm. Es scheint, dass während des Jahres, in dem dem Prediger Hrn. Sebastian Werro die Kanzel verboten war, der Jesuitenpater Johann Megglin in St. Niklaus predigte und dieser auch später noch fortfuhr daselbst einige Zeit zu predigen.)

74.

**1613 Juni 26.** Der Pater Melchior Härtelius, Provinzial der Jesuiten, erklärt auf Verlangen der Gnädigen Herren, er willige ein, dass der P. Johann Megglin fortfahre die Kanzel von Freiburg (St. Niklaus) zu verwalten für den Fall, dass er von einem andern fähigen Prediger unterstützt werde etc. (Manual N<sup>o</sup> 164.)

75.

**1614 Novbr. 7., 12., 13.** Auseinandersetzung der Regierung mit dem General des Jesuitenorders in

Rom in betreff der Abberufung des P. Megglin, Rektor des Kollegiums, welcher in der Bürgerschaft beliebt sei, und welchen man behalten wolle. Hr. Werro, der wieder zu Gnaden gekommen, wird gebeten deswegen nach Rom zu schreiben. (Manual N<sup>o</sup> 165.)

76.

**1614 Novbr. 27.** Tod des Hrn. Dr. Sebastian Werro, Probst und Prediger. (Necrologe du Chapitre de St-Nicolas par le chan. Fontaine, p. 28 und Helvetia sacra von Mülinen, I, p. 42.)

77.

**1614 Decbr. 30.** Der Nuntius von Luzern (Graf Ludwig von Sorego, Bischof von Adria) und der Bischof von Lausanne, Johann von Wattenwyl, veranlassen die Gnädigen Herren, an Stelle des verstorbenen Hrn. Werro als Prediger von St. Niklaus den Doctor Peter Marmet, bischöflicher Theolog, zu wählen. Vorerst müsste man ihn zum Chorherrn ernennen. Allein das Kapitel legt sich auch ins Mittel und macht in breiter Darlegung einen anderen Vorschlag. (Manual N<sup>o</sup> 165.)

78.

**1615 März 10.** Der Dekan des Kapitels, Hr. Stutz, und der Chorherr Peter Mursing schlagen als Prediger von St. Niklaus Hr. Wilhelm Luttenschlager vor und geben zu bemerken, dass man jetzt, dank der Existenz des Kollegiums St. Michael, diese dem Kapitel einverleibte Kanzel, Landeskindern und nicht mehr Ausländern anvertrauen könne. Es sei besser sie einem Einheimischen zu geben, um die Jugend zu ermuntern sich der Kanzelberedsamkeit zu widmen, zu studieren und sich Bücher anzuschaffen. Der Rat

ernennt Hr. Luttsenschlager und bewilligt ihm als Besoldung einen Sack Korn und 5 Taler per Fronfasten, nebst Wohnung. (Manual N<sup>o</sup> 166.)

79.

**1615 August 11., 12., 19., 25.** Neue Verhandlungen mit dem General des Jesuitenordens und dem Collegium von St. Michael, betreffs der Abreise des Jesuitenpaters Megglin, Prediger in St. Niklaus, welchen man heimlicher Weise fortgeschickt hat. (Manual N<sup>o</sup> 166.)

80.

**1615 August 26., 27. Septbr. 10.** Fortsetzung dieser Händel. (Manual N<sup>o</sup> 166.)

81.

**1615 Sept. 28.** Die Patres Jesuiten verlangen von Neuem die Kanzel von St. Niklaus zu besetzen, wie diejenige der Franziskaner, welche ihnen schon zurückgegeben worden ist. Da aber der Kapuziner Pater Tanner bei den Gläubigen beliebt ist und man noch nicht weiss, wie der neue Jesuitenprediger ausfallen wird, soll der P. Tanner provisorisch fortfahren an den Festtagen in St. Niklaus zu predigen, und die Jesuiten müssen sich gedulden. Ferner vernimmt man, dass sie Einsprache erheben wollen gegen die letzthin wegen der Abreise des Pater Megglin gegen sie gerichteten Untersuchung. Man soll sie allen Ernstes ermahnen hierin nichts zu tun und die unter der Asche glimmende Glut nicht wieder anzublasen. (Manual N<sup>o</sup> 166.)

82.

**1616 Dezbr. 9. u. 12.** Der Hr. Dekan Stutz und der Hr. Prediger Wilhelm Luttsenschlager legen dar,

dass dieser letztere seit ungefähr zwei Jahren (an den Sonntagen) die Kanzel von St. Niklaus inne habe, dass er sein Möglichstes getan und dass er vom Kapitel empfohlen sei. Sie verlangen, dass er die ganze dem Hrn. Propst Werro bewilligte Besoldung erhalte, um seinen Eifer anzusporern und ihm die Mittel zur Anschaffung von Büchern zu gewähren. Es werden ihm jährlich 40 Kronen (oder 200  $\text{fl}$ ) und vier Säcke Weizen bewilligt. (Manual N<sup>o</sup> 167.)

**Bemerkung des Archivars.** Hr. Wilhelm Lutten-  
schlager war der Sohn unseres Schullehrers, Johann  
Fridolin Luttenschlaget, gebürtig von Säkingen, auf-  
genommen als Bürger von Freiburg den 26. Oktober  
1581 und Verfasser eines Planes von Freiburg. Der  
Sohn Wilhelm machte seine Studien im Jahre 1608  
an der Sorbonne in Paris, wo er den Grad eines  
Magisters der Künste und Doktors der Philosophie  
erwarb. Im Jahre 1609 war er dem Hrn. von Refuge,  
Gesandter von Frankreich in der Schweiz, als Feld-  
prediger der Schweizertruppen in Paris empfohlen.  
Im gleichen Jahre ward er zum Chorherrn von Lieb-  
frauen und am 11. August 1611 zum Chorherrn von  
St. Niklaus ernannt. Es war der letzte Chorherr von  
St. Niklaus, welcher das Amt eines Predigers in Frei-  
burg versah. Im Septr. 1625 fiel er in Ungnade und  
wurde vom Bischof suspendiert. (Nécrologe du cha-  
pitre p. 32. Missival N<sup>o</sup> 39, p. 91-95, N<sup>o</sup> 36, p.  
841. Manual N<sup>o</sup> 1611, Avril 11. P. Apollinaire,  
VI, p. 336.)

83.

**1614—1625.** Von der Pfingst-Fronfasten bis zur  
St. Michaels-Fronfasten 1616 erhält der Prediger vier-  
teljährlich ein Gehalt von 25  $\text{fl}$  und von der Qua-

tember der Hl. Luzia 1616 bis zur Quatember St. Michael erhält der nämliche Prediger Luttenschlager das Doppelte, nämlich 50 Pfund vierteljährlich oder 200 Pfund per Jahr. (Seckelmeisterrechnungen N<sup>o</sup> 410-421.)

Pater Apollinaire sagt in seinem Dictionnaire des paroisses, dass Hr. Luttenschlager diese Besoldung mit den Patres Jesuiten teilen musste. Ich habe für diese Behauptung keine Bestätigung finden können. (VI. p. 356.)

84.

**1618 Oktober 28.** Da durch den Wegzug des Kapuzinerpaters Tanner die Kanzel von St. Niklaus für die Festtage erledigt worden, stellt sich ein anderer Kapuziner, Pater Schindelli zur Verfügung. Weil aber die Patres Jesuiten bei ihrer Aufnahme versprochen hatten, sie zu besetzen, wird sie ihnen gelassen, so lange es den Gnädigen Herren gefällt. Gleichwol soll der Kapuziner, Pater Schindelli, an Allerheiligen predigen. Luttenschlager gestattet Niemanden, des Sonntags an seiner Stelle in St. Niklaus zu predigen. (Manual N<sup>o</sup> 169.)

85.

**1620.** Der Pater Provinzial des Augustinerordens, Hieronimus Röder, gestattet nicht, dass die Jesuiten in der Augustinerkirche predigen. (Handbuch des Convents p. 176.)

86.

**1625 Juli 30.** Eine Abordnung des Rates wird an Hrn. Chorherr Luttenschlager, Prediger von St. Niklaus, geschickt, der sich der Art gegen den Bischof (von Wattenwyl) betragen hat, dass Sr. Gnaden ihm diese Kanzel, welche ihm von den Gnädigen Herren übertragen worden, untersagt. (Manual N<sup>o</sup> 176.)

87.

**1625 August 14.** Damit die Kanzel von St. Niklaus nicht unbesetzt bleibe, sollen der Schultheiss und die Venner mit Sr. Gnaden verhandeln und von ihm verlangen, dass Hr. Luttenschlager unterdessen abwechselnd mit dem Pater Kapuziner predigen könne.

(Manual N<sup>o</sup> 176.)

88.

**1625 Septbr. 25.** Da der Bischof den Pater Marmet an den Rat geschickt hat, um anzuzeigen, dass, wenn er dem Prediger Luttenschlager verboten habe die Kanzel von St. Niklaus zu besteigen, es geschehen ist, weil er ihn für unfähig halte zu predigen, wird diese Ungelegenheit dem Grossen Rat überwiesen.

(Manual N<sup>o</sup> 176.)

89.

**1625 Oktbr. 30.** Der Pater Marmet wiederholt vor den Zweihundert, d. h. vor dem Grossen Rat, die Erklärung des Bischofs und hält daselbst eine Predigt, als wolle er den Prediger Luttenschlager ersetzen. Diese Behörde findet aber, dass man in St. Niklaus **nicht französisch**, sondern **nur deutsch** predigen könne und beauftragt den Pater Ferdinand vorläufig kurz und gut zu predigen. (Manual N<sup>o</sup> 176.)

90.

**1625 Dezember 2.** Der Rat beschliesst zu Gunsten des Hrn. Luttenschlager beim Bischof einzukommen und die Antwort Sr. Gnaden dem Grossen Rat zu unterbreiten. (Idem.)

91.

**1625.** In der Fronfasten von St. Michael (17 September) bezieht Herr Chorherr Luttenschlager zum

letzten Mal sein Gehalt als deutscher Prediger von St. Niklaus aus der Staatskasse. In der Fronfasten der Hl. Luzia (17 Dezember) ist der Betrag in den Rechnungen der Schatzämter sowie in den folgenden, unbeschrieben geblieben. Bald darauf verschwindet der Posten gänzlich aus den Rechnungen des Staates und der Stadt. (Seckelmeisterrechnungen Nos 421, 422, 423 und seq.)

92.

**1626 Oktober 14.** Der P. Moritz, Jesuit, der uns verlässt, nachdem er lange Zeit in Freiburg gepredigt hat, soll bis zur Sense begleitet und daselbst beherbergt und freigehalten werden. (Manual N<sup>o</sup> 177.)

93.

**1641 Januar 15.** Da der Pater Jesuit Hieronymus in seinen Predigten im Kollegium dem Ansehen und der Ehre der Regierung zu nahe getreten ist und die Bürgerschaft der Stadt so aufgebracht hat, dass etwelche Ausschreitungen zu befürchten sind, verbietet der Rat diesem Prediger die Kanzel, bis er sich gerechtfertigt hat. (Manual N<sup>o</sup> 192.)

94.

**1641 Januar 16.** Da der Rektor des Kollegiums sich darauf beschränkt hat zu erklären, dass es nie in seiner Absicht gelegen habe Jemand zu beleidigen, hält der Rat an seinem gestrigen Beschluss fest. (Idem.)

95.

**1641 Januar 22.** Da die Patres der Gesellschaft Jesu für den Pater Hieronymus Abbitte geleistet und die Anfrage gestellt haben, ob jenem endgültig die Kanzel untersagt sei, damit sie sich vorsehen könnten, wird

ihm von Neuem erlaubt, ja sogar der Befehl gegeben, am nächsten Sonntag zu predigen unter einer Ermahnung für die Zukunft. (Manual N° 192.)

96.

**1656 Novbr. 17.** Da der Chorherr Heinrich Fuchs (Vulpius) darauf verzichtet hat jeden zweiten Sonntag des Monats in St. Niklaus zu predigen, und da das Kapitel den Pater Guardian der Kapuziner ihm als Nachfolger bestellt hat, sind daraus Missverständnisse unter der Geistlichkeit entstanden. Der Rat beauftragt zwei seiner Mitglieder beim Kapitel anzufragen, wem es zukomme darüber zu beschliessen.

(Manual N° 207.)

97.

**1656 Dezember 7.** Der Rat bewilligt dem Kapitel einen Termin von acht Tagen, um die Urkunden bezüglich ihrer Kanzel in St. Niklaus beizubringen und sie einer Abordnung des Rates vorzuweisen. Was den Prediger betrifft, bewilligt der Rat aus Gnade dem Pater Guardian der Kapuziner jeden zweiten Sonntag des Monats nach der Vesper die Ansprache (exhortation) halten zu dürfen, so lange es ihm (dem Rate) belieben werde. (Manual N° 207.)

98.

**1663 Dezember 17.** Der Rat beschliesst dem Prediger zu liefern, was man gewohnt sei ihm zu geben und ihn zu ersuchen in dieser Winterszeit nicht so lange zu predigen. **Man habe nicht die Verpflichtung ihn zu bezahlen** und man tue es ohne Verpflichtung für die Zukunft. Er bezieht von den Bruderschaften 4 gute Taler, welche er an einige arme Familien verteilt. (Manual N° 214, p. 566.)

**1666 Mai 25.** Der Rat gibt demjenigen seiner Mitglieder, welcher Sachwalter des Augustinerklosters ist, den Befehl den Prior dieses Klosters aufzufordern in ihrer Kirche den Prediger der Stadt (d. h. den Jesuitenpater, welcher in St. Niklaus die Predigt hält) am Montag der Bittwoche predigen zu lassen, wenn das schlechte Wetter verhindere zur Kapelle des Hl. Bartholomäus zu gehen und die Gläubigen nötige in der St. Mauritiuskirche zu bleiben. (Manual N<sup>o</sup> 217, p. 246.)

100.

**1666 Juni 1.** Der Prior der Augustiner will nicht zugeben, dass ein anderer Prediger als ein Augustinerpater ihre Kanzel besteige, weil dies gegen die Privilegien des Klosters und von Rom verboten sei. Der Rat drückt sein Erstaunen darüber aus und will bei den allgemeinen Bittgängen keinen andern Prediger hören als denjenigen der Stadt. Es liege nicht in seiner Absicht den **Rechten der Kanzel** nahe zu treten. Hr. Techtermann (der obgenannte Sachwalter soll den Augustinerpatres diesen Beschluss mitteilen und ihnen zu verstehen geben, dass der Rat im Falle der Weigerung wol die Mittel finden werde sich Gehorsam zu verschaffen. (Manual N<sup>o</sup> 217, p. 249.)

101.

**1670 Juli 25.** Der Hochw. P. Ernst Bidermann, welcher während vier Jahren die Kanzel von St-Niklaus zur grössten Zufriedenheit eines Jeden inne gehabt hat und der Befehl erhalten hat nach Regensburg abzureisen, soll von der Regierung herzlich verabschiedet werden mit einem Geschenk von zehn Dukaten; und zu seiner Ehre soll im Kollegium ein grosses Mittagessen gegeben werden. (Manual N<sup>o</sup> 221, p. 310.)

102.

**1702 Mai 26.** Die Predigten von der Auffahrt und von Pfingsten sollen am Morgen vor dem Amte stattfinden, statt am Nachmittag, und eine Einladung soll in dieser Hinsicht an die Chorherren von St. Niklaus und den Rektor der Jesuiten gerichtet werden. (Manual N<sup>o</sup> 253, p. 310.)

103.

**1712 Juli 15.** In Anbetracht der unruhigen Zeiten und der drohenden Kriegswirren, wird allen Mitgliedern des Klerus und dem Kapitel von St. Niklaus, sowie allen Vorstehern der Klöster und insbesondere dem Guardian der Kapuziner in Freiburg anempfohlen vorsichtig in ihren Predigten zu sein. (Manual N<sup>o</sup> 263, p. 438.)

104.

**1725 Mai 7.** Dieser Tag war der Montag der Bittwoche und da es schlechtes Wetter war, ging der Bittgang nicht bis zu St. Bartholomäus sondern hielt in der Augustinerkirche an. In Folge vorhergegangener Bekanntmachung, sang Hr. Adam, Stadtpfarrer, das Amt, während der Pater Jesuit Heinrich Widmann, ordentlicher Prediger in St. Niklaus, nicht im Kloster erschien, sondern in der Nachbarschaft bei dem Hrn. Ratsherrn Kuenlin sich die Zeit vertrieb. Nach der Opferung verliess er dieses Haus und indem er durch die Gasse und nicht durch das Kloster ging, trat er direkt in die Kirche und näherte sich der Kanzel, ohne die Erlaubniss zu predigen erhalten zu haben. Der Hochw. Augustinerpater Bonifazius Schmoll, Prediger des Klosters kam ihm jedoch zuvor und bestieg die Kanzel vor seinem Mitbewerber und hielt die Gelegenheitspredigt, während der Prediger von St.

Niklaus verwirt und rot vor Scham sich zurückziehen musste. Er begab sich zu Sr. Excellenz dem Schultheiss Beccard von Grangettes, um sich zu beklagen. Vom Rate wurde folgender Beschluss (Siehe N<sup>o</sup> 105) gefasst. Aber wenn dieser Jesuitenpater in die Sakristei gekommen wäre und zu verstehen gegeben hätte, dass er zu predigen wünschte, so würde das Kloster es ihm erlaubt haben; da er sich aber gegen die Formalitäten verfehlt, hätte man ihn nicht gewähren lassen können. (Handbuch du couvent des Augustins p. 554.)

105.

**1725 Mai 7.** Da obige Thatsachen sich vor den Augen der Gnädigen Herren (welche in corpore an dem Bittgange Teil nahmen) zugetragen haben, finden diese, auf das Stadthaus zurückgekehrt, dass die Schicklichkeit es erfordere, dass der **amtliche** Prediger hätte predigen sollen, dass das Vorgehen des Augustinerpaters, in Anbetracht der ausdrücklichen Beschlüsse vom 28. Mai und 1. Juli 1666 (Siehe oben N<sup>o</sup> 110 und 114) ein ungewöhnliches sei und sie drücken ihre Unzufriedenheit in dieser Beziehung aus. In Zukunft wolle man bei öffentlichen und allgemeinen Bittgängen keinen andern Prediger hören als denjenigen von St. Niklaus, und man solle diesen Beschluss dem Prior anzeigen. (Manual N<sup>o</sup> 276, p. 435.)

106.

**1726 Septbr. 23.** Es wird dem Pater Widmann, Prediger von St. Niklaus, welcher eine Reise unternehmen will, ein Reisepfenning von zehn Pistolen bewilligt. (Manual N<sup>o</sup> 277, p. 561.)

107.

**1739 Novbr. 27.** Der Rat empfiehlt dem Generalvikar die Stunde der Adventmesse und Predigt in Liebfrauen zu ändern wegen den Missbräuchen und Unannehmlichkeiten, welche sich bei zu früher Morgenzeit einschleichen. (Manual N<sup>o</sup> 290, p. 471.) Der Generalvikar war damals der Rektor von Liebfrauen Hr. Hubertus v. Boccard, später Bischof von Lausanne.

108.

**1742 Novbr. 27.** Da der Pater Prediger von St. Niklaus wegen seiner Gesundheit verreisen muss, werden ihm acht Louis'dor bewilligt, welche ihm der Grossweibel übergeben soll, ihm zugleich die Zufriedenheit der Gnädigen Herren ausdrückend für seine gelehrten und dem Evangelium entsprechenden Predigten sowie für seine Besonnenheit. **Bei diesem Anlasse setzt man die Besoldung des Predigers auf 10 gute Taler per Jahr fest.** (Manual N<sup>o</sup> 293, p. 361.)

109.

**1743 August 28.** Der Pater Guardian der Franziskaner erscheint vor dem Rate mit der Bitte ihnen die französische Predigt in ihrer Kirche wieder anzuvertrauen. Sie ist bis jetzt von den Patres Jesuiten gehalten worden. Er hofft umsomehr, dass man seine Bitte erfüllen werde, als die Urkunde vom 8. April 1598 (Siehe N<sup>o</sup> 59), unterzeichnet von Anton von Montenach (Kanzler), ihnen dieses Recht vorbehält und er anerbietet sich die Kanzel mit einem französischen Prediger zu versehen, der die Gläubigen befriedigen und belehren und die Gnädigen Herren zufriedenstellen soll. Wird bewilligt. (Manual N<sup>o</sup> 294, p. 396.)

110.

**1743 October 8.** Der Pater (Jesuit) Brack, Prediger von St. Niklaus, welcher während einem Jahre die Kanzel zur Zufriedenheit der Gnädigen Herren inne hatte und welcher Freiburg verlassen muss, soll vor seiner Abreise die Glückwünsche der Gnädigen Herren empfangen und ausser den jährlichen 2 Dublonen ein Mirliton erhalten. (Manual N<sup>o</sup> 294, p. 385.)

111.

**1745 Februar 10.** Während dem Wiederaufbau der Franziskanerkirche sollen die Fastenpredigten dieses Jahr in St. Niklaus stattfinden. (Man. N<sup>o</sup> 296, p. 59).

112.

**1747 Dezember 14.** Die Patres Franziskaner, welche nun die Kanzel ihrer Kirche bedienen, verlangen Brennholz für die beiden Patres Prediger. Es werden Ihnen zwei Wagen Tannenholz auf solange bewilligt, als sie diese Kanzel versehen und es den Gnädigen Herren gefallen wird. (Manual N<sup>o</sup> 298, p. 277.)

113.

**1749 oder 1750.** Der Jesuitenpater Josef Weinzierhl beginnt in St. Niklaus zu predigen. (Manual N<sup>o</sup> 307, p. 481.)

114.

**1756 Sept. 10.** Nachdem derselbe während sechs Jahre gepredigt hat, werden ihm 12 Mirlitons bewilligt. (Seckelmeisterrechnungen N<sup>o</sup> 543, p. 44 et Man. N<sup>o</sup> 307, p. 481.)

Es scheint, dass der Prediger Weinzierhl in Wirklichkeit sieben Jahre in Freiburg war, denn der Seckelmeister bezahlte ihm nicht bloß 12 sondern 14 Mirlitons,

welche das Stück zu 128 Batzen berechnet, eine Summe von 358 *fl.* (zu 5 Batzen) und 8 Kreuzer oder 244 Schweizerfranken 44 Rappen ausmachen.

115.

**1766 Januar 30.** Auf das Verlangen der Pfarrei von der Matte, welche dargelegt, dass der Pater Kapuziner, der in Liebfrauen predige, nicht mehr als 5 bis 6 Zuhörer bei seinen Predigten habe und um die Erlaubniss nachgekommen ist, in der Kirche von St. Johann predigen zu dürfen, wo man bis jetzt blos drei Predigten per Jahr gehört habe, pflichtet der Rat diesem Wunsche bei, unter der Bedingung dass diese Predigten nicht mit denjenigen von St. Niklaus zusammenträfen. (Manual N<sup>o</sup> 317, p. 34.)

116.

**1767 Septbr. 16.** Da der Schultheiss von Alt vorgestellt hatte, dass der Pater Prediger von St. Niklaus von seinen Vorgesetzten den Befehl zu verreisen erhalten habe, wird ihm, der Sitte gemäss, ein Ehrengeschenk bewilligt. Jedoch soll der Grossweibel hingehen und dem Rector des Collegiums die Ueberraschung der Gnädigen Herrn über diese Abreise und die Hoffnung ausdrücken, dass dieser Pater in Freiburg verbleiben könne. (Man. N<sup>o</sup> 318, p. 290, 295, 318.)

117.

**1769 Septbr. 28.** In Anbetracht der Abreise des Pater Predigers soll ihm ein Geschenk von 12 neuen Louis'dor übergeben und die Zufriedenheit der Gnädigen Herren für die sechs Jahre, welche er hier gepredigt hat, ausgesprochen werden. (Manual N<sup>o</sup> 320, p. 355.)

118.

**1770 Septbr. 17.** Geschenk von zwei neuen Dublonen an den Jesuiten Pater Bonnin, Prediger in St. Niklaus. (Manual N<sup>o</sup> 321, p. 313.)

Bemerkung. Diese Ausgabe ist in den Staatsrechnungen angeführt. N<sup>o</sup> 546.

119.

**1772 Septbr. 18.** Geschenk von drei Louis'dor an den Pater Prediger von St. Niklaus bei Gelegenheit seiner Abreise. (Manual N<sup>o</sup> 323, p. 382.)

120.

**1773 Juli 21.** Papst Clemens XIV hebt den Jesuitenorden auf, und der Apostolische Nuntius von Luzern schreibt einen Brief an den Bischof von Lausanne bezüglich der Ausführung dieser Aufhebung. (Archiv des Collegiums, Unterabteilung Humillimont oder Marsens, litt. B, carton IV, N<sup>o</sup> 31.)

121.

**1775 Januar 24.** Da die Verwaltungskommission der Güter des Collegiums, welche in Folge der Aufhebung des Jesuitenordens eingesetzt ist, den Pater Matzel (ehem. Jesuit), als deutschen Prediger in St. Niklaus beibehalten hat, bewilligt ihm der Grosse Rat 40 neue Louis'dor für die drei ersten Jahre und 45 für die folgenden Jahre bis zu seinem Tode, die aus **den Einkünften des Collegiums** entnommen werden sollen, aber wolverstanden soll diese Besoldung nicht als diejenige des Predigers von St. Niklaus betrachtet werden; diese solle **von Neuem** bestimmt werden, wenn man den Prediger ersetzen müsse. (Protocoll der genannten Commission p. 90. Manual N<sup>o</sup> 326, p. 47.)

**1777 Februar 14.** Seine Heiligkeit Papst Pius VI hebt dem Begehren seiner geliebten Söhne, Schultheiss, Staatsrat und Grossrat der Stadt und Republik Freiburg entsprechend, durch Bulle datirt Rom den 14. Februar 1777 die Charthause Valsainte auf und überträgt deren Güter zum Teil der Charthause von La Part-Dieu, zum Teil der bischöflichen Tafel von Lausanne, zum grössten Teile aber dem Collegium St. Michael von Freiburg, für dieses letztere Institut mit der Verpflichtung unter andern auf seine Kosten den gebräuchlichen Gehalt für zwei Prediger zu bezahlen, von denen der eine in der Kirche von St. Michael selbst französisch, der andere in der Collegiatkirche von St. Niklaus, im gleichen Kanton, deutsch predige (*sumptibus siquidem Collegii duobus concionatoribus, uni videlicet Gallicae in propria ecclesia Sancti Michaelis, et alteri Germanicae nationum in Collegiata ecclesia Sancti Nicolai ejusdem pagi solitum honorarium impendi debeat.*) (Archiv des Collegs. Fonds von Humilimont oder Marsens litt. B. Carton IV, N<sup>o</sup> 37 a et b.)

**1778 August 14.** Der Apostolische Nuntius in der Schweiz, Mgr. Johann-Baptist Caprera, Erzbischof von Jconium, stellt dem Hrn. Rats Herrn von Fegeli ein Vidimus vorstehender Bulle zu und beauftragt mit der Vollziehung Herrn Bernhard von Lenzburg, Abt von Altenryf und den Chorherrn Seydoux, Pfarrer von Freiburg. Er legt die Stelle bezüglich der beiden Prediger so aus: *Insuper sumptibus ejusdem Collegii, scilicet discreto aliquo salario duos concionatores, unum qui in propria Ecclesia sancti Michaelis Gallica, alterum in insigni Ecclesia Collegiata Sancti Nicolai ejusdem*

*civitatis Germanica lingua munus illud obeat manuteneri mandamus.* (Idem.)

124.

**1800 Oktober 4.** Der Vertrag über die Ausscheidung der Staats- und Gemeindegüter der Stadt Freiburg besagt:

§ 7, litt. d. Das vormalige Collegium der Jesuiten ist gleichfalls belassen und soll seiner Bestimmung zum allgemeinen Nutzen aller Staatsbürger für Erziehung und Wissenschaft erhalten bleiben und in Zukunft niemals der Gemeinde von Freiburg entrissen werden. Die Verwaltung seiner Oekonomie wird der Gemeinde-Verwaltungskammer, unter der Aufsicht der Regierung, übertragen, in der Weise jedoch, dass sie nicht nur alljährlich Rechnung ablegen muss, sondern auch ohne Bewilligung der Regierung, sich keinerlei Veräusserung noch irgend einen Eingriff auf das Kapitalgut erlauben darf. Die höhern Bestimmungen über den wissenschaftlichen Unterricht, die Schulordnung, sowie das Recht zu bestimmen, wie und durch wen die Lehrstühle besetzt werden sollen, sind völlig der Regierung überlassen.

§ 9. Um den Wünschen der Gemeinde von Freiburg zu genügen wird hier ausdrücklich bemerkt, dass die Pfarrkirche, ihre Fabrik und die davon abhängenden Häuser des Pfarrers und seiner Vikare und der verschiedenen Angestellten der Kirche, auch fernerhin ihr als alleiniges Eigentum gehören sollen gemäss der Urkunde von 1249. (Druckausgabe.)

125.

**1803 Oktober 5.** Der Gemeinderat von Freiburg stellt an den Kleinen-Rat das Begehren, von der Verwaltung der Kollegiumsgüter entbunden zu werden,

weil diese Anstalt kantonaler Besitz wird, und ersucht dass die durch die Gemeinde geleisteten Vorschüsse für die Entschädigung des Predigers von St. Niklaus, angewiesen auf die Einkünfte aus der Valsainte, im Betrage von 102 Pfund ihr erstattet werden, da die Gemeinde Freiburg nicht mit den Entschädigungen des Predigers von St. Niklaus belastet werden könne, weder für die Vergangenheit und noch weniger für die Zukunft, weil die Liquidationskommission sich zu weigern scheine ihr das Kapital zu sichern. (Livre auxiliaire de l'administration N<sup>o</sup> 27. Brief am Ende des Bandes.)

126.

**1803 Oktober 8.** Aussteuerungsurkunde der Stadt Freiburg. Die Liquidationskommission findet, dass die Stadt Freiburg ein Einkommen von 3690 Schweizerfranken nötig habe für die Besoldung der Kultusangestellten an der St. Niklauskirche, nämlich der zwei Coadjutoren, des Cantors, der 6 Chorknaben, des Organisten, des Sakristans, der 6 Läuter, der Musik, ferner für die Unterhaltung der Kirchenornamente.

Bemerkung. Man hat somit die Stadt nicht mit dem Unterhalt der Prediger belastet. (Druck.)

127.

**1803 Oktober 10.** Schultheiss und der Kleine-Rat an die Hochw. Professoren des Collegiums St. Michael.

Wir haben den Inhalt Ihrer Eingabe vom 7. dies in Erwägung gezogen und wünschten recht sehr in dieser Angelegenheit beitragen zu können, wie wir es in jeder andern tun würden, um die Lasten, welche auf dem Collegium haften, zu erleichtern und das Loos seiner würdigen Bewohner zu verbessern, allein

wir können die Auslegung, welche Sie der Bulle über die Aufhebung der Valsainte geben, nicht gelten lassen **und wir müssen im Gegentheile die dem Collegium obliegende Verpflichtung den deutschen Prediger von St. Niklaus zu besolden, als unanfechtbar betrachten.**

Der Gemeinderat von Freiburg sowie die Verwaltung sind durchaus befugt gewesen diesen Gegenstand während der Revolution zu ordnen und wir sind sicher, dass sie von diesem Rechte in einer Weise Gebrauch gemacht haben, die Ihnen eher günstig als nachtheilig ist.

In Folge dessen kann Sie nichts davon befreien, in Zukunft nicht nur den deutschen Prediger von St. Niklaus zu bezahlen, sondern auch der Gemeindebehörde die Vorschüsse, welche sie hierfür geleistet hat zurückzuerstatten.

Indessen, damit Sie sich nicht darüber belagen können, dass sie genötigt gewesen sind, zwei deutsche Prediger zu besolden, ermächtigen Wir Sie, wenn Sie es vorziehen, den Gemeinderat nur für den Zeitverlauf vom Tode des Hochw. P. Matzel bis zum 14. August 1802 schadlos zu halten, aber dies unter der Bedingung, dass Sie für diesen Zeitraum das Jahrgeld zu 45 Louis per Jahr bezahlen werden, wie es bestand, bevor der Gemeinderat es herabsetzte.

Auf alle Fälle laden wir den Gemeinderat ein, Ihnen für diese Rückzahlung entsprechende Termine zu bewilligen. (Protocole de la correspondance intérieure N<sup>o</sup> 81, soit 1, p. 382.)

128.

**1805 August 16.** Schultheiss und Kleiner-Rat an den Gemeinderat der Stadt Freiburg.

Nachdem wir Ihre verschiedenen Reklamationen in

betreff der Ansprüche Ihrer Gemeinde an das Collegium für die, während der Revolution, an die deutschen Prediger von St. Niklaus geleisteten Vorschüsse geprüft und nach Anhörung unseres Finanzdepartements, haben Wir keinen Grund gefunden von unserm Beschlusse vom 10. Oktober 1803 zurückzukommen.  
(Siehe oben N<sup>o</sup> 127).

Es scheint, dass man die Unterscheidung, welche das Ende des Briefes feststellte, auf welchen man sich heute beruht, nicht begriffen habe. Unsere Absicht war nicht das Collegium zur Totalrückzahlung der von Ihnen wiederholten Rechnung zu zwingen, sondern nur der, noch zum Jahrgeld des Hochw. P. Matzel festgesetzten 80 Taler bis zum Zeitpunkt wo dieses durch seinen Tod aufgehört hat und von da an zu 45 Louis per Jahr.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung :

	Pfund.	Batz.	Rap.
<b>Zu 190 Fr. 4 Batzen 7 Rappen per Jahr.</b>			
2 Monate, nämlich vom 16. Juni bis 14.			
August 1800 . . . . .	31	7	4
Vom 14. August 1800 bis zum 14. Au-			
gust 1801 . . . . .	190	4	7
9 Monate bis zum 16. Mai 1802, Zeit-			
punkt des Todes des P. Matzel . . .	142	8	4
<b>Zu 45 Louis per Jahr.</b>			
6 Monate 2 Tage bis zum 18. Nov. 1802	362	—	—
Summa .	727	—	5

Somit schuldet nach unserer Schätzung die Verwaltung der Güter des Collegiums der Gemeinde Freiburg die Summe von siebenhundert siebenundzwanzig Franken und fünf Rappen, und Wir haben Grund zu hoffen, dass Sie, als Vertreter der Gemeinde, nicht

auf die Ansprüche verharren werden, welche Sie gegen ein Haus vorbringen, das, abgesehen davon, dass es durch die Revolution bedeutende Verluste erlitten hat, alle Rücksichten verdient für die Dienste, welche seine Bewohner seit Jahrhunderten geleistet haben und noch täglich dem Publikum der Stadt und des Kantons leisten, indem sie durch fortgesetzte Bemühungen einerseits zur Wiederherstellung der allgemeinen Sittlichkeit und anderseits zur Erziehung der Jugend beitragen.

Empfangen Sie u. s. w. (Prot. de la corresp. inter. N<sup>o</sup> 86, p. 257.)

129.

**1806 August 21.** Da der Pater Augustin gesundheitshalber seine deutschen Predigten in St. Niklaus nicht mehr fortsetzen kann, ladet der Kleine-Rat den Pater Guardian der Kapuziner ein, diese Kanzel durch einen Religiösen seines Klosters provisorisch versehen zu lassen. (Manual N<sup>o</sup> 369, p. 207, 222.)

130.

**1806 April 25.** Der Hochw. P. Donat wird vom P. Guardian der Kapuziner bestimmt, provisorisch die Kanzel von St. Niklaus zu versehen.

(Ebenda p. 225, 256, 489.)

131.

**1811 Dezbr. 28.** Schultheiss und Kleine-Rat an den Stellvertreter der Regierung von Freiburg.

In Folge der von unserm Finanzdepartement vorgenommenen Prüfung der Einsprüche des Gemeinderates von Freiburg in betreff der Entschädigung, welche durch die Güter des Collegiums an den Prediger von St. Niklaus zu leisten ist, sowie der verschiedenen, unserm Beschlusse vom 10. Oktober 1803 gegebenen

Auslegungen, haben wir gefunden, dass es durchaus gerecht ist, dass das Collegium zu dem Jahrgeld von 45 Louis, welches für den Pater Matzel festgesetzt worden war, auch noch die für die Besoldung seines Stellvertreters bestimmten 80 Thaler bezahle.

Nach diesem Grundsatz haben wir die Schuld des Collegiums gegenüber dem Gemeinderat festgesetzt wie folgt, nämlich :

1. Der Verhältnissanteil seit dem Tode des Pater Matzel, 16. Mai 1802, bis zum 14. August des gleichen Jahres, zu 45 Louis per Jahr, oder Fr. . . . .	180	—	—
2. Für das Jahr 1802 den Betrag von			
	Fr. 190	4	7
wovon abzuziehen ist der Verhältnissanteil v. 3 Mon. »	47	6	2
Bleiben	142	8	6
3. Verhältnissanteil vom 16. Juni 1800, v. welchem Zeitpunkt der Gemeinderat seine Einsprüche datirt bis zum 14. August des nämlichen Jahres . . . . .	40	—	—
4. Für das Jahr 1801 bis zum 14. August	190	4	7
Total	553	3	3

Durch Bezahlung dieser Summe von fünfhundert dreiundfünfzig Franken, drei Batzen, drei Rappen soll das Collegium gegenüber dem Gemeinderat als los und ledig und als, sowohl dem Inhalte des Beschlusses vom 10. Oktober 1803 als auch den Klauseln der Bulle über die Aufhebung der Valsainte, welche die Besoldung des **deutschen Predigers** von St. Niklaus dem Collegium auferlegt, vollkommen entsprochen habend betrachtet werden.

Wollen Sie, Hr. Vertreter der Regierung, diese

Entscheidung dem Gemeinderat von Freiburg und dem Collegium von St. Michael zur Kenntniss bringen.

(Prot. de la corresp. int. N<sup>o</sup> 99. p. 44, 45.)

142.

**1818 April 22.** Der Pater Guardian der Kapuziner, P. Donat Gomy, Prediger von St. Niklaus, welcher seit 13 Jahren diese Kanzel bedient, verlangt, dass man ihm einen Ruhegehalt zusichere für den Fall, dass ihm seine Kräfte nicht mehr erlauben das Predigen fortzusetzen.

Der Finanzrat wird beauftragt ihm die Zufriedenheit der Regierung auszudrücken sowie den Wunsch ihn sein Amt fortsetzen zu sehen. Man wird ihm einen Ruhegehalt von 100 Franken zusichern und erwägen aus welcher Kasse dieser Betrag entnommen werden soll. (Manual N<sup>o</sup> 372. p. 136.)

133.

**1818 Sept. 16.** Der Staatsrat nimmt den Vorschlag des Finanzrates an, die 100 Franken, welche als Jahrgeld dem Hochw. P. Donat Gomy, Vikar der Kapuziner unter dem 22. April letzthin bewilligt worden, durch das Collegium St. Michael bezahlen zu lassen, dass laut der päpstlichen Bulle, welche einen grossen Teil der Güter der Charthause Valsainte dieser Erziehungsanstalt überweist, für die Kanzel in St. Niklaus zu sorgen hat. (Manual N<sup>o</sup> 372, p. 289).

134.

**1818 Sept. 15, 16, 17.** Der Grossrat beschliesst die Zurückberufung der Hochw. P. Jesuiten nach Freiburg. (Protokol des Gr. R. 1814-1822, p. 364-368.)

135.

**1822 August 5.** Während der Hochw. P. Kapuziner (Donat) Gomy sein Amt als Prediger fortsetzte, wurde der Stadtpfarrer Tobias Niklaus von Fiwaz zur Würde des Probstes von St. Niklaus erhoben. Vor der Ersetzung des Hrn. Fiwaz als Pfarrer tauchte der Plan auf, Alles was auf die gefährdete Pfarre von Freiburg Bezug habe zu ordnen, und man beriet darüber das Ehrw. Kapitel von St. Niklaus. Dieses fand, in einer Eingabe vom 1. Juli 1822, abgefasst durch den Chorherr Fontaine, dass es sonderbar sei zu sehen, wie der Stadtpfarrer nicht predige und nicht das Recht habe in seiner Pfarrkirche zu predigen und folglich auch kein Recht auf die durch die Bulle der Aufhebung der Valsainte, dem Predigtamte zugesicherten Vorteile. In Folge dessen schlägt er vor, mit dem Zeitpunkte wo der Pater Kapuziner Donat Gomy seinen Weg in der mühsamen und ehrenvollen Laufbahn, die er so trefflich und seit so langer Zeit verfolgt, nicht mehr fortsetzen könne, die Predigt zu St. Niklaus **dem Stadtpfarrer und seinen Coadjutoren** mit den damit verbundenen Vorteilen zurückzugeben.

Nach Kenntnissnahme dieser Eingabe, beauftragt der Staatsrat eine Commission darüber mit Sr. Gnaden und dem Collegium St. Michael zu verhandeln.

(Manual N<sup>o</sup> 376, p. 304.)

136.

**1822 Sept. 20.** Nach Anhörung des Berichtes dieser Commission findet der Staatsrat, dass die Jesuiten, durch die Bulle über die Aufhebung der Valsainte nicht das Recht erworben haben ausschliesslich die Kanzel der Pfarrkirche von St. Niklaus zu bedienen und dass diese Kanzel der Obsorge des Kapitels von

St. Niklaus anvertraut oder überlassen werden soll, um durch den Stadtpfarrer und seinen Coadjutoren bedient zu werden. In betreff der Festsetzung der durch das Collegium zu leistenden Entschädigung des Predigers, die durch diese Bulle nicht bestimmt ist, schlägt der Staatsrat dem Grossrat vor, aus dem Collegiumsfond jährlich 35 Louis bezahlen zu lassen, die von den 165 Louis, welche die diesem Fond einverleibten Güter der Valsainte ertragen, zu entnehmen sind. (Man. N<sup>o</sup> 376, S. 354 und Botschaft in den Protokollen des Grossen Rates vom 8. Oktober 1822 nebst dem oben R. 135 citirten Memorandum des Kapitels vom 1. Juli.

137.

**1822 Oktober 22.** Der Grosse Rat nimmt diese Beschlüsse an und setzt die vom Collegium jährlich für den Prediger von St. Niklaus zu bezahlende Summe auf 35 Dublonen oder Louis oder 560 Franken fest.

(Grossratsprotokoll 1814-1822, S. 546.)

Bm. 560 Schweizerfranken sind gleichwertig mit 811 eidgenössischen Franken, 60 Rappen.

138.

**1822 Oktober 11.** Der Staatsrat gibt dem Ehrw. Kapitel Kenntniss von dem Beschlusse des Grossrates mit der Einladung, Vorschläge für die Reorganisation der Pfarrei Freiburg und die Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu machen. (Man. N<sup>o</sup> 376, S. 387.)

139.

**1823 Januar 22.** Die durch den Tod des Hochw. P. Donat Gomy ledig gewordene Kanzel von St. Niklaus wird provisorisch den Hochw. Patres Kapuzinern anvertraut. (Man. N<sup>o</sup> 377, S. 37.)

140.

**1823 Januar 29.** Da die PP. Kapuziner erklärt haben, dass sie die Kanzel von St. Niklaus provisorisch nur bis April versehen können, beauftragt der Staatsrat den Finanzrat, einen Bericht zu machen über die Mittel, die Finanzen des Kapitels wieder in den alten Stand zu bringen und die erledigten Chorherrenstellen wieder zu besetzen. (Ebenda S. 46.)

141.

**1823 Februar 10.** Der Bericht des Finanzrates geht dahin, dass man zur Wiederherstellung des Kapitelsvermögens eine Hülfquelle in den Gütern der Comthurei von St. Johann finden könnte. Die Sache wird an den Kleinen Rat zurückverwiesen.

(Ebenda S. 61.)

142.

**1823 März 26.** Der Staatsrat bleibt bei der Meinung die Güter der Comthurei einzuziehen und beauftragt den Finanzrat mit dem gegenwärtigen Comthur zu unterhandeln, um ein bestimmtes Jahrgeld festzusetzen, welches ihm gegen Abtretung aller Güter dieses alten Hauses belassen werden würde.

(Ebenda S. 131.)

143.

**1823 April 14.** Die gleiche Behörde beauftragt den Schirmvogt des Kapitels von St. Niklaus diesem letztern zu bedeuten, dass, da ihm auf sein Gesuch die Kanzel der Pfarrkirche vom Grossen Rat zurückgegeben worden sei, ihm befohlen sei, ohne Verzug die nötigen Massregeln zu treffen, damit einerseits diese Kanzel auf geziemende Weise versehen werde und anderseits, damit der Stadtpfarrer sich die Mitwirkung zweier Coadjutoren sichere, gemäss der in dieser Beziehung bestehenden Anordnung.

Der Gemeinderat soll eingeladen werden für dasjenige zu sorgen, was ihm die Aussteuerungsurkunde der Stadt Freiburg bezüglich der Besoldung der Coadjutoren auferlegt.

(Siehe oben N<sup>o</sup> 136.) (Man. ebenda S. 156.)

144.

**1828 Juni 23** Der Grosse Rat überlässt dem Kapitel von St. Niklaus, auf sein Begehren, einen grossen Theil der Güter der Comthurei von St. Johann zur Bildung einer Kasse für die Unterhaltung seiner Gebäulichkeiten. (Beschlussregister N<sup>o</sup> 154, S. 159.)

145.

**1847 Novbr. 19.** Die provisorische Regierung befiehlt die Ausweisung der Jesuiten und ihrer Verbündeten. (Gesetzessammlung Bd. XXII, S. 14.)

146.

**1848 März 4.** Artikel 89 der Kantonsverfassung verordnet, dass die Einführung der Jesuiten, Liguorianer und anderer durch das Dekret vom 19. Novembre 1849 unterdrückten Genossenschaften in den Kanton auf immer untersagt sei.

(Gesetzessammlung Bd. XXIII, S. 17.)

147.

**1848 Septbr. 12.** Artikel 58 der Bundesverfassung lautet: Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

(Eidg. Gesetzessammlung Bd. I, S. 19.)

148.

**1848 Septembre 23.** Gesetz über den öffentlichen Unterricht, welches an Stelle des Collegiums eine Kantonsschule und einen Kantonschulfond einsetzt,

gebildet aus den Gütern, welche die sogenannte Schenkung des Collegiums St. Michael ausmachten.  
(Gesetzessammlung Bd. XXIII, S. 442.)

149.

**1848-1857.** Während dieser Zeit hat die Verwaltung des Kantonalschulfondes dem Stadtpfarrer das aus dem Collegiumsfond schuldige Jahrgeld für den Prediger von St. Niklaus im Betrag von 560 Schweizerfranken oder 811 eidgenössischen Franken 59 Rp., bezahlt. (Kantonalschulfond.)

150.

**1857 Septbr. 7.** Der Grosse Rat beschliesst, dass das Collegium St. Michael mit allen damit verbundenen Fonds seiner Bestimmung zurückzugeben sei.  
(Gesetzessammlung Bd. XXXI, S. 112.)

151.

**1858-1874.** Der Collegiumsfond fährt fort das schuldige Jahrgeld für den Prediger von St. Niklaus zu bezahlen.

(Allgemeine Rechnungen des Collegiumsfonds.)

152.

**1867 Novbr. 26.** Der Staatsrat des Kantons Freiburg und die Diözesanbehörde, beide gebührend bevollmächtigt, schliessen einen Vertrag zum Zwecke der Regelung der Angelegenheit von 1848 aufgehobenen Klöster Altenryf und der Augustiner. Art. 3 dieser Uebereinkunft bestimmt, dass die Geistliche Behörde als Ersatz des Vermögens dieser zwei unterdrückten Klöster eine **Summe von 435,000 Franken** erhalten soll, welche, nach Abzug der in den Art. 2, 9 und 10 vorgesehenen Lasten, ausschliesslich im **Kanton Freiburg verwendet werden müsse**, zum Vortheil der

Religion und der katholischen Stiftungen des Kantons, zum Beispiel, . . . . . um die so wünschenswerte **Reorganisation** der Pfarrei Freiburg zu **erleichtern**.  
(Gesetzessammlung Bd. XXXVII, S. 147.)

153.

**1867 oder 1868 oder 1870.** Unter den verschiedenen Reorganisationsplänen der Pfarrei von Freiburg, in welchen man die Teilung der Stadt in vier mehr oder weniger direct unter die Aufsicht des Stadtpfarrers gestellten Rectorate vorschlägt, ist hervorzuheben der Plan des Pfarrers Löffing, welcher einzig und allein sich ausdrücklich mit den religiösen Interessen **der Deutschen** befasst. Dieser Plan stellt als Grundsatz auf: Ein einziger Oberpfarrer, der Stadtpfarrer, nach der Erklärung des Hochwst. Bischofs (Marilley) selbst. Gründe: A. Da die Stadt nur eine Gemeinde bildet, nur eine Schule hat, nur einen Friedhof und nur ein anständiges Geläute für die grossen Festtage und Leichenbegängnisse besitzt, soll sie auch nur eine einzige Pfarrei bilden. B. **Die Deutschen**, die in allen Quartieren zertreut wohnen, **haben gleiches Recht wie die Franzosen** auf die Vorteile des Mittelpunktes. Es muss somit in St. Niklaus ein doppelter Pfarrgottesdienst eingeführt werden. Des Sonntags und an den Festtagen um 8 Uhr Pfarramt für **die Deutschen** mit Predigt nach dem Evangelium. Für die gewöhnlichen Sonntage wird man den deutschen Volksgesang, wie in Deutschland, einrichten können, mit Begleitung der kleinen Orgel. Um 9  $\frac{1}{2}$  Uhr canonische Stunden. Um 10 Uhr Pfarramt für die Franzosen mit Predigt nach dem Evangelium.

(Acten über die Unterhandlungen betreffend die Reorganisation des Kapitels von St. Niklaus und der Pfarrei Freiburg, Stück N<sup>o</sup> 3.)

154.

**1872 März 1.** Das Dekret des Nuntius J. B. Agnozzi, Geschäftsträger in der Schweiz, betreffend die Begrenzung und die Unterabtheilungen der Pfarrei Freiburg, hält an einem von 3 Chorherr-Rectoren unterstützten Stadtpfarrer fest, wobei jeder von diesen durch einen Vikar unterstützt würde; aber es befasst sich in keiner Weise mit dem deutschen Gottesdienst.

(Gleiche Akten.)

155.

**1872 März 15.** Der Staatsrat vereinigt mit der Pfarrei von Freiburg das Gebiet des Weichbildes der Stadt welches zu den Pfarreien von Düdingen, Tafers, Siebenzach und Villars gehörte.

(Gesetzessammlung XLI, S. 23.)

156.

**1874 Septembre II.** Beratung des Staatsrates. Der Voranschlag des Budget des Collegium St. Michael für das Verwaltungsjahr 1875 ist aus der Circulation wieder eingegangen. Dieser Voranschlag wird ohne Aenderung angenommen. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt zu untersuchen, ob es nicht angezeigt wäre, über den Loskauf der vom Collegiumsfond jährlich bezahlten Verbindlichkeiten für den Prediger von St. Niklaus und das Kloster Valsainte zu verhandeln.

(Protokolle der Beratungen 1875, S. 811.)

157.

**1874 November 27.** Die Erziehungsdirektion benachrichtigt den Staatsrat, dass das Ehrw. Kapitel von St. Niklaus die Zustellung von Obligationen zu 5 % der Anleihe von 14 Millionen vom Jahre 1864,

bestimmt die jährlichen Verbindlichkeiten des Collegiums St. Michael für die Predigt in der St. Niklauskirche, angenommen hat.

(Einfache Anzeige. Protokoll ebenda S. 1003.)

158.

**1874 Dezbr. 3.** Zustellung der Quittung durch das Kapitel von St. Niklaus an den Fond des Collegiums St. Michael, infolge des Loskaufes der Verbindlichkeiten betreffend die Besoldung des Predigers von St. Niklaus mit achtzehntausend Franken. Unterschrift des Chorberrn F. X. Aeby, Einnnehmer des Kapitels von St. Niklaus. (Archiv des Collegiums St. Michael. Fonds von Marsens, litt. B, Colleg Carton 5, N° 40.)

Für richtigen Auszug und Uebersetzung.

Freiburg, den 8. Oktober 1892.

Der Staatsarchivar:

Jos. Schneuwly.

# Geschichte der kirchlichen Organisation von Freiburg

mit besonderer

Berücksichtigung der deutschen Seelsorge.

---

## I.

### **Die Entstehung der ersten Kirchen und Klöster in Freiburg.**

Im Jahre 1138 gründete Wilhelm von der Glane am linken Ufer der Saane auf einer kleinen Ausbuchtung gegenüber jäh abfallenden Felsen das Kloster Altenryf und stattete es mit einem Teile seiner Güter aus. Die Stadt Freiburg selber und eine Kirche zu Ehren des hl. Niklaus, des Handelspatrons, wurden zum vierten Teil auf Grund und Boden des Klosters Peterlingen um's Jahr 1176 durch Herzog Berchtold IV. von Zähringen angelegt<sup>1</sup>. Da, wo die Saane ihre grünen Fluten an den steilen Felsabhängen bricht und gezwungen wird, die schmale nach drei Seiten jäh abfallende Landzunge in weiter Schlinge zu umziehen, fand der kraftvolle Fürst den geeigneten Punkt zum Bau eines Vorwerkes im Herzen Burgunds.

<sup>1</sup> Recueil Diplomatique, 1<sup>er</sup> volume, N<sup>o</sup> 1.

Im Jahre 1178 oder Anfang 1179<sup>1</sup> forderte der Prior Petrus von Peterlingen die überbauten Grundstücke für sein Kloster zurück, und der Herzog, von der Rechtmässigkeit jener Ansprüche überzeugt, willfahrte dem Begehren. So kam Peterlingen in den Besitz der St. Niklauskirche nebst dem anliegenden Friedhof und von zwei Hofstätten zur Erbauung von Mönchsgebäuden. Auch das Kloster Altenryf war von Anfang an in Besitz eines Hauses auf der Burg, neben der Krämerzunft, wofür es vom Herzog mit seinem eigenen Hoheitsrechte investirt wurde.

Das Stadtrecht des Breisgauischen Freiburg wurde auf diese Neugründung übertragen; es ist uns zwar nicht mehr direkt erhalten, aber zu erschliessen aus den wieder von jenem abgeleiteten Stadt- und Ortsrechten und aus seiner eigenen Handveste vom Jahre 1249<sup>2</sup>. Darin wird den Bürgern von Freiburg unter andernm garantirt, dass ihnen nie ein Priester ohne ihre Wahl vorgesetzt werden solle. Als erster Priester wird 1182 ein Hugo genannt.

Am 6. Juni 1182 wurde die schon 1178 aufgerichtete **St. Niklauskirche** von Bischof Roger von Lausanne feierlich eingeweiht. Auf Antrag der «Barone von Freiburg» und mit Zustimmung des Priesters Hugo, der hier Dekan genannt wird, gab Roger allen Freiburgern das Recht, ihre Grabstätten auch in den Klöstern Altenryf, Humilimont und Peterlingen zu wählen<sup>3</sup>. Der Stadtherr war nicht zugegen, wohl aber der Vertreter des Klosters Peterlingen, verschie-

---

<sup>1</sup> Vgl. E. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen. Freiburg i. B. 1891, S. 398 A.

<sup>2</sup> Ernest Lehr, La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an MCCXLIX. Lausanne 1880.

<sup>3</sup> Rec. Dipl. I, 4.

dene Domherren von Lausanne und eine Anzahl Edler aus der Nachbarschaft.

Durch ein Konkordat vom 1. Juni 1464 verpflichtete sich der Clerus gegenüber der Regierung, eine Abschrift seiner Renten einzuliefern, unter den 24 Räten einen Pfleger zu wählen, jährlich über Einkünfte und Kapitalien Rechnung abzulegen, ohne deren Ermächtigung nichts zu veräußern und dieselbe in ihre täglichen Gebete einzuschliessen. Am 7. August 1465 wurde das Kirchenvermögen in die Rechte der Bürgerschaft aufgenommen.

Der heutige gotische Dom, eine Zierde der Stadt, trat ungefähr ein Jahrhundert nach Gründung der bescheidenen St. Niklauskirche (1283) an deren Stelle; der Bau war gegen 1343 vollendet. Die Kanzel wurde 1458 von Kaspar Hugonin, das Chorgitter 1464 von Ulrich Wagner ausgeführt. Der ursprüngliche Chor wurde 1519 durch einen neuen und, als dieser einzustürzen drohte (1627), durch den jetzigen ersetzt.

Man hat einer undatirten Urkunde zu Liebe, in der ein « Hugo sacerdos de Friborc » vorkommt, eine ältere Kirche und eine ältere Niederlassung vor der Stadtgründung annehmen wollen. Doch haben wir keinerlei Ursache diese Urkunde über 1177 hin aufzudatiren und alle darauf gebauten Annahmen zerfallen<sup>1</sup>.

Die Anfänge der *Liebfrauenkirche* liegen sehr im Dunkeln; jedenfalls ist sie *jünger als St. Niklaus*. Zufolge einer Inschrift im Chor ist sie im Jahre 1201 vollendet worden. Im Laufe der Zeit ist sie dann dem jeweiligen Geschmacke entsprechend vielfach umgestaltet worden, aber der alte Kern ist noch in seiner Ursprünglichkeit vorhanden. (Vgl. Freiburger Zeitung 1892 Nr. 85.)

<sup>1</sup> Rec. Dipl. I, 3.

Bis in's 17. Jahrhundert war sie mit dem Spital verbunden und befand sich anfänglich ausserhalb der Stadtmauer. Im Jahre 1328 hatte Wilhelm von Englisberg seinen Zehnten zu Plaffayen an den Spital abgetreten mit der Verpflichtung, jährlich 10 Gulden dem Priester zu geben, der den St. Jakobs Altar in Liebfrauen bedienen würde. Aus einer Bulle Martins V. vom Jahre 1417 sehen wir, dass damals 12 Priester der Kirche und dem Hospitale dienten. Im Jahre 1459 wurde die Priesterschaft von Liebfrauen wie jene von St. Niklaus in's Bürgerrecht aufgenommen. 1584 wurde die Kirche zum ersten Male restauriert. 1663 musste auf Befehl der Regierung das Hospital den Thurm und einige Jahre später auch die Sakristei restaurieren.

Das alte Hospital befand sich an der Stelle der jetzigen Arkaden; am Ende des 17. Jahrhunderts wurde es verlegt; der Neubau begann 1681.

Das Hospital wurde verpflichtet, Chor, Sakristei und Glockenthurm der Kirche zu unterhalten, die Auslagen für den Kultus zu decken und auch zum Unterhalte der Kanoniker beizusteuern.

Durch einen Regierungsbeschluss vom 20. September 1565 wurde die Zahl der Kanoniker von 12 auf 6 herabgesetzt. Seit 1801 stand die Wahl derselben dem Stadtrat zu. Am 12. Februar 1810 erkannte der Rat, dass laut den ihm vorliegenden Urkunden niemand anders als das Hospital die Liebfrauenkirche zu unterhalten habe.

1755 und 1784 wurde über den Abbruch der Kirche verhandelt; das letzte Mal wurde sie durch Anton Vonderweid gerettet, der testamentarisch mehr als 65,000 Frs. der Kirche vermachte. 1787—1789 wurde ganz im Geschmacke der Zopfzeit die Restau-

ration vorgenommen und äusserlich die edele Einfachheit des romanischen Baustiles fast völlig verwischt.

1810 tauchte wieder der Plan auf, die Kirche abzubrechen, ebenso im Jahre 1852. Bislang ist er indes noch immer an dem entschiedenen Widerwillen des Volkes gescheitert. Die Restauration von 1853 hat gegen 40,000 Frcs. an baarem Gelde gekostet!!<sup>1</sup>

1884 (Febr. 11) wurde die Kirche trotz des Vortrages Agnozzi und den Abmachungen über die Gottesdienstordnung v. 1. März 1872 gegen eine Abfindungssumme von 40,000 Franken von der Stadt dem Bistum abgetreten, und Bischof Mermillod übergab sie aus Frankreich herberufenen Grätinern.

Es ist das Verdienst von P. Niklaus Raedle, über die Gründung des hiesigen *Franziskanerklosters* Licht gebracht zu haben<sup>2</sup>. Ein reicher Bürger von Freiburg, Jakob von Riggisberg, dessen Grossvater, Albert, Zeuge der Einweihung von St. Niklaus gewesen war, vermachte auf dem Todtbede im Jahre 1256 einen ansehnlichen Teil seines Vermögens zu frommen Zwecken. Sein eigenes Wohnhaus mit dem anstossenden Grund und Boden schenkte er den Minoriten zum Bau von Kirche und Kloster aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass spätestens ein Vierteljahr nach seinem Ableben damit begonnen werden sollte. Das wurde auch befolgt und die Arbeit in den Jahren 1256-59 ausgeführt. Die Brüder Joh. von St. Thomas und Hermann von Mainz werden als Bauleiter genannt. Die Kirche dagegen scheint nach einem eingemauerten Grabsteine der Gräfin Elisabet von Kyburg († 1275) erst aus dem

<sup>1</sup> Notre-Dame de Fribourg. Notice historique sur ce sanctuaire de Marie par le chanoine Ramy. Fribourg 1860.

<sup>2</sup> Les Nouvelles Etrennes Fribourgeoises 1878, p. 93 ff. Revue de la Suisse catholique XIII, 662 ff., XIV, 166 ff.

Jahre 1275 zu datiren. Die hiesigen Franziskaner gehörten von Anfang an zur Custodie Basel und zur deutschen Provinz, die sich über die deutsche und welsche Schweiz, Baden, Württemberg und Baiern ausdehnte. Deswegen war das deutsche Element jederzeit und auch heute noch stark vertreten. In Basel und Zürich besaßen sie schon Niederlassungen, bevor sie nach Freiburg kamen<sup>1</sup>.

Im Jahre 1281 wurde im neu errichteten Kloster bereits ein grosses Provinzialkapitel abgehalten. Im Jahre 1712 trat an Stelle des dem Verfall nahen Klostergebäudes das heutige. Von der Kirche ist der Chor noch alt; die Chorstühle sind wohl die ältesten in der Schweiz. Die dort aufgehängten vier Gemälde auf Goldgrund stammen aus dem Jahre 1480 und Heinrich Bechler von Bern dürfte sie gemalt haben.

Der prächtige Flügelaltar rechts vom Eingang wurde um 1510 von einem savoischen Ritter, Joh. v. Furno, bestellt. Wahrscheinlich stammen die Sculpturen von Hans Geyler, die Malerei von Hans Fries, beides einheimische Künstler. Dagegen gehört der Totentanz im Kreuzgang dem Anfang des XVII. J. (1606—14) an.

Da das Kloster in Schulden geraten war, so liess der Provinzial Fr. Friedericus (1393 31. Aug.) « in ansehen der schädlichen hushaltung etlicher Gardianen und Conventualen » dasselbe unter Vormundschaft dreier Stadtbürger stellen, durch deren Hand « alle contracten, täusche, obligationen und veränderungen bemeldts gottshuses gütern » gehen sollten. « Was aber nun hiefür ohne ihren willen contrahiert würde, das solle ungültig syn »<sup>2</sup>. Diese ewige Bevogtigung

<sup>1</sup> Vgl. Eubel, Geschichte der oberdeutschen (Strassburger) Mino-  
ritenprovinz.

<sup>2</sup> Rec. D. V, 93.

wurde im Jahre 1414 durch den Provinzial bestätigt. Durch Verfügung des Ordensgenerals der Minoriten ging die weltliche Klosterverwaltung im Jahre 1431 an die Regierung von Freiburg über, wofür die Freiburger der guten Werke des Ordens teilhaftig gemacht worden, was heute noch in Kraft ist<sup>1</sup>. In ihrem Kloster wohnte der heil. Vincenz v. Ferreri, der im Jahre 1404 auf Gesuch des Diözesanbischofs Fastenpredigten (Revue de la Suisse Catholique XIV, 172 ff.) zur Ausrottung der Ketzereien hielt. Kaiser und Könige pflegten bei ihrer Anwesenheit in Freiburg bei den Franziskanern Quartier zu nehmen, wahrscheinlich schon Rudolf von Habsburg und Heinrich VII. (1309), sicher aber Sigismund (1414), Friedrich III. (1442).

Ueber die Niederlassung der *Augustiner* in der Stadt Freiburg berichtet uns eine legendarische Ueberlieferung<sup>2</sup>, dass sie zu Anfang des XIII. Jahrh. als Einsiedler zwischen dem Pfaffengarten und dem Windig sich angesiedelt hätten. Darauf hätten einige Edle dieser Stadt, Peter von Mettlen, Konrad von Bürgstein, Nikolaus und Johann von Soeftigen, ihnen den Boden und die Mittel gegeben, um im Jahre 1224 ein Kloster zu errichten. Zum ersten Mal erscheinen jedoch diese Augustiner-Eremiten urkundlich im Jahre 1255. Damals nämlich bitten Prior und Brüder das Kloster St. Maurice um einige Reliquien von den Märtyrern der thebaischen Legion. Der Umstand, dass der Abt von St. Maurice die gewünschten Reliquien und das Begleitschreiben vom 23. Sept. 1255 an die Regierung richtet, berechtigt zur Annahme, dass das

<sup>1</sup> Rec. D. VIII, 8, 11.

<sup>2</sup> Vergl. Etrennes Fribourgeoises 1881. Notice sur l'église des Augustins de Fribourg en Suisse. p. 32.

Kloster noch nicht formell bestand. Im Jahre 1274 begaben sich einige Brüder an's Konzil von Lyon und erhielten unterm 9. Juli dieses Jahres durch die Fürbitte des Regensburger Bischofs, Leo Tundorfer, einige Ablässe für ihr Bethaus (oraculum) in Freiburg. Am 26. des selben Monats verlieh der nämliche Bischof Tundorfer bei seinem Aufenthalt in Freiburg neue Ablässe für die Gläubigen, welche an den Bau der Augustinerkirche steuerten. Auch der Bischof von Strassburg, Conrad von Lichtenberg, der sich bei der Belagerung von Peterlingen im Gefolge des Königs Rudolf von Habsburg befand, gewährte ihnen von dort aus unterm 29. Juli 1283 solche. Das alles deutet darauf hin, dass die Augustiner noch keine eigentliche Kirche sondern nur ein provisorisches Bethaus besaßen.

Erst am Feste Michaeli (29. Septemb.) des Jahres 1311 war der Bau der Augustinerkirche so weit gediehen, dass fünf Altäre geweiht werden konnten, von Fr. Jacobus, Bischof von Panida in Thracien, Coadjutor des Bischofs von Speier, und mit Einwilligung des Diözesanbischofs, Girard von Vuippens. Die Zahl der Altäre — Hochaltar und je zwei Seitenaltäre — legt die Annahme nahe, dass damals auch die Kirchweihe vorgenommen worden sei. Von den Altären ist keiner erhalten geblieben, dagegen ist die Kirche noch dieselbe wie 1311, und Freskomalereien, die erst jüngst unter der Uebertünchung auf der westlichen Aussenseite der Nische zum Vorschein gekommen sind, dürften einer nicht viel späteren Zeit angehören. In einer Kirche ist der Grabstein des « Johannes von Tüdingen, genannt Velga » eingemauert, der am 17. Dezember 1325 zur ewigen Ruhe eingieng.

Um's Jahr 1048 gründeten Kaufleute aus Amalfi

beim heil. Grabe eine Kirche und ein Spital zur Aufnahme kranker Pilger, woraus der Orden der *Johanniter* hervorgieng, eine Mischung von Rittertum und Ordensverfassung, bestehend aus Rittern, Priestern und dienenden Brüdern. Erstere trugen einen roten Waffenrock mit weissem Kreuze und Fahnen mit rotem Kreuz. Diese Johanniter liessen sich auch in Freiburg nieder<sup>1</sup>, angeblich besitzen sie schon 1228 die Kirche Klein St. Johann, die 1521 an die Gerberzunft und von dieser im 17. Jahrhundert an die P. P. Augustiner abgetreten wurde; 1840 ward sie niedegerissen (A. Dellion, Dictionnaire VI, 487). Im Dezember 1248 erhielten sie bereits Güter im Bernischen geschenkt für ihr Spital. Im Jahre 1259 überliess der Rat den Johanniterbrüdern jenseits der Saane ein Grundstück unter der Bedingung, dass sie darauf ein Spital und einen Kirchhof errichteten<sup>2</sup>. Durch Schenkung kamen sie in den folgenden drei Jahrhunderten zu einem ausgedehnten Güterbesitz nicht bloss im Freiburgischen sondern auch im Kanton Bern und im Waadtland. Ihre Kirche wurde 1264 zu Ehren der heil. Jungfrau und Johannes des Täufers geweiht. Die *St. Johannesbruderschaft* zur materiellen und geistigen Unterstützung des Ordens durch jährliche Beiträge und Vermächtnisse wurde von acht Päpsten mit Privilegien und Ablässen ausgestattet. Dadurch dass der Orden sich zu sehr der Eroberung des hl. Landes widmete, die dienenden Brüder durch einen einzigen Comthur, die Krankenpflege durch dürftige Almosen ersetzte, den Gottesdienst schlecht

---

<sup>1</sup> Schmitt, *Notices sur les couvents du diocèse de Lausanne. Mémorial de Fribourg*, II, 111. M. Meyer, *Histoire de la commanderie et de la paroisse de St. Jean à Fribourg*. Archives de la Société d'Histoire de Fribourg. I. vol.

<sup>2</sup> R. D. I 93.

besoldeten Priestern überliess, wurde er seinem ursprünglichen hohen Zwecke entfremdet.

## II.

### Die Pfarrei Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert.

Von Anfang an, d. h. seit Gründung der Stadt, gehörte es zu den vornehmsten Rechten der Bürger, neben Schultheiss und Zöllner auch den *Stadtpfarrer* zu wählen<sup>1</sup>. Doch musste dies innert zwanzig Tagen nach dem Ableben des bisherigen Pfrundinhabers geschehen. Wird dem Stadtherrn nicht innerhalb dieser Frist von der Bürgerschaft ein Nachfolger zur Bestätigung vorgeschlagen, so behält er sich vor, nach seinem Belieben einen solchen einzusetzen<sup>2</sup>. Als die Stadt durch Kauf an Rudolf von Habsburg übergegangen war (1277) und eine savoische Partei unter der Führung des Herrn v. Englisberg die Stadt in's savoische Lager hinüber zu ziehen drohte, da fanden sich die Herzöge Rudolf und Albrecht veranlasst, den Bürgern die Besetzung von Stadtpfarrei und Schultheissenamt wegzunehmen (1289) und zwar, wie die Urkunde sagt, mit deren eigenen Zustimmung<sup>3</sup>. Ob diese unter dem Drucke der habsburgischen Truppen erzwungen wurde, oder ob die Mehrheit der Bürger, die sich früher den Savoiern so energisch widersetzte, wirklich mit dieser Beschränkung aus patriotischem Sinne einverstanden war, lässt sich nicht entscheiden. Als die Freiburger sich aber auch in der Folge treu habsburgisch gehalten hatten, rechtfertigten die Herzöge

<sup>1</sup> R. D. I, 24.

<sup>2</sup> R. D. I, 74.

<sup>3</sup> R. D. I, 129.

Leopold und Friedrich diese Ergebenheit dadurch, dass sie ihnen kurz nach dem Tode König Albrechts, am 2. Juli 1308, « wegen der ganz hervorragenden und leuchtenden Reinheit ihrer beständigen Treue », die entzogenen Privilegien zurückgaben<sup>1</sup>.

Um diese Zeit kam die Pfarrei an den Grafen Ludwig von Strassberg, der zugleich die Würde eines Kantors in Strassburg bekleidete (1314). Er hatte für die Dauer von 4 Jahren zu Gunsten des Kirchenvermögens der neuen St. Niklauskirche alle Pfrundeinkünfte an Schultheiss und Rat verkauft und an seiner Stelle als Vikare die Priester Walther, Nicolaus und Rudolf eingesetzt. Sollte inzwischen einer oder mehrere von diesen abgehen, so wird der Abt von Altenryf gebeten, solche einzusetzen, die ihm von der Stadt präsentirt würden<sup>2</sup>, d. h. er soll an Stelle des Pfarrers vom Rechte der Vikarswahl Gebrauch machen. Nachdem er dann noch Propst zu Solothurn und Chorberr der Kirchen von Konstanz und Basel geworden, trifft er im Jahre 1330 wieder eine ähnliche Verfügung, indem er gegen 100 Lausanner Pfund auf weitere fünf Jahre seine Pfarreinkünfte zu Gunsten des Neubaus der Kirche abtritt<sup>3</sup>. Schultheiss und Rat haben dagegen für die an der Pfründe haftenden Lasten aufzukommen und können während des genannten Zeitraumes durch beliebige passende Personen den Gottesdienst besorgen lassen in ähnlicher Weise wie das erste Mal. Im Jahre 1340 tat er das Gleiche um 80 Florentinische Gulden auf 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre; das Präsentationsrecht von Vikaren und Koadjutoren wird auf Bitten von

<sup>1</sup> R. D. II, 31, 37. Friedrich stellt ein gleichlautendes Diplom aus unterm 19. Nov. 1309.

<sup>2</sup> Vor Maria Verkündigung (25. März) 1314. R. D. II, 57.

<sup>3</sup> R. D. II, 99.

Schultheiss und Rat einer fünfgliedrigen Kommission übertragen<sup>1</sup>, doch behält er sich diesmal die Wahl selber vor. Es ist ferner sein ausdrücklicher Wunsch, dass sämtliche Kapläne an St. Niklaus « an den gewohnten canonischen Stunden teil nehmen, damit die Kirche nicht des Gottesdienstes verlustig gehe ».

Nach dem Tode Ludwigs von Strassberg wurde die Wahl des Nachfolgers vorgenommen am 6. Dezember 1343 in Freiburg. Schultheiss, Joh. v. Maggenberg, Rat und Zweihundert wurden in herkömmlicher Weise durch ein Glockenzeichen in's Franziskanerkloster gerufen, hielten dort Beratung und schritten zur Wahl in ihrem Namen und dem der Gemeinde Freiburg<sup>2</sup>. Durch Mehrheit des so gebildeten Wahlkollegiums wurde der Kleriker Richard von Maggenberg, offenbar ein Verwandter des Schultheissen, zum Pfarrer gewählt in Gegenwart verschiedener Geistlichen, welche zu diesem Akte geladen und dabei zu Rate gezogen wurden. Allein diese Wahl wurde angefochten<sup>3</sup> von Herzog Albrecht von Oesterreich, der das Besetzungsrecht für sich in Anspruch nahm, vielleicht weil man mit der Neuwahl zu lange gewartet hatte, und der in Folge dessen den Kleriker Peter Rich von Basel präsentirte. Dem gegenüber schlugen Schultheiss und Räte der Stadt, die ihrerseits und zwar mit Fug am Präsentationsrecht fest hielten, den Kaplan Hugo Wego von Freiburg vor. Um der Kirchennot ein vorläufiges Ende zu machen, setzte nun der Generalvikar des

<sup>1</sup> R. D. III, 38.

<sup>2</sup> « Majore parte consulum et ducentorum . . . communitatem facientium et consistorium tenentium. » R. D. III, 84.

<sup>3</sup> R. D. III, 89. « Cum ecclesia parochialis sancti Nicholai de Friburgo vacet ad praesens et jam diu vacaverit per mortem venerabilis viri domini Ludovici de Strasperg quondam rectoris dictae ecclesiae.

Lausanner Bischofs, Jakob von Billens, ohne der Entscheidung der Rechtsfrage vorgreifen zu wollen, den Kaplan Hugo Wego als Pfarrherrn (Rector), 1. Dezember 1345, ein und verpflichtete ihn eidlich, diese Stelle nie ausser in die Hände des Bischofs niederzulegen. Der Pfarrer von Frutigen (Frutinges), Jakob von Villars, ward beauftragt, ihn im Namen des Bischofs in die Kirche einzuführen unter Glockenläuten, ihm Kirchenbücher und Kirchenschlüssel zu übergeben.

Noch immer bildete die Saane die Grenze für die Pfarrei St. Niklaus. Wohl bestand schon die Kirche St. Johann auf der Matte, die von den Johannitern besorgt wurde; allein sie gehörte, obschon das Quartier selbst seit 1391 der Stadt einverleibt war, in die Pfarrei Tafers, deren Collatur dem Comthur von St. Johann zustand. Der Pfarrer von Tafers vernachlässigte nun seine Pfarrkinder in der Matte, die seit der ersten Niederlassung dort in St. Johann zu den Sakramenten gegangen waren, und überliess es, statt einen eigenen Kaplan zu besolden, seit Anfang der Fasten 1393 den Augustinern, welche dazu nicht berechtigt waren, ihnen die Sakramente zu spenden<sup>1</sup>. Deshalb wandten sich die Leute vom St. Johannquartier an Schultheiss und Rat von Freiburg, damit sie diesen Uebelständen abhelfen. In Folge dessen sollen mehrere zur Osterzeit überhaupt nicht gebeichtet haben. Ferner hatte er nicht gesorgt, dass die Kinder aus diesem Quartier in Freiburg getauft werden konnten, was wegen der grossen Entfernung von Tafers doch notwendig war. Dagegen war der Pfarrer in die Häuser gegangen, um die ihm fälligen Abgaben entgegen zu nehmen; wurde ihm die Entrichtung verweigert, so schritt er eigenmächtig zur

---

<sup>1</sup> R. D. V, 101 ff.

Pfändung seiner Pfarrkinder, ohne durch den Richter dazu ermächtigt zu sein und im Widerspruch mit den Stadtprivilegien. Auch der Comthur von St. Johann, Wilhelm Felga, erlaubte sich Plackereien und verweigerte Glockengeläute und kirchliches Begräbnis, wenn die Leichen nicht zuvor in die Augustinerkirche gebracht wurden. Er wollte zwar dabei seine Abgaben von 4 Pfennigen haben; konnte einer nicht bezahlen, so lieferte er weder Totentuch noch Opferplatte (*volens administrare panem (!) nec scutellam*), ja bei den Ausätzigen von Bürglen und andern Armen nahm er sogar das Leichentuch weg und überliess den nackten Leichnam zur kirchlichen Bestattung. Dagegen nahm er wohl den Tierzehnten (*decimam de fecibus animalium*) für sich in Anspruch.

Die Einwohner der Matte ernannten nun eine Kommission von sechs Freiburger Bürgern ihres Quartiers, die diese Klagen dem Schultheiss und Rat vorlegten. Diese holten nun auch das Gutachten des Dekans und Pfarrers von Freiburg ein, gaben den Klageführenden in allen wesentlichen Punkten Recht und entschieden sodann, 3. Sept. 1397, dass der Pfarrer von Tafers von nächstem Feste Mariä Lichtmess ab gehalten sein soll, in der St. Johannskirche einen Priester mit der Spende aller Sakramente zu beauftragen. Die Kinder aus diesem Quartiere sollten ferner wegen der grossen Entfernung von Tafers in der Pfarrkirche von St. Niklaus in Freiburg getauft werden können. Dem Pfarrer wird ferner verboten, die Häuser seiner Pfarrkinder zu betreten, um Beisteuern (*offertoria sive oblationes*) zu erheben. Für seine Forderungen soll er sich vielmehr entweder an das geistliche Gericht vor dem Dekan oder das weltliche vor dem Schultheiss wenden. Die Beerdigungen sollen unter Glockengeläute ohne Wider-

spruch von Seiten des Comthurs in der St. Johannis-  
kirche stattfinden wie von Alters her, mögen die Leichen  
nun vorher nach der Augustinerkirche gebracht worden  
sein oder nicht. Der Comthur von St. Johann oder  
der Pfarrer soll für jede einzelne Beerdigung 4 Lau-  
sanner Pfennige, (d. h.  $8\frac{2}{3}$  Cts. nach unserer Wäh-  
rung) bekommen; die Verwandten sollten dagegen  
für das Leichentuch und Weihwasser sorgen, wenn  
der Comthur oder Pfarrer es verlangt. Dagegen sollen  
die Pfarrgenossen ein oder zwei Leichentücher an-  
schaffen (sargia) für die Armen und Aussätzigen, die  
nicht im Stande sind zu bezahlen. Diese sollte der  
Pfarrer nicht zu seinen Händen nehmen dürfen. Der  
Pfarrer von Tafers soll auch keinen Zehnten «*de feci-  
bus animalium*» erheben dürfen, sondern er soll seinen  
Zehnten «*in residuis fructibus*» der Pfarrkinder em-  
pfangen gleich dem Pfarrer von St. Niklaus. Zu diesem  
Abkommen gab der Dekan der Stadt durch feierliche  
Mitbesiegelung seine ausdrückliche Zustimmung.

Allein 1449 tauchten neue Streitigkeiten diesmal zwi-  
schen Pfarrer und Comthur auf, die durch einen Spruch  
des Bischofs beglichen wurden. Im Jahre 1508 wurde  
die Pfarrei Tafers dem Klerus von St. Niklaus und  
hernach dem Kapitel einverleibt trotz des Widerspruchs  
des Comthurs, der die Exkommunikation gegen dieses  
erwirkte. Am 29. Mai 1511 wurde die Matte durch  
Beschluss des Grossen Rates von Tafers abgelöst und  
zu einer eigenen Pfarrei erhoben, deren Kosten zwischen  
Comthur, der den Gottesdienst übernahm, und Ge-  
meinde verteilt waren. Zunächst sehen wir Vikare  
mit der Seelsorge betraut, die beider Sprachen mächtig  
sein müssen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Meyer, Histoire de la paroisse de St. Jean. S. 49 ff.

Im Jahre 1398 trafen Schultheiss und Räte die Verfügung<sup>1</sup>, dass Stiftungen für Gott und zum Seelenheil an Kirchen und Klöster von den Verwandten bis zum 5. Grad zurückgekauft werden können.

Die Stadt wachte eifersüchtig über ihr *Patronatsrecht*<sup>2</sup> an der Kirche St. Niklaus. Als der Pfarrer an dieser Kirche, Wilhelm Studer (1412—48), zum päpstlichen Hauskaplan ernannt wurde, liess sich die Gemeinde vom Erzbischof von Tarantaise ein Gutachten geben, ob diese Ernennung ihrem Präsentationsrechte schädlich sein könne, auch bezüglich des Vermögens des Pfarrherrn, das sonst nach dem Herkommen, wenn er ohne Leibes-Erben mit Tod abginge, dem Kirchenbau fond zufallen müsste.

Der Erzbischof entschied unterm 28. März 1424, dass das Patronatsrecht nur dann dadurch betroffen werden könne, wenn der Papst selbst den Vorbehalt machte nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen (c. Licet ecclesiarum; de preben. in VI. der Decretalen); denn niemand als der Papst kann eine Pfründe, die einen Laien zum Patron hat, ohne Präsentation von Seiten des Patrons übertragen. Ferner erwerbe durch die Ernennung zum Kaplan der Papst keinerlei Rechte auf die Güter des genannten Kaplans (nach «Presenti de offic. ord.» Libro vi). Das bleibe in Kraft, so lange nicht der Papst speziellen Vorbehalt mache, was übrigens nicht wahrscheinlich sei.

Der nämliche Pfarrer Wilhelm Studer<sup>3</sup> entschloss sich, nachdem der Papst ihn zu seinem Kaplan ernannt, im Sommer 1425, seine Studien an der *Universität Avignon*, die er ehemals besucht hatte, wieder

<sup>1</sup> R. D. V, 133.

<sup>2</sup> R. D. VII, 168.

<sup>3</sup> R. D. VII, 183 ff.

aufzunehmen, um sich dort besondere Kenntnisse in der Theologie zu erwerben « zu Ehren des Gottes und seiner jungfräulichen Mutter, zur Mehrung und Erhaltung des katholischen Glaubens, zum Heile von Leib und Seele seiner Pfarrkinder ». In jener Zeit gewann die Häresie der Waldenser in Freiburg neuerdings Boden, und Studer selber soll ihnen nicht fern gestanden haben; wenigstens machte er deswegen 1417 mit dem Inquisitor Bekanntschaft<sup>1</sup>. Bei seinem Weggange nach Avignon, nachdem er unterdessen wieder zu Gnaden gekommen war, vermachte er die Pfrundeinkünfte von St. Niklaus und sein Haus für die Dauer der nächsten 7 Jahre dem Kirchenbaufond. Dagegen sollte der Kirchenfondsverwalter (*rector fabricæ*) von St. Niklaus dafür sorgen, dass der Gottesdienst richtig besorgt werde durch die Kapläne; er soll auch zu diesem Behufe nach seinem Belieben Vikare und Untervikare ein- und absetzen. Doch behält sich der Pfarrer vor, bei seiner Rückkehr von der Universität während dieser 7 Jahre, so oft er sich in Freiburg aufhält; die kirchlichen Ehren eines Pfarrers zu beanspruchen. Als Vikar wählen dann Schultheiss und zwölf delegirte Räte am 26. Oktober 1425 den Herrn Rudolf Raissy mit einer Besoldung von 20 Lausanner Pfund, d. h. 104 Frs. heutiger Währung, « *por sa table* » und Wohnung im Pfarrhaus und dem Genuss aller Vorteile des Vikariats, wörtüber er dem Pfarrherrn Rechnung abzulegen hat<sup>2</sup>. Zum Untervikar wurde der Pfarrer von Villar, Peter Machiraz, eingesetzt, mit 18 Pfund, d. h. nach unserer Währung 93 Frs. 60 Cts. Einkommen zur Bestreitung seines Tisches und den üblichen Nebeneinkünften.

<sup>1</sup> Ochsenbein, Der Inquisitionsprozess wider die Waldenser. Bern 1881, S. 160 ff.

<sup>2</sup> R. D. VII, 197.

An dieser Stelle dürften einige Bemerkungen über die Freiburger Münze und die Reduktion des damaligen Geldwertes am Platze sein<sup>1</sup>. Bis zum Jahre 1422 bediente sich Freiburg der Münzen des Bischofs von Lausanne. In diesem Jahre erhielt die Stadt vom Kaiser selbst das Münzrecht, bediente sich dessen aber erst seit 1435. Die Einheit bildet das Lausanner Pfund zu 20 Schilling (Solidi), der Schilling zu 12 Pfennigen (Denare). Der Silberwert des Pfundes beläuft sich in heutiger Währung auf 5,094 Frs., der Schilling auf 25,47 Cts.<sup>2</sup> Das Verhältnis von Silber zu Gold steht wie 1 zu 11,6. Um den Verkehrswert, die Kaufkraft des Geldes in jener Zeit zu beleuchten, eignet sich der Preis der gebräuchlichsten Nahrungsmittel besonders. Im Jahre 1425 kostete beispielsweise 1 Mütt (modius) Korn (68 Liter) 84 Schillinge oder nach unserer Währung 21 Frs. 39 Cts., 1 Mütt Hafer kostete 30 Schillinge oder 7 Frs. 64 Cts., ein fetter Ochse 11 Pfund 15 Schillinge = 59 Frs. 85 Cts., heute mindestens 500 Frs. Der Taglohn eines Zimmermannes war  $2\frac{1}{2}$  Sol. =  $63\frac{3}{4}$  Cts., der eines Maurers 1 Sol. 8 Den. =  $42\frac{1}{2}$  Cts. Daraus ergibt sich, dass die Kaufkraft des Geldes gegenüber heute ungefähr das 5—6 fache betrug.

Später änderte sich das Münzverhältnis, indem neue Münzen aufkamen, die alten ihren Wert einbüssten. Ende des 15. Jahrhunderts fand der Plappart, von denen 16 auf das Pfund gingen, Eingang. Im Jahre 1531

<sup>1</sup> Vgl. A. Escher, Schweiz. Münz- und Geldgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Bern 1881. P. Nic. Raedle, Notice sur les monnaies de Fribourg. . . Etrennes Fribourgeoises, 1884. Ant. Hensler, Essai sur les monnaies d'or et d'argent de Fribourg. Paris, Bern 1884.

<sup>2</sup> Diese Reduktion ist genauer als die von A. Escher, S. 142, angeführte, da dieser den Feingehalt unserer Münzen ausser Acht lässt und sie dem vollen gleich setzt.

wurden aus dem Freiburger Pfund (*livre bonne*) 5 Batzen geschlagen. Der Wert *des Pfundes* ist von 20 auf 12 Schilling = 2 Frs. 86 Cts. gesunken, das macht für den Batzen 57 Cts. Ein guter *Taler* (*écu bon*) = 25 Batzen = 14 Frs. 25 Cts. Münzwert = 5 Pfund<sup>1</sup>. Ein kleiner *Taler* (*écu petit*) = 20 Batzen = 11 Frs. 40 Cts. Im 18. Jahrhundert treffen wir als Goldmünzen Pistolen gleich Doppeldukaten, nach heutigem Wert 25 Frs. 35 Cts.

Nach Ablauf der 7 Jahre war Wilhelm Studer neuerdings ausser Stande, seine Pfarrei zu besorgen, weil er zum Basler Konzil als Sekretär gezogen wurde<sup>2</sup>. Am 28. Aug. 1438 vermacht er darum wieder für 6 Jahre seine Einkünfte unter denselben Bedingungen wie früher dem Kirchenbauhof gegen eine Entschädigung von jährlich 120 Pfund rheinischen Goldgulden (1149 Frs. 12 Cts. heutiger Metallwert).

Vor seinem Abgange an die Universität Avignon hatte Studer<sup>3</sup> auch (15. Okt. 1425) die herkömmliche *Gottesdienstordnung* an der Kirche St. Niklaus aufzeichnet: Wenn an einem Samstag Marienofficium ist, so haben alle Pfründner an genannter Kirche schon am vorhergehenden Tage die Vesper zu besuchen, wenn es nicht selber ein Fest von 9 Lektionen ist. Sie haben täglich der Pfarrmesse beizuwohnen, während der Fasten dem ersten oder zweiten Amte. Kein Priester darf beim Amte nach dem Zusammenläuten bis zur Epistel zum Altare gehen. Die Geistlichen, welche vor dem Zusammenläuten Messe lesen, sind unter Androhung von Strafe gehalten, die gewohnten Stunden zu beobachten. Die, welche es für eine Woche trifft,

<sup>1</sup> Vgl. auch Regest 63, oben S. 20.

<sup>2</sup> R. D. VIII, 122.

<sup>3</sup> R. D. VII, 189.

sind verpflichtet, am ganzen kanonischen Stundengebete in jener Woche sich zu beteiligen unter empfindlicher Strafe. Sie sollen auch dem Kreuze bei Bestattungen und Versehngängen folgen; wenn die grosse Glocke geläutet wird, müssen aber alle mitgehen. Bei Beerdigung eines Kindes muss vor dem Zusammenläuten einer der « Wöchner » mit dem Kreuze zur Kirche gehen und die Messe lesen, nach dem Zusammenläuten oder nach dem Frühstück der Sakristan (matricularius)<sup>1</sup>. An Feiertagen müssen alle Geistliche am Gottesdienste teil nehmen sowohl bei der ersten Vesper als bei den folgenden Feierlichkeiten.

Der *Pfarrer* hat folgende Messen zu lesen :

1) an den sieben hohen Festtagen des Jahres, an denen der Gläubige zum Opfer verpflichtet ist, zu Weihnachten, wo jeder Gläubige mit Rücksicht auf die drei Messen drei Pfennige (6 Cts.) zu entrichten hat; zu Ostern, wo er zwei Pfennige (4 Cts.) bezahlen soll, einen für die Beicht, den andern als Opfer; zu Pfingsten, zu Mariae Himmelfahrt, am Feste des Kirchenpatrons (St. Niklaus), am Feste der Kirchweihe und Allerheiligen. *An diesen Tagen ist jeder erwachsene Gläubige unter schwerer Sünde und Androhung des Kirchenbannes zur Bezahlung dieses einen Pfennigs verpflichtet.*

2) Der *Pfarrer* kann am Feste des Patrons jedes Altars in genannter Kirche dort feierlich Messe lesen.

3) Er soll jeden Sonntag und Montag dort Messe lesen, wenn nicht einer der genannten Festtage darauf fällt. In diesem Falle soll der *Vikar* die erste Messe

<sup>1</sup> Einer der Kleriker an St. Nikolaus hatte das Amt eines « matricularius », des Sakristans, zu versehen. Später seit Einführung des Kapitels ging es in dem des Chorherren-Custos auf (Ap. Delion, Dictionnaire VI, 371).

lesen und nach dem Herkommen 12 Pfennige (25 Cts.) vom Opfer bekommen.

4) An jedem Begräbnistage kann der Pfarrer das Amt halten oder nach Belieben eine der vier Messen.

5) Bei jedem Siebenten und Dreissigsten, bei jeder Jahrzeit kann der Pfarrer, ausgenommen Montags, die zweite Messe lesen, der Vikar die erste, « damit das Messopfer für Lebendige wie für Abgestorbene dargebracht wird ».

6) Alle Opfer (daysimum) welche nach dem Evangelium an allen Altären der Kirche aufgenommen werden und gewöhnlich Zehnten heissen, gehören dem Pfarrer, ausgenommen der Zehnten des Sakristans.

7) Alle Spenden an jungen Tieren (pullus), Wachs und Geld, die ausserhalb der Messe gemacht werden, ebenso das Geld, welches sich im Opferstock des hl. Alexius vorfindet, gehören dem Pfarrer.

8) Nach altem Herkommen empfängt der Pfarrer bei allen Vigilien, die in der Kirche gehalten werden, für das Licht einen Groschen (Grossus) im Betrage von 14 Pfennigen ( $29\frac{1}{2}$  Cts.); bei andern kleinen Jahrzeiten aber auch einen Groschen, wenn sie bis auf 20 Solidi (5 Frs. 09 Cts.) aufsteigen, die Hälfte, wenn auf zehn, und ein Viertel, wenn auf fünf.

9) Bei Verteilungen empfängt er einen doppelten Teil, d. h. wenn ein Priester 12 Pfennige (25 Cts.) erhält, bezieht er selber 2 Solidi (51 Cts.).

10) Für jede in seiner Kirche abgeschlossene Ehe empfängt er einen Groschen und ein halbes Schwein mit 2 Krügen Wein, wenn feierliche Hochzeit stattfindet. Wenn aber die Brautleute nicht in seiner Kirche vermählt werden, weil der eine Teil nicht zu seiner Pfarrei gehört, dann bekommt er nach altem Herkommen für das Zeugnis der durch den Vikar er-

folgten Ehe-Verkündigung 5 Solidi (1 Fr. 27 Cts.) und der Vikar 12 Pfennige (25,2 Cts.).

Dagegen hatte der Pfarrer gegenüber seinem Pfarrklerus folgende Verpflichtungen<sup>1</sup>:

Zunächst ist er gehalten, jährlich 21 Mahlzeiten (refectio) zu geben; vier Mal je zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, zwei an Mariä Himmelfahrt (eine am Tage vorher und das Frühstück am Tage selber), drei am Feste Allerheiligen, je eine am Patronatsfeste, am Kirchweihstage, am Aschermittwoch und an Drei Königen. Ebenso soll er an letzterem Feste jedem Könige (im Festspiel) 12 Pfennige (25,2 Cts.) geben, ferner zu Lichtmess jedem Priester eine Wachskerze nach Brauch. Das Geld zur Bezahlung der Wächter für das Läuten an Festtagen, wie's im Stadtbuch steht, soll aus dem Sakristanopfer entnommen werden.

Dafür schuldet er von jedem Leichenbegängnis dem Sakristan drei Pfennige (6 Cts.), dem Kleriker zwei (4 Cts.), wenn es eine ehrenvolle Bestattung war. Diese fünf Pfennige sollen erhoben werden aus dem Zehnten für den Sakristan. Jeden Montag hat er dem Kleriker zwei Pfennige (4 Cts.) zu bezahlen (ebendaraus) und zu Allerseelen, wenn die Priester zusammen speisen, Brod zu liefern bis zu ihrer Sättigung, sonst nicht. Ebenso hat er den Priestern nach altem Herkommen von dem am Begräbnistag, beim Siebenten und Dreissigsten, geopfertem Broden ein Drittel wegzulegen von dem Zehnten und beim Opfer für den Sakristan von den zwei andern Teilen.

Seine andern Verpflichtungen sind im Verordnungsbuch der Stadt Freiburg zu finden.

<sup>1</sup> R. D. VII, 193.

III.

**Aufnahme Freiburgs in die Eidgenossenschaft.**

Ueber die Anwendung und Verbreitung der *deutschen Sprache in Freiburg* lässt sich nicht leicht etwas zuverlässiges feststellen. Die Gründung ist ohne Zweifel als eine deutsche zu betrachten; deutsch sind auch die ältesten Klöster. Doch haben sich bald viele romanische Familien in der eigentlichen Stadt niedergelassen. Dagegen erhielt sich das deutsche Element wohl fast rein in den Quartieren der Unterstadt, wie schon aus dem kirchlichen Zusammenhang mit dem deutschen Augustinerkloster und dem kirchlichen Verband der jenseits der Saane gelegenen Matte mit der Pfarrei Tafers hervorgeht. Die vom Auquartier im Jahr 1301 in den ausserordentlichen Rat der 170 zur Unterdrückung der Unruhen gewählten 47 Vertreter<sup>1</sup> tragen bis auf 8 deutsche Namen, während nur die 92 Geschlechter des Burgviertels zu  $\frac{7}{10}$ , und die des Spitalviertels fast ausschliesslich, französisch scheinen. Daraus kann natürlich nur ein Schluss gezogen werden auf die Abstammung nicht aber auf die tatsächliche Sprache dieser Familien. Wahrscheinlich ist, dass sich beide zu jener Zeit meist deckten.

Auch ein Jahrhundert später scheint das Verhältnis sich nicht wesentlich geändert zu haben. Wenn der Rat im Jahre 1409 in feierlicher Sitzung Massregeln treffen muss gegen den Krieg der deutschen und französischen Jugend am Tage vor St. Johann, wo sich die jungen Freiburger herausfordernd « Deutscher » und « Welscher » zuriefen und sich mit Stöcken bewaffnet, förmliche Schlachten lieferten, so deutet dieser

---

<sup>1</sup> R. D. II, 8.

Kleinkrieg auf eine gewisse Spannung zwischen den beiden Nationalitäten. Die Deutschen wussten sich trotz der damaligen Französisierung zu behaupten, und der Rat selber schritt ein « pour eschuwir peril et escandele qui porroent sordre in nostre ville »<sup>1</sup>, um Schlimmeres zu verhüten.

Die *Urkundensprache* war im Anfang ausschliesslich die lateinische; im Verkehr mit französischen Gegenden begegnen wir seit 1292 französischen und in dem mit deutschen Nachbarn und Herrschaften seit 1295 häufig *deutschen Dokumenten*<sup>2</sup>. Der Umstand, dass der erste nichtlateinische Erlass von Schultheiss und Räten, ein an den Klerus gerichtetes Verbot, auswärts Recht zu suchen, vom August 1319, *französisch abgefasst ist*, dürfte die Annahme gestatten, dass zu jener Zeit das *Französische in Freiburg entschieden die Oberhand hatte*. Ein Protokoll über Urteile des Kriminalgerichts in den Jahren 1362—63, abgefasst vom Notar Chevrer, beginnt lateinisch und fährt dann sehr bald bis zum Schluss französisch fort<sup>3</sup>. Seit 1363 scheinen die *Ratsprotokolle* und Beschlüsse in der Regel *französisch* (vereinzelt lateinisch), nie aber deutsch abgefasst. Im Verkehr mit den auswärtigen Fürsten und Städten gilt das frühere Verfahren. Im Jahre 1424 wurde den Notaren von den Räten erlaubt<sup>4</sup>, je nach dem Wunsche ihrer Auftraggeber die Urkunden deutsch oder französisch abzufassen. Will man nicht annehmen, dass bis dahin das Lateinische ausschliesslich Urkundensprache geblieben, so muss man in der Gleichstellung des urkundlich bisher selten vertretenen

<sup>1</sup> R. D. VI, 135.

<sup>2</sup> R. D. II, 147 u. 168.

<sup>3</sup> R. D. II, 68; III, 157.

<sup>4</sup> R. D. VII, 166.

Deutschen mit dem Französischen einen Fortschritt des ersteren konstatieren. Von da an kommen auch *deutsche* Ratsbeschlüsse vor, zuerst 1435 (R. D. VIII, 54). Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht eine deutsch und französisch ausgefertigte Ordnung über Tuchfabrikation (ib. 143 ff.) vom gleichen Jahre. In den Erlassen an Zünfte und Handwerker bediente sich der Rat des Deutschen, als er für die übrigen Verfügungen noch lange das Französische beibehielt <sup>1</sup>.

Durch Erwerbung eines deutschen Territoriums, endlich mit der Aufnahme der Stadt Freiburg in die Eidgenossenschaft (22. Dezbr. 1481) bekam die deutsche Sprache, welche seit 1425 neben der französischen ungefähr auf gleichem Fusse gestanden hatte, ganz entschieden die Oberhand und zwar derart, *dass sie als offizielle Sprache ausschliesslich in Staat, Kirche und Schule verwendet wird*. Diesem durch die politische Anlehnung an die deutsche Schweiz erklärlichen Streben fielen die französischen Schulen zum Opfer im Jahre 1501 <sup>2</sup>. Schon vorher war mit Einführung des Deutschen in die Kanzlei und in die amtlichen Erlasse der Anfang gemacht worden <sup>3</sup>.

Hier ist auch eine Bemerkung am Platze über die *Freiburger Schulen*. Der erste *Schulmeister* (rector scholarum) wird im Jahre 1306 genannt (Kuenlin, dictionnaire 304). Unterm 7. Sept. 1424 verordnet der Stadtrat <sup>4</sup>, dass man dem Lehrer oder seinem Stellvertreter einen Weibel (soutier de la ville) überlasse, um in der

<sup>1</sup> Vgl. auch die Eingabe der Freiburger an Papst Martin V. vom Jahre 1423, wo betont wird, dass «die Stadt und deren Untertanen, die meistens nur die deutsche Sprache kennen», mit grossen Kosten am bischöflichen Gerichte Dolmetscher bezahlen. Mémorial, Bd. VI, 157.

<sup>2</sup> Regest. Nr. 5. — <sup>3</sup> Reg. 2—4. — <sup>4</sup> R. D. VII, 173.

Stadt dessen fällige *Einkünfte* einzutreiben bei denen, die aus freien Stücken nicht bezahlt hatten. Ein Jahr zuvor war das *Schulzimmer* im Hause der grossen Bruderschaft (*maison de la grande confrérie*) ausgebessert, was bis jetzt einzig als Schule gedient haben mag. Im Jahre 1425 wurde hinter diesem ein eigenes Gebäude angekauft<sup>1</sup>, um ein Schulhaus daraus zu machen. Der *Unterricht* erstreckte sich in diesem Jahre auf A B C (*palette*), 7 Psalmen, Katechismus « *les pars* ». Grammatik und Logik sollten ausschliesslich in der Schule (*grant escole*) gelehrt werden. Dagegen durfte der Unterricht im Lesen und Schreiben auch auswärts erteilt werden. Das *Gehalt* des Lehrers betrug im Jahre 1429 25 Gulden (239 Frs. 40 Cts.). Neben der, *offenbar mit einem Lehrer*, besetzten Stadtschule existirten auch Privatschulen. Dem Vorherrschen der französischen Zunge entsprechend, werden auch *diese Schulen französisch* gewesen sein. Durch besondern Ratserslass vom 14. August 1425 wurde dem Stadtschulmeister das ausschliessliche Privileg des Unterrichts erteilt<sup>2</sup>. Erst wenn die Kinder in der Stadtschule das A B C (*la palette*), die sieben Psalmen (*les pars*) und Grammatik (*le caton*) gelernt haben, können sie bei Privatlehrern schreiben und lesen lernen aber keine Grammatik und Logik. Berchtold (Geschichte von Freiburg, I, 260) bezieht diese Verfügung auf Waldenser Schulen. Allein dies scheint bei der ganzen Haltung der Behörden gegen diese Sekte fast unglaublich. Weit näher liegt es, an jüdische Privatschulen zu denken, da der Rat im Jahre 1381 eine Verfügung erlässt: « Die vorgeannten Juden süllent und mögent öch . . . ir schül in ein sonder huse . . . haben und halten »<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> R. D. VII, 174. — <sup>2</sup> R. D. VII, 181. — <sup>3</sup> R. D. IV, 156.

IV.

**Das Predigtamt.**

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde es in Deutschland üblich, an den grossen Kirchen besondere Predigtämter, welche von der Pfarrei unabhängig waren, einzuführen. Auch der Rat von Freiburg findet es für gut, eine solche Predigerstelle zu errichten und zwar dem Zuge der Zeit Rechnung tragend, *in deutscher Sprache*. Zum ersten Prediger wird Herr Jakob Golttschi, Kaplan zu St. Niklaus, am 28. Juli 1497 ernannt und ihm eine Besoldung von vier Pfund (17 Frs. 20 Cts.) jährlich zugewiesen<sup>1</sup>. Von 1499 bis 1501 erscheint ein Magister Hans als Prediger. Sein Nachfolger war Franz Kolb von 1505—1509; er wurde nach seiner Anstellung in Bern (1519) einer der Hauptführer der Reform in dieser Stadt.

Neben dem deutschen wurde wegen der Zweisprachigkeit von Anfang an auch ein französischer Prediger in Aussicht genommen. *Für Anstellung und Besoldung des deutschen Predigers in St. Niklaus hatte der Stadtpfarrer zu sorgen*, und zu diesem Behufe hatten ihm die gnädigen Herren den Zehnten von Granfey verliehen<sup>2</sup>. Allein dieser suchte die Verpflichtung von sich abzuwälzen und dem Rate die Kosten des Predigers aufzubürden<sup>3</sup>. Er setzte es durch, dass für das Jahr 1502 sich Pfarrer und Rat in die Kosten des Predigers teilten. Um aber für die Zukunft Wandel zu schaffen, beschloss der Rat, das Predigtamt in St.

---

<sup>1</sup> Reg. 6.

<sup>2</sup> Reg. 9. Nachher hatte das Kapitel die Verpflichtung. Vgl. Reg. 37.

<sup>3</sup> Reg. 8, 9, 10.

Niklaus den Klöstern anzuvertrauen und in Zukunft keinen Stadtpfarrer zu wählen, der nicht selbst oder durch einen Vikar alle Sonntage für die Predigt Sorge<sup>1</sup>. Als Prediger wählte der Rat am 27. Oktober 1502 den Abt von Altenryf, Johann VI. Spegli; doch trat dieser die Stelle nicht an, da er später nochmals gewählt wird. Schliesslich scheint die Stadt die Besoldung des Predigers auf ihre Rechnung genommen zu haben, nachdem sie 1503 umsonst den Versuch gemacht hatte, Pfarramt und Predigerstelle zu verschmelzen<sup>2</sup>.

Im Januar 1503 liess der Grosse Rat nach einem gelehrten Vikar suchen, der predigen, Beicht hören und Sakramente spenden könne<sup>3</sup>. Allein der Vikar, der ausfindig gemacht wurde, entsprach der Forderung einer guten Predigt so wenig wie der Stadtpfarrer, Nicolaus Bugniet (1494—1509), so dass der Geheime Rat sich zu besondern Massnahmen veranlasst sah, um nach dem Ableben derselben einen « gelehrten und beredten Priester » als Nachfolger im Pfarr- und Predigtamte zu bekommen<sup>4</sup>. Immerhin machte dieser Vorschlag dem ängstlichen Rate Bedenken.

Während St. Niklaus für den deutschen Prediger bestimmt war, wurde dem vom Rate gewählten und besoldeten *französischen Prediger die Liebfrauenkirche* angewiesen<sup>5</sup>. Im Oktober 1502 gaben die Räte dem Stadtpfarrer, Nicolaus Bugniet, Auftrag, sich um einen *französischen* Prediger zu bemühen<sup>6</sup>. Wir wissen nicht, wem die französische Kanzel in der Liebfrauenkirche, die schon 1498 in Aussicht genommen, und wie es scheint, 1502 besetzt wurde, anvertraut war<sup>7</sup>. Der französische Prediger hatte die Aufgabe, während der

---

<sup>1</sup> Reg. 11. — <sup>2</sup> Reg. 15. — <sup>3</sup> Reg. 14. — <sup>4</sup> Reg. 15. —

<sup>5</sup> Reg. 7, 13. — <sup>6</sup> Reg. 4. — <sup>7</sup> Reg. 7, 11, 13.

Fasten- und Adventszeit in Liebfrauen zu predigen. Die Stadt wies ihm den Tisch im Spital an und besoldete ihn durch das Schatzamt. Möglich, dass hier die Klöster aushelfen mussten, bis wir im Jahre 1531 den Rektor von Liebfrauen, Peter Dumont, vom Grossen Rat zum *französischen* Prediger ernannt und dafür entschädigt sehen, doch nur mit 20 Pfund (57 Frs. 20 Cts.) jährlich<sup>1</sup>. Dieser geringe Ansatz lässt annehmen, dass die Predigerstelle in Liebfrauen mit einem Benefizium verbunden war. Sie verschwindet im Jahre 1546<sup>2</sup>.

Daneben wurde auch in der *Franziskanerkirche* französisch gepredigt. Vermutlich weil es dem Rate zu kostspielig war, so viele Prediger zu entschädigen, schaffte er 1504 unterm 22. Juni diese französische Predigt in der Franziskanerkirche wieder ab. Allein seit 1543 wird wieder ein Lektor des Franziskaner Ordens, Sebastian Robert, vom Staate besoldet<sup>3</sup>, weil er es übernahm, in dieser Kirche französisch zu predigen. Es hängt dies damit zusammen, dass seit 1546 der französische Prediger in Liebfrauen gänzlich verschwindet; der Prediger der Franziskaner tritt somit an seine Stelle<sup>4</sup>. Sein Gehalt ist seit 1555 auf 60 Pfund erhöht, d. h. 171 Frs. 68 Cts. Münz- oder ungefähr 858 Frs. heutigen Geldwertes.

Der erste Stadtprediger, Jakob Goltschi, Kaplan zu St. Niklaus und Liebfrauen, hatte eine besondere Besoldung von 4 Pfund aus der Stadtkasse; sein Nachfolger, Magister Hans eine solche von 20 Pfund (86 Frs.); Magister Franz Kolb, der nachmalige Reformator Berns, bezog 1509 schon 80 Pfund (344 Frs.) und ebenso viel sein Nachfolger Mathias Relibatz oder Rollenbentz aus Reutlingen<sup>5</sup>. Dieser

<sup>1</sup> Reg. 28, 31, 32. — <sup>2</sup> Reg. 41. — <sup>3</sup> Reg. 35, 36, 39, 44, 46. — <sup>4</sup> Reg. 41, 42, 44. — <sup>5</sup> Reg. 6, 8, 18.

amtirte als Prediger von 1509—1519. Der Grosse Rat schärfte ihm besonders pünktliche Beobachtung der Ceremonien durch die Geistlichkeit ein, welche davon eine grosse Zahl habe fallen lassen<sup>1</sup>. Als sein Nachfolger wurde der ehemalige Abt von Altenryf, Joh. Speglin, vom Rate gewählt, seine Besoldung wurde auf 138 Pfund (580 Frs. 50 Cts.) erhöht nebst Bezug von Wein und Früchten, freier Wohnung und einem Monat jährlichen Urlaubes<sup>2</sup>. Nach seinem Tode, 1523, ging die Stelle in die Hand von Hieronymus Mylen über, mit gleichen Einkünften<sup>3</sup>, die im Jahre 1526 auf 100 Pfund herabgesetzt, im Jahre 1542 aber auf 300 Pfund (1290 Frs.) erhöht werden, damit er Freiburg nicht verlässt<sup>4</sup>. Er starb 1545<sup>5</sup>.

Auf Bitten der Gemeinde von Freiburg hatte Papst Julius II. am 28. Dezember 1512 nach dem Muster von Bern aus dem Kathedralklerus das *Kapitel* von St. Niklaus errichtet<sup>6</sup> mit einem Propst, einem Dekan, einem Kantor und 12 Chorherren in Freiburg « zu Gottes Ehre und zum Seelenheil der in jener Stadt zusammenströmenden christgläubigen Seelen und zu reicher Erbauung des geistigen Lebens ». Es erhielt zur Bestreitung der Kosten in einer Anzahl von Gemeinden Patronatsrechte, wozu die Stadt noch einen Zuschuss von 150 Goldgulden fügte. Die Chorherren erhielten auch nach dem Muster der Berner ein violettes Mäntelchen. Das Recht, die Kanoniker und deren Würdeträger vorzuschlagen, kam an die Gemeinde. Die Ernennung des Propstes wurde dem Papste vorbehalten, die des Dekans dem Bischof, die des Kantors und der Chorherren dem Kapitel.

<sup>1</sup> Reg. 19. — <sup>2</sup> Reg. 20, 21. — <sup>3</sup> Reg. 22, 23, 24, 29. — <sup>4</sup> Reg. 33. — <sup>5</sup> Reg. 36. — <sup>6</sup> Urkunde abgedruckt bei Berchtold, Hist. de Fribourg. II, 396.

Als Nachfolger von Hieronymus Mylen beriefen die gnädigen Herren den Magister Simon Schiebenhart, Baccalaureres der heil. Schriften, von Freiburg im Breisgau an die erledigte Predigerstelle, ohne das Kapitel zu befragen und sicherten ihm das Einkommen seines Vorgängers, ferner eine Chorherrenpfründe, eine Kaplanei und seinen Teil an den Sporteln in der St. Niklauskirche zu.

Vom Prediger wurde Magister Simon Schiebenhart am 29. November 1552 zum Propst von St. Niklaus erwählt. Doch verliess er Freiburg am 28. August 1554, um das Pfarramt an der Kathedrale in Augsburg anzutreten<sup>1</sup>. Sein Nachfolger im Predigamt war Magister Martin Jung mit dem nämlichen Gehalte und einem Kanonikate. Doch erhoben die Chorherren Schwierigkeit wegen der ihm schuldigen drei Fuder Wein, so dass der Rat ihnen dröhte, diesen Betrag von seinem Zuschuss an das Kapitel abzuziehen<sup>2</sup>.

Die Qualität dieser von auswärts bezogenen Prediger, die fast sämtliche akademische Grade aufwiesen, scheint durchgängig gut gewesen zu sein. Wir finden wenigstens nirgends eine Klage; im Gegenteil erhöht ihren der Rat die Besoldung, um sie zum Bleiben zu veranlassen.

Im Jahre 1561 wird Magister Stefan Rinlin von Zurzach als Prediger angestellt. Es wird ihm nicht bloss eine Chorherrenpfründe sondern auch alle Chorherrenrechte eingeräumt; dagegen wird er von allen Verpflichtungen zum Chorgebet befreit. Die Einkünfte sind dieselben wie bei Schiebenhart, ferner Anteil am Kapitelwein und freie Wohnung. Der Vertrag, durch den dies alles festgesetzt wurde, ist für beide Teile

---

<sup>1</sup> Reg. 43. — <sup>2</sup> Reg. 45.

auf 6 Monate kündbar. Der Rat legte grossen Wert auf die Wahl dieses auch in seiner Heimat sehr angesehenen Priesters <sup>1</sup>.

Länger als alle diese Priester, welche bei gegebener Gelegenheit Freiburg wieder den Rücken kehrten, hielt es der erste geborene Freiburger Prediger zu St. Niklaus, Peter Schneuwly, aus, der um 1566 seine Stelle antrat. Er hatte sich zu Freiburg im Breisgau den Grad eines Magisters der freien Künste geholt, behielt sein Amt auch nach seiner Erhebung zum Dompropst und Generalvikar bis an sein Ende. Schneuwly starb am 28. Juli 1597 <sup>2</sup>.

Daraus, dass dem Prediger seit Errichtung des Kapitels in der Regel eine Chorherrenpfründe zugewiesen wurde und dies nicht ohne Zustimmung des Kapitels geschehen konnte, *leitete das Kapitel ein Recht auf die Mitwirkung bei Besetzung der Predigerstelle ab, ja es nahm die Kanzel geradezu für sich in Anspruch*, zuerst 1615 <sup>3</sup>. Während der Rat anfänglich ganz nach eigenem Ermessen vorging ohne, wie es scheint, das Kapitel zu befragen, ja bisweilen sogar gegen den Willen desselben <sup>4</sup>, sehen wir nach dem Hinscheiden Schneuwlys den Propst Werro sogar im Rat erscheinen und sein Gutachten über die Wiederbesetzung der erledigten Kanzel abgeben. Nach der Ansicht, die er dort vortrug, ist die Predigerstelle mit dem Tode des Generalvikars eingegangen; er beantragt bei dem Rate, das Predigtamt in St. Niklaus den Patres Jesuiten zu übertragen <sup>5</sup>. Im Jahre 1615, als es sich um Neubesetzung dieser Stelle handelte, suchen Nuntius und Bischof einen Kandidaten durchzudrücken <sup>6</sup>, während der Dekan, Herr Stutz,

---

<sup>1</sup> Reg. 47, 48. — <sup>2</sup> Reg. 55. — <sup>3</sup> Reg. 78. — <sup>4</sup> Reg. 37. —  
<sup>5</sup> Reg. 56. — <sup>6</sup> Reg. 77.

und ein Chorherr, offenbar als Delegirte des Kapitels, dem Rate gegenüber geradezu Vorschlagsrecht ausüben, und sich auf die Empfehlung des Kapitels berufen<sup>1</sup>. Bei dieser Gelegenheit behauptet das Kapitel, die Kanzel von St. Niklaus sei ihm einverleibt, was mit den Tatsachen in Widerspruch steht. Gestützt auf diese Annahme verlieh es 1656 geradezu die Kanzel an den Guardian der Kapuziner<sup>2</sup>.

Allein es scheint, dass der Rat sich wieder auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis besann, so dass er im Jahre 1656 an die Ansprüche des Kapitels auf die Kanzel nicht mehr glaubte und ihm darum eine Frist stellte, « um die Urkunden bezüglich seiner Kanzel in St. Niklaus beizubringen und sie einer Abordnung des Rates vorzuweisen »<sup>3</sup>. Wir finden aber nirgends eine Andeutung, dass dies geschehen. Tatsächlich ist es der Staat, welcher während dieser ganzen Zeit den Prediger in St. Niklaus ernennt und besoldet; das Kapitel kommt nur insoweit in Betracht, als der so ernannte Prediger unter die Zahl der Chorherren aufgenommen wurde. Auch vom Pfarramt ist die Predigerstelle durchaus gesondert, und niemals sehen wir den Stadtpfarrer zugleich als Stadtprediger.

Bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts dauerten die *französischen* Predigten in der *Franziskanerkirche* fort. Im Februar 1598 werden die *Jesuiten* vom Rate gebeten<sup>4</sup>, diese Kanzel zu übernehmen, und sie scheinen sofort davon Besitz ergriffen zu haben. Allein auch die Franziskaner wollten sich des Rechtes auf ihre eigene Kanzel nicht begeben, um so weniger, als zu dieser Zeit ihr Kloster durch den Provinzial, P. Gehmann, im Sinne der Bestimmungen des Tridentini-

<sup>1</sup> Reg. 78, 82. — <sup>2</sup> Reg. 96. — <sup>3</sup> Reg. 97. — <sup>4</sup> Reg. 57.

schen Konzils reformirt wurde. Der Rat übertrug ihnen darum auf ihr Gesuch nicht bloß die Sorge um die *französische Kanzel* in ihrer Kirche, sondern ersuchte sie auch, « in St. Johann oder in irgend einer andern Kirche, wo es Bedürfnis sei, zu predigen »<sup>1</sup>. Ob und wie sie sich mit den Jesuiten abgefunden haben, ist nicht gesagt. Wahrscheinlich war der Bescheid des Rates nur eine Ausflucht, da es ihm nicht unbekannt sein konnte, « dass dieses Kloster zur Zeit keinen französischen Prediger besitze »<sup>2</sup>. Dadurch, dass der Rat das Anerbieten des Provinzials « anstatt der französischen Predigten in der Franziskanerkirche zu Freiburg solche in deutscher Sprache » zuzulassen, ausschlug und an der Forderung einer französischen Predigt festhielt, war die Frage selbstverständlich zu Gunsten der Jesuiten entschieden, und die Ermunterungen und Vertröstungen an den Provinzial hatten keine praktische Bedeutung. Die Kanzel blieb den Jesuiten überlassen, welche sie fast 1 1/2 Jahrhunderte in Beschlag hatten. Erst am 28. August 1743 wird sie den Jesuiten abgenommen und den *Franziskanern* übergeben, die nun in der Lage sind, selbst einen französischen Prediger zu stellen<sup>3</sup>. Während des Wiederaufbaues der Franziskanerkirche wurden die Fastenpredigten im Jahre 1745 nach St. Niklaus verlegt<sup>4</sup>. Die Minoriten stellten nun zwei Prediger, die für ihre Leistungen vom Rate mit zwei Wagen Tannenholz entschädigt werden<sup>5</sup>.

In der *Liebfrauenkirche* wurden nach langer Unterbrechung die Predigten wieder aufgenommen zu Anfang des 17. Jahrhunderts und zwar in *deutscher* Sprache. Die *Kapuziner* predigten daselbst mit bestem Erfolge,

---

<sup>1</sup> Reg. 59. — <sup>2</sup> Reg. 62. — <sup>3</sup> Reg. 109. — <sup>4</sup> Reg. III. —  
<sup>5</sup> Reg. 112.

bis durch das Zusammenfallen dieser Predigt mit der von St. Niklaus «die Gläubigen des Genusses beraubt wurden, mehr als einen (Prediger) zu hören» und die Frequenz nachliess, so dass der Rat Verlegung der Predigt in Liebfrauen auf eine andere Stunde verlangen musste<sup>1</sup>. Das geschah; allein der Stadtpfarrer wollte diese Konkurrenz nicht dulden und verbot dem Kapuziner die Predigt zu der vom Rate angesetzten Stunde, so dass ihm der Rat das Predigtamt urkundlich anbefehlen musste<sup>2</sup>. Er beschloss, dem Kapuziner P. Niklaus Räßstein eine besiegelte Urkunde zu übergeben mit dem Befehl, «an Sonn- und Festtagen und bei andern Feierlichkeiten in Liebfrauen zu predigen aber zu einer Stunde, welche nicht zusammenfällt mit dem Amt und der Predigt von St. Niklaus. Würden ihm etwa Schwierigkeiten gemacht, so solle er sich darum nicht kümmern». Ungestört predigte dieser Orden fortan in der Liebfrauenkirche. Doch war er später offenbar dem Konkurrenten in St. Niklaus nicht gewachsen, so dass seine Zuhörerschaft im Jahre 1766 auf 5 bis 6 Personen zurückging. Darum verlegte der Kapuzinerprediger seine Predigten mit Zustimmung des Rates nach St. Johann in die Matte, wo bis jetzt jährlich nur drei Mal gepredigt worden war<sup>3</sup>.

Trotz dem Vorschlage des Propstes Werro, der die Jesuiten berufen wollte, und der Meinung des päpstlichen Nuntius Buonhomi, Bischof von Vercelli, «dass die Gnädigen Herren des Rates von den Sorgen für das Predigeramt befreit werden sollten»<sup>4</sup>, hatte der Grosse Rat, vor den diese wichtige Frage gebracht wurde, sich nicht sogleich zu diesem Schritte entschliessen können. Das Provisorium, während dessen

<sup>1</sup> Reg. 68—71. — <sup>2</sup> Reg. 73. — <sup>3</sup> Reg. 115. — <sup>4</sup> Reg. 56.

Propst Werro die Kanzel von St. Niklaus versah, dauerte ungefähr 2 Jahre. Einige wollten aus einer Klausel in der Schenkungsurkunde der Güter von Marsens an die Jesuiten für diese eine Verpflichtung zu unentgeltlicher Besorgung der Predigt in St. Niklaus herleiten. Doch konnten sich die Meisten dessen nicht mehr erinnern und fanden eine solche Bestimmung ihrer Einsetzung widersprechend. Tatsächlich steht in dieser Bulle auch nichts davon, wie ich mich selbst überzeugt habe. *Der Rat wählte darum 1599 Propst Werro zum Prediger*<sup>1</sup>. Die Jesuiten hatten sich dagegen bereit erklärt, die Predigt in fünf Kirchen zu übernehmen, das heisst wahrscheinlich in allen übrigen damals bestehenden, ausser derjenigen der Kapuziner. Allein Herr Werro benützte die Kanzel dazu, um ein Truppenaufgebot des Rates zu Gunsten von Frankreich scharf zu kritisieren, weshalb ihn der Rat für ein Jahr seines Predigamtes enthob<sup>2</sup>. An seiner Stelle predigte der Jesuitenpater Johann Megglin in St. Niklaus.

## V.

### Die neuen Orden.

Inmier mehr treten nun die neuen Orden, welche die Gegenreformation hervorgebracht hatte, auch in Freiburg in den Vordergrund. Der päpstliche Legat, Johann Franciscus Bonhomius, Bischof von Vercelli, hatte sich bei einer Visitationsreise in der Schweiz von der laxen Handhabung der Disziplin in der Prämonstratenser Abtei Marsens überzeugt, und erwirkte von Papst Gregor XIII. unterm 26. Februar 1580 die Auf-

<sup>1</sup> Reg. 63. -- <sup>2</sup> Reg. 72.

hebung der Abtei<sup>1</sup>. In dieser Bulle wurde der Nuntius angewiesen, nach Gutdünken die Kirche von Liebfrauen sammt ihren anstossenden Gebäuden und Liegenschaften den *Jesuiten* zur Errichtung eines Kollegiums zu überweisen. Doch kam dieser Plan nicht zur Ausführung<sup>2</sup>. In den Genuss der Güter von Marsens sollten würdigere und tätigere Kleriker aus der Gesellschaft Jesu treten, deren erste Vertreter, PP. Canisius und Robert Andrew noch im gleichen Jahre am 10. Dezember in Freiburg anlangten, in den ersten Wochen ihres hiesigen Aufenthaltes im Franziskanerkloster logirten<sup>3</sup> und am 21. Dezember von der aufgehobenen Abtei Besitz nahmen. Sie schritten darauf mit Zustimmung der Regierung zur Errichtung eines Kollegs und erwarben am 26. Juli 1581 das Haus des Herrn von Lanthen-Heid auf dem Bisée-Platz, um dort ein Gebäude zu errichten. Für die Zwischenzeit eröffneten sie am 18. Oktober eine Schule von drei Klassen im Hause Rugonet in der Lausannengasse oberhalb des Gasthofs zum Straussen. Im nächsten Jahr fügten sie einen Kursus in der Kasuistik für Stadtpriester und im Jahre 1584 die erste Klasse des Obergymnasiums hinzu. Der Bau des Kollegiums wurde erst im Frühjahr 1585 in Angriff genommen und zog sich durch die folgenden 10 Jahre hin. Im August 1596 konnten die Väter das neue Gebäude beziehen; die provisorische Kapelle wurde geweiht, und im Oktober das bis zur Rhetorik ausgebaute Gymnasium eröffnet.

<sup>1</sup> S. Gremaud, Collège Saint-Michel de Fribourg. Notes chronologiques, Etrennes Fribourg, 1887 und derselbe im Mémorial de Fribourg. Bd. VI, S. 398 ff.

<sup>2</sup> Handschriftliche Urkunde im Kantonsarchiv, Humilimont B 2.

<sup>3</sup> Revue de la Suisse catholique, XIV, 210.

Erst nach dem Tode des sel. Peter Canisius (21. Dez. 1597), der zunächst in St. Niklaus eine Ruhestätte fand, wurde am 10. Juni 1604 zum Bau der Kirche geschritten, wozu König Heinrich IV. von Frankreich 1000 Taler geschenkt hatte. Im Jahre 1610 konnte bereits darin Gottesdienst gehalten werden, obschon die Kirchweihe erst am 15. Dezember 1613 durch Joh. von Wattenwil, Bischof von Lausanne vorgenommen wurde. Noch verfloss geraume Zeit, bis man die irdischen Ueberreste des sel. Peter Canisius aus ihrer bisherigen Grabstätte in den Chor der neuen St. Michaelskirche überführte (31. März 1625); endlich fanden sie Ruhe in der (1636—37) an Stelle seines Zimmers ihm zu Ehren gebauten Kapelle.

Unterdessen schenkten die Jesuiten neben der Predigt und Katechese dem innern und äussern Ausbau ihres Kollegs die Hauptaufmerksamkeit. Im Jahre 1604 war zu den bisherigen Klassen eine solche für Logik und Kasuistik gekommen und im Jahre 1634 ein einjähriger Kurs für Physik, ein zweijähriger für Mathematik und 1635 ein solcher für Kontroverse in's Leben gerufen worden, der nach einiger Unterbrechung erst 1642 wieder aufgenommen werden konnte. Die Jahre 1699 und 1700 brachten dann noch die Kurse für Physik und Metaphysik, für deren Kosten der Staat aufkam. Kurz vor Aufhebung des Ordens wurde 1763 ein Kurs für Mathematik und canonisches Recht errichtet, jener für Kontroverse dagegen in einen zweijährigen Dogmatik-Kurs umgewandelt. Der im Jahre 1765 errichtete Lehrstuhl für Privatrecht überdauerte die Aufhebung des Ordens.

Später als die Jesuiten hielten die *Kapuziner* ihren Einzug in Freiburg. Sie wurden am 9. September 1609 vom Rate zugelassen und nahmen zunächst Woh-

nung bei der St. Peterskirche. Ihr Kloster sollte im Criblet errichtet werden, wo ein Kreuz die Stätte dazu bezeichnete. Dieses Kreuz wurde jedoch in der Nacht an's Murtentor hinaus getragen. Um ihnen dort Platz zu verschaffen, mussten die Häuser von Jakob Bümänn und Rudolf Progin niedergerissen werden. Am 27. Oktober 1622 wurde ihre Kirche durch den Nuntius Scapi der heiligen Magdalena geweiht. Anfänglich stand das Kloster unter einem Subprior, seit 1619 unter einem Guardian. Die Kapuziner predigten seit 1610 in der Liebfrauenkirche. Die Regierung setzte dem Kloster einen Pfleger, sorgte für den Unterhalt von Kirche und Kloster.

---

Schon P. Canisius war vom Rate aufgefordert worden, die Kanzel in St. Niklaus einzunehmen; *er predigte regelmässig alle* Sonn- und Feiertage in St. Niklaus und hielt an den übrigen Tagen Religionsunterricht für die Kinder<sup>1</sup>, und beim Tode von Schneuwly war schon ernstlich die Rede, die Jesuiten als Stadtprediger anzustellen.

Obwohl die Predigerstelle weder abgeschafft noch definitiv den Vätern der Gesellschaft Jesu überlassen war, hatten sie doch diesen wichtigen Posten seit 1611 an der Kanzel der Stiftskirche tatsächlich inne. Sie zeigten sich dem Amte so gewachsen und erfreuten sich bei der Regierung solcher Beliebtheit, dass sie auch, als Dr. Werro wieder zu Gnaden gekommen war, auf Verlangen der Gnädigen Herren *fortführen*, die Kanzel von St. Niklaus zu verwahren<sup>2</sup>. Als der bisherige Prediger, P. Megglin, zugleich Rektor des

<sup>1</sup> Berchtold, Hist. de Fribourg. II, 272.

<sup>2</sup> Reg. 74.

Jesuitenkollegiums, von seinen Obern abberufen wurde, da verwendete sich die Regierung beim Jesuitengeneral, um der Stadt diesen Prediger zu erhalten <sup>1</sup>.

Am 27. November 1614 starb der Propst und Prediger zu St. Niklaus, Dr. Seb. Werro, der seit seiner Begnadigung neben den Jesuiten gepredigt zu haben scheint <sup>2</sup>. Die Gesellschaft Jesu war natürlich kaum geneigt, diese auf der Kanzel der Stiftskirche gewonnenen Posten preis zu geben, zumal sie von der Gunst des Rates getragen wurde. Andererseits konnte sich dieser nicht entschliessen, ihr das städtische Predigtamt ganz zu überlassen. Als Nachfolger des Propstes Dr. Werro schlugen der Nuntius in Luzern, Graf Ludwig v. Sorego, Bischof von Adria und der Bischof von Lausanne, Joh. v. Wattenwyl, Dr. Peter Marmet, bischöflichen Theologen vor. Das Kapitel, ausgehend von der patriotischen Ansicht, es sei besser, die Predigerstelle einem Einheimischen zu geben, « um die Jugend zu ermuntern, sich der Kanzelberedtsamkeit zu widmen, zu studiren und sich Bücher anzuschaffen », empfiehlt durch seine Vertreter *Herrn Wilhelm Lutten-schlager* <sup>3</sup>! Diesen wählt auch der Rat und gibt ihm eine Besoldung von 20 Talern (285 Frs. an Geld) und 4 Säcken Korn nebst freier Wohnung <sup>4</sup>, ferner ein Kanonikat an Liebfrauen und ein solches in St. Niklaus. Sein Gehalt wurde 1616 auf 40 Kronen oder 200 Pfund (572 Frs.) und 4 Säcke Weizen erhöht. Bei dieser Gelegenheit wird zum ersten Mal hervorgehoben, dass *diese Kanzel dem Kapitel einverleibt* sei <sup>5</sup>. Allein formell war das nie erfolgt. Und hätte sich dies

---

<sup>1</sup> Reg. 75. — <sup>2</sup> Reg. 73 al. — <sup>3</sup> Seine Personalien s. Reg. 82.  
— <sup>4</sup> Reg. 83, 78. — <sup>5</sup> Reg. 78.

wirklich so verhalten, so wären die Jesuiten nie in deren Besitz gelangt.

Dem Verfasser des Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg, P. Apollinaire Dellion, scheint das Verhältnis der Prediger zum Rat beziehungsweise zum Kapitel mindestens unklar zu sein. Sonst könnte er (V. Bd., S. 367) nicht sagen: « Depuis cette époque (d. h. seit Prediger Martin Jung 1559—61) la chaire de St. Nicolas fut occupée par les chanoines » . . . und weiter: « Bientôt après lui (Luttenschlager 1615—24) M. M. les chanoines renoncèrent en partie à la prédication et la chaire de St. Nicolas fut occupée par différents prédicateurs, les P. P. Jésuites, les P. P. Capucins et des prêtres séculiers ». Der Verzicht der Chorherren auf die Kanzel in St. Niklaus, die dem Kapitel nie wesentlich inhärrte, ist lediglich ein scheinbarer, insofern der Rat die Predigerstelle den Orden überliess. *Damit verschwindet der Chorberr-Prediger*, denn die Ordensleute konnten nicht wie die Weltgeistlichen mit einem Kanonikate abgefunden werden. Die Vereinigung der Predigerstelle mit dem Kapitel war vor 1822 nur tatsächlich, nie von Rechts wegen.

Der bisherige Jesuitenprediger, P. Megglin, war im Sommer 1615 gegen den Willen des Rates heimlich fortgeschickt worden, ohne dass wir den Grund dafür erraten könnten<sup>1</sup>. Es scheint, dass die Obern an seiner Abberufung festhielten, ihn jedoch, um Aufsehen oder Demonstrationen zu vermeiden, auf diese Weise entfernten. Dass diese Befürchtung nicht ungerechtfertigt war, ergibt sich aus dem Zorn des Rates, der wegen der Abberufung Megglins gegen diese eine Untersuchung

---

<sup>1</sup> Reg. 79.

anstrengte<sup>1</sup>. Da es aber Brauch geworden war, dass der Prediger von St. Niklaus an Festtagen durch einen Ordensmann unterstützt wurde, so trat der Kapuziner P. Tanner provisorisch an die erledigte Stelle; immerhin hielten die Jesuiten an ihren Ansprüchen auf die Kanzel fest. Allein auch die Kapuziner ziehen sich nicht zurück. Nach dem Weggang des P. Tanner tritt P. Schindelli an seine Stelle. Die Jesuiten aber berufen sich darauf, dass sie bei ihrer Aufnahme in Freiburg versprochen hätten, die Kanzel zu St. Niklaus zu besetzen; darum überlässt ihnen der Rat auch diese auf Widerruf. Sie verständigen sich mit dem Prediger Luttenschlager so, dass dieser Sonntags, sie aber an Festtagen predigen<sup>2</sup>. Nun benimmt sich Luttenschlager derart gegen den Bischof, Joh. v. Wattenwyl, dass dieser ihn in seinem Predigtamte suspendirt (30. Juli 1625) und zwar mit der Begründung, dass er ihn für unfähig halte zu predigen. Obschon sich der Rat für ihn in's Mittel legte, so konnte er doch nicht mehr beim Bischof zu Gnaden kommen<sup>3</sup>. Ende Dezember 1625 bezieht er zum letzten Mal sein Gehalt als deutscher Prediger von St. Niklaus.

Der Kandidat des Bischofs, P. Marmet, der bestimmt war, Luttenschlager als gewöhnlicher Prediger des Sonntags zu ersetzen, konnte schon darum nicht in Betracht kommen, weil der Rat immer daran festhielt, dass in St. Niklaus deutsch gepredigt wurde und Marmet wie es scheint, Franzose war<sup>4</sup>. Nach der Beseitigung des letzten ordentlichen Predigers trat zunächst ein Provisorium ein; dann rückten die bisherigen Festtagsprediger, die Jesuiten, ganz unvermerkt aber offenbar mit Bewilligung des Rates *in die Stelle des Predigers*

---

<sup>1</sup> Reg. 81. — <sup>2</sup> Reg. 84. — <sup>3</sup> Reg. 88. — <sup>4</sup> Reg. 89.

ein, zunächst P. Ferdinand, dann P. Moritz, der sich so beliebt gemacht hatte, dass ihm bei seinem Abschiede, Oktober 1626, vom Rate ein ehrenvolles Geleite gegeben wurde. Für Luttenschlager predigte zunächst der Chorherr Fuchs (Vulpus) noch jeden zweiten Sonntag in St. Niklaus, allein *ohne dafür extra angestellt und entschädigt zu sein*<sup>1</sup>. Als er darauf verzichtete, gab ihm das Kapitel, das schon früher Anspruch auf die Kanzel erhoben hatte, von sich aus den Pater Guardian der Kapuziner als Nachfolger. *Allein der Rat liess sich das nicht gefallen*, verlangte vom Kapitel Rechenschaft über sein Vorgehen und gestattete dem Kapuziner nur « aus Gnade » und auf Wiederruf jeden zweiten Sonntag des Monats eine *Ansprache* nach der Vesper zu halten<sup>2</sup>. Wir erfahren nicht, dass es dem Kapitel gelungen ist, seine Ansprüche auf die Kanzel durch Urkunden zu belegen. Es war auch nicht möglich, da das Predigtamt älter war, vom Rate eingeführt und ursprünglich ohne Zutun des Kapitels besetzt wurde.

Durch die Reformation hatte der Diözesanbischof in Lausanne seine Residenz eingebüsst; die Bischöfe irrten seit 1536 heimatlos in der Fremde umher. Die gleichzeitige Auflösung des Domkapitels bewirkte, dass der Papst seither das Wahlrecht bei Erledigung des bischöflichen Stuhles ausübte.

Zwar hatten schon mehrere Bischöfe, besonders Anton von Gorrevault, die Absicht ausgesprochen, nach Freiburg übersiedeln; aber die ablehnende Haltung der Regierung liess sie gewöhnlich wieder davon abstehen<sup>3</sup>. Erst gegenüber Johann Doros (1600—1607)

---

<sup>1</sup> Reg. 91. — <sup>2</sup> Reg. 97.

<sup>3</sup> Vgl. über diesen Abschnitt: F. Kuenlin, Der Bischof Strambino zu Freiburg in der Schweiz. Sursee 1833. Ein wertloses

zeigte sie sich entgegenkommend, so dass dieser als der erste Bischof von Lausanne es wagen durfte, am 28. November 1601 nach Freiburg zu kommen, um hier Aufenthalt zu nehmen. Der Nuntius, Propst Werro und die Jesuiten zeigten sich ihm gleich gewogen. Vom Rate wurde ihm am 27. Dezember die Erlaubnis gegeben, in ihrer Stadt und auf ihrem Gebiete sich aufzuhalten, wo es ihm beliebe; zugleich erhielt er das Freiburger Bürgerrecht. Ihm machte der Rat auf seine Anträge bezüglich der Jurisdiction am 10. Januar Mitteilung, dass er die Beschlüsse der Trienter Kirchenversammlung annehme, soweit dadurch ihre Privilegien, Freiheiten und guten Gewohnheiten nicht angetastet würden<sup>1</sup>.

In den schwierigen Zeiten als infolge der Glaubensspaltung die Bischöfe ihrer Residenz und ihres Kapitels, die Gläubigen ihres Oberhirten beraubt waren, rissen Regierung und Kapitel in Freiburg einen Teil der bischöflichen Rechte an sich. Es konnte nicht ausbleiben, dass bei geordneteren Diözesanverhältnissen der Bischof seine früheren Rechte zurückverlangte. Das führte zu einem heftigen Kampfe mit dem Kapitel von St. Niklaus, welches die Exemption (Befreiung, Ablösung) von der bischöflichen Gewalt zu besitzen behauptete, sich dafür auf einige Tatsachen stützte, aber seine Ansprüche weder durch die Aufrichtungsbulle Julius II. noch durch spätere Privilegien beweisen konnte.

Bischof Knab (1652—58) war der erste, der dem Kapitel die Exemption bestritt. Dieses hatte gegen die Vornahme einer bischöflichen Visitation protestirt,

---

konfus gehaltenes Pamphlet. Gründlich und anschaulich ist die Darstellung von Gremaud über Strambino im *Mémorial de Fribourg*. VI, S. 444 ff.

<sup>1</sup> Vgl. Gremaud im *Mémorial*, S. 417.

worauf der Oberhirte es aufforderte, für seine Exemption den Beweis zu erbringen. Allein Beweise waren nicht die Stärke des Kapitels, in diesem Falle so wenig wie bezüglich der Kanzel in St. Niklaus<sup>1</sup>. Unterdessen war Knab in's Grab gesunken, und auf ihn folgte der energische, für die Durchführung der Tridentinischen Bestimmungen unermüdliche Piemontese Strambino (1662—84), der zum ersten Mal seine dauernde Residenz in Freiburg aufschlug. Unter ihm erreichte der Streit den höchsten Grad der Erbitterung, indem Kapitel und Rat sich im Eifer um Wahrung ihres Besitzstandes aus der bischoflosen Zeit gegenseitig überboten. Bereits hatten Propst und fünf Chorherren am 13. Juli 1663 die bischöfliche Oberhoheit anzuerkennen versprochen; die übrigen protestirten. Der Nuntius Friedrich Borromäus ergriff die Partei dieser letzteren und entschied, als die Sache an ihn gelangte, zu Gunsten der Exemption am 13. August 1665. Das Kapitel solle dieses Rechtes theilhaftig sein nicht auf Grund päpstlicher Privilegien, sondern auf Grund eines unbestrittenen Besitzstandes von ungefähr anderthalb Jahrhunderten<sup>2</sup>. Allein als sich das Kapitel damit nicht zufrieden gab und die Sache in Rom anhängig machte, da zog es den kürzeren, indem die vom Papste eigens ernannte Kommission die Entscheidung des Nuntius umstiess und vielmehr erkannte, dass man die Exemption des Kapitels zu St. Niklaus nicht als sicher betrachten könne (*non constare de prætensa exemptione dicti capituli collegiatae ecclesiae Sti. Nicolai a jurisdictione dicti episcopi Lausannensis*). Der Papst Klemens IX. bestätigte diesen Spruch. Das Kapitel, von der Mehrheit des Rates unterstützt, pro-

<sup>1</sup> S. oben S. 89.

<sup>2</sup> A. a. O., S. 451.

testirte und appellirte an den besser zu unterrichtenden Papst. Obschon das Kapitel öfter von der Exkommunikation bedroht war, wurde das Verfahren, besonders auf Betreiben des Rates, wieder aufgenommen und zog sich in die Länge. Erst unter dem Nachfolger Strambino's, Claudius Anton Düding (1716 bis 1745), wurde ein endgültiges Uebereinkommen erzielt, das heute noch zu Recht besteht. Das Konkordat<sup>1</sup> vom 4. Oktober 1719 anerkennt im Wesentlichen die *Exemption von Kirche und Kapitel zu St. Nikolaus gegenüber der Diözesanbehörde*. Papst Klemens XII. gab zu dieser Uebereinkunft am 26. September 1731 seine ausdrückliche Zustimmung allerdings mit dem Vorbehalte, dass *diese Exemption sich nicht auf die Seelsorge (cura animarum) erstrecken dürfe*<sup>2</sup>. Dagegen unterstehen die dem Kapitel einverleibten Pfründen, abgesehen vom Besetzungsrechte, durchaus der bischöflichen Hoheit. In Hinsicht auf Sitten und Gewohnheiten sind die Chorherren den allgemeinen Diözesanvorschriften unterworfen, auch sind sie dem Bischöfe verantwortlich bezüglich Vergehen ausserhalb des eximirten Ortes. Das Kapitel ging aus diesem langen Kampfe schliesslich als Sieger hervor nicht wegen der Berechtigung seiner Ansprüche sondern infolge der Zähigkeit und Energie, womit es diese verfocht, vor allem aber wegen der Allianz mit der Regierung, die seine Forderungen zu den ihrigen gemacht und ihm mit dem weltlichen Arm erfolgreich zu Hülfe gekommen war.

<sup>1</sup> A. a. O., S. 517 ff. Das Konkordat scheidet in 14 Artikeln die Kompetenzen zwischen Bischof und Kapitel genau aus.

<sup>2</sup> A. a. O., S. 524 ff. Diese regelt in 24 Artikeln besonders die Ehrenvorrechte der Kanoniker.

VI.

Die Jesuiten als Stadtprediger.

Kam mit Aufhebung des Stadtpredigers dessen Besoldung in Wegfall, so erheischte doch die Anstellung eines Katecheten seit 1576 eine solche. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Katechese ebenfalls deutsch gehalten wurde. Als erster Katechet erscheint Dr. Georg Butzlin von Ueberlingen am Bodensee<sup>1</sup>.

Die Jesuiten besetzten seit der Resignation von Chorherr Vulpus als Sonntagsprediger (1656) die Kanzel ausschliesslich. Ihr Prediger bezog dafür von den Bruderschaften 4 gute Taler (57 Frs.). Der Rat gibt ihm, trotzdem er die *Verpflichtung zu einer Entschädigung bestreitet*, was man gewohnt war ihm zu geben und ohne Verpflichtung für die Zukunft<sup>2</sup>. Sie waren dem Räte auch darum besonders genehm, weil sie seine deutschen Bestrebungen zu unterstützen im Stande waren. Denn es lag dem Räte sehr daran, dass « der gemeine Bürger in den Stand gesetzt werde, auch mit den übrigen *Deutschen verkehren* und Handel treiben zu können ». Damit nun ein jeder der deutschen Sprache mächtig werde, *so ermahnte der Rat die Hochw. Patres Jesuiten, « in ihren Schulklassen in dieser Sprache zu unterrichten »*<sup>3</sup> (Mai und Juni 1600). Ja er ging noch weiter und *verbot das Singen französischer Lieder* auf der Strasse und das Ausrufen von Milch, Senf und Kutteln *in französischer Sprache*. Die Jesuiten mussten im Jahre 1603 auf Veranlassung des Rates das *Sprechen und Singen in französischer Sprache* ihren Schülern neuerdings *streng verbieten*<sup>4</sup>. War das früher allmächtige Französisch zu Anfang des 16. Jahrhunderts als amtliche

<sup>1</sup> Reg. 53. — <sup>2</sup> Reg. 98. — <sup>3</sup> Reg. 65. — <sup>4</sup> Reg. 66.

Sprache durch das Deutsche ersetzt worden, so sollte es jetzt auch aus dem Verkehrsleben und der Familie, wo es sich zähe zu behaupten wusste, verschwinden.

Wenn es den Jesuiten gelungen war, in der Franziskanerkirche Boden zu fassen, weil sie dort den französischen Prediger zu stellen hatten, so hielt es schwerer, in die Augustinerkirche einzudringen. Als sie es 1620 versuchten, verwehrte ihnen dies der Provinzial<sup>1</sup>. Die Augustiner fürchteten, die Jesuiten möchten auf Umwegen doch zu ihrer Kanzel gelangen. In der Bittwoche pflegte die Prozession am Montag zur St. Bartholomäuskapelle hinaus zu pilgern; bei schlechtem Wetter ging man nur bis zur Mauritiuskirche. Nach dem Herkommen hielt der Stadtprediger dabei die Predigt. Allein die Augustiner hatten solche Furcht vor dem Eindringen der Jesuiten in ihr Kloster, dass ihr Prior dem Prediger aus diesem Orden die eventuell in ihrer Kirche in Aussicht genommene Predigt zum vornherein verbot (Mai 1666)<sup>2</sup>. Der Rat hob aber das Verbot auf und erliess eine gegenteilige Weisung<sup>3</sup>. Umsonst berief sich der Prior auf die Privilegien seines Klosters, die jedem andern Prediger als den Augustinern die Kanzel in der St. Moritz-Kirche untersagten. Der Rat blieb unerbittlich; doch scheint lange Jahre hindurch die gefürchtete Eventualität nicht eingetreten zu sein. Endlich am 7. Mai 1725 zwang schlechtes Wetter die Prozession, in der Augustinerkirche zu bleiben. Der Stadtpfarrer hielt das Amt. Nach der Opferung erschien der Jesuitenprediger in der Kirche und machte Miene, die Kanzel zu besteigen. Allein der Prediger des Augustinerklosters kam ihm zuvor, so dass er sich beschämt

<sup>1</sup> Reg. 85. — <sup>2</sup> Reg. 99. — <sup>3</sup> Reg. 99. 100.

zurückziehen und jenem die Kanzel überlassen musste. Da der Stadtprediger beim Prior nicht einmal um die Erlaubnis nachgesucht hatte, die Kanzel seiner Kirche zu besteigen, so blieb dem Räte nichts anderes übrig, als dem Prior seine Unzufriedenheit wissen zu lassen und im übrigen am Beschlusse des Jahres 1666 festzuhalten <sup>1</sup>.

Fortwährend verwalteten die P. P. Jesuiten die Kanzel in St. Niklaus und zwar zur Zufriedenheit des Rates. Nur einmal hatte sich ihr Prediger in St. Michael, P. Hieronymus, im Jahre 1641 auf der Kanzel Ausfälle gegen die Regierung erlaubt. Doch hatte dieser Zwischenfall keine ernsteren Folgen, indem die Patres der Gesellschaft für den Fehlbaren Abbitte leisteten <sup>2</sup>. Diese Zufriedenheit auf Seiten des Rates fand ihren Ausdruck gewöhnlich in einem Geldgeschenk und einem Essen, wenn der Prediger Freiburg verliess. So hielt man es mit P. Ernst Bidermann im Jahre 1670. Dem P. Widmann gab er 1726 zehn Pistolen (253 Frs. 50 Cts.) als Reispfennig <sup>3</sup>. Im Jahre 1742, am 27. November, setzte der Rat wieder eine bestimmte *Entschädigung von 10 guten Talern an den Prediger fest* (87 Frs. 50 Cts.) <sup>4</sup>. Als besondere Anerkennung werden in der Regel Geschenke hinzugefügt im Wert von 1—2 Mirlitons (zu 21 Frs. 50 Cts.) jährlich <sup>5</sup>. P. Weinziehl besorgte die Kanzel von 1749—56. Seine Nachfolger werden nicht genannt, doch war die Regierung auch mit ihnen zufrieden, indem sie diese beim Abschied regelmässig beschenkte <sup>6</sup>. Der letzte Prediger, dessen Name uns überliefert wird, ist P. Bonnin, zum Jahre 1770 <sup>7</sup>. Unterm 21. Juli 1773 hob dann Papst

<sup>1</sup> Reg. 105. — <sup>2</sup> Reg. 93, 95. — <sup>3</sup> Reg. 101, 106, 108, 116.  
— <sup>4</sup> Reg. 108. — <sup>5</sup> Reg. 110, 114. — <sup>6</sup> Reg. 116, 117, 118,  
119. — <sup>7</sup> Reg. 118.

Clemens XIV., dem Drängen der bourbonischen Höfe nachgebend, den Jesuitenorden auf, und wies auch den Bischof von Lausanne zur Ausführung dieses Dekretes an.

Es scheint, dass die Predigt in St. Niklaus gewöhnlich am Nachmittage stattfand. In Liebfrauen dagegen war sie zur Adventszeit nach dem Amt in früher Morgenstunde. Das scheint zu Missbräuchen geführt zu haben, weshalb der Rat auf Verlegung von Advent-Messe und Predigt drang<sup>1</sup>. Im Jahre 1702 werden die Chorherren von St. Niklaus und der Rektor der Jesuiten angewiesen, an Auffahrt und Pfingsten Vormittags vor dem Amte statt am Nachmittage zu predigen<sup>2</sup>. Auch enthielten sich die Prediger nicht immer politischer Anspielungen, wie schon aus der Massregelung von Dr. Werro hervorging. Kurz vor dem Ausbruch des Villmerger Krieges (1712) sah sich darum der Rat veranlasst « in Anbetracht der unruhigen Zeiten und der drohenden Kriegswirren » allen Predigern, besonders aber dem Kapuziner Guardian Vorsicht in den Predigten anzuraten<sup>3</sup>.

## VII.

### Neugestaltung der Predigerstelle in Folge der Aufhebung des Jesuitenordens.

Wiewohl an den der Gesellschaft Jesu überwiesenen Einkünften aus dem aufgehobenen Kloster Marsens keinerlei Pflicht haftete, die Kanzel in St. Niklaus zu besetzen, *entschädigte* der Grosse Rat den ehemaligen Jesuiten P. Matzel, der als *deutscher Prediger* in St. Niklaus beibehalten wurde, mit 40 Louisdor für die ersten drei und mit 45 für die späteren Jahre *aus den*

<sup>1</sup> Reg. 107. — <sup>2</sup> Reg. 102. — <sup>3</sup> Reg. 105.

*Einkünften des Kollegiums.* « Aber wohlverstanden soll diese Besoldung nicht als diejenige des Predigers von St. Niklaus betrachtet werden. » Die definitive Regelung der Besoldung des Predigers von St. Niklaus sollte erst nach dem Tode Matzels stattfinden <sup>1</sup>. Als dann Papst Pius VI. auf Gesuch der Freiburger Regierung durch Bulle vom 14. Februar 1777 auch die Karthause Valsainte aufhob, da wurde der grössere Teil der Einkünfte dem *Kollegium St. Michael* zugewiesen, allerdings mit der *Verpflichtung*, « auf seine Kosten den gebräuchlichen Gehalt für *zwei Prediger* zu bezahlen, von denen der eine in der Kirche von St. Michael selbst französisch, der andere *in der Kollegialkirche von St. Niklaus* im gleichen Kanton *deutsch predige* <sup>2</sup>. Mit der Vollziehung dieser Bulle beauftragte der Nuntius, Mgr. Joh. Bapt. Caprera, den Abt von Altenryf, Bernhard von Lenzburg und den Stadtpfarrer von Freiburg, Chorherrn Seydoux <sup>3</sup>. Unter der Herrschaft der helvetischen Regierung wurde die Verwaltung der Güter des Kollegiums der Gemeindeverwaltungskammer mit Oberaufsicht der Regierung unterstellt. Diese hatte jährlich die Rechnung zu prüfen, und zu jeder Kapitalveräusserung war ihre Zustimmung erforderlich <sup>4</sup>. Durch die Mediationsakte des Jahres 1803 ging das Kollegium mit allen Gütern wieder in kantonalen Besitz über. Bei der Wiederherstellung des städtischen Vermögens, welche durch eben diese Verfassung bedingt und gefordert war, wurde die Stadt von der unter der Helvetik aus den Einkünften von Valsainte geleisteten Entschädigung des Predigers von St. Niklaus im Betrage von jährlich 102 Pfund (285 Frs. 62 Cts.) befreit. Durch Beschluss des Kleinen Rates vom 10.

---

<sup>1</sup> Reg. 121. — <sup>2</sup> Reg. 122. — <sup>3</sup> Reg. 123. — <sup>4</sup> Reg. 124.

Oktober 1803 wurde dem *Kollegium*, das sich um Abwälzung dieser Last bemüht hatte, *neuerdings als unanfechtbar die Verpflichtung* zugesprochen, gemäss der Aufhebungsbulle von Valsainte nicht bloss in Zukunft *den deutschen Prediger von St. Niklaus zu besolden*, sondern sogar der Gemeindebehörde die in den letzten Jahren hiefür geleisteten Vorschüsse zurück zu vergüten, wenigstens seit dem Tode von P. Matzel <sup>1</sup>. Die Ansprüche der Gemeinde wurden dadurch beglichen, dass das Kollegium unterm 28. Dezember 1811 dieser letztern die Summe von 553 alten Franken aushändigte <sup>2</sup>.

Nach dem Tode des Exjesuiten P. Matzel (16. Mai 1802) wurde die deutsche Predigt in St. Niklaus vier Jahre lang durch einen *Augustinerpater* versehen. Als ihm seine Gesundheit dies nicht mehr erlaubte, berief der Rat die *P. P. Kapuziner* provisorisch an diese Stelle. P. Donat Gomy, Guardian, war ihr erster Prediger <sup>3</sup>. Während dreizehn Jahren, bis zum Jahre 1818, blieb er auf diesem Posten; dann liess er sich für seine Siechtage ein Ruhegehalt anweisen, im Betrage von jährlich 100 alten Franken, die ebenfalls aus den Fonds von St. Michael bestritten wurden <sup>4</sup>.

Im September des Jahres 1818 hatte der Grosse Rat die Rückberufung der *P. P. Jesuiten* nach Freiburg beschlossen <sup>5</sup>. Da ihnen das Kollegium wieder übergeben wurde, leiteten sie aus der Aufhebungsbulle der Valsainte das Recht ab, ausschliesslich die Kanzel von St. Niklaus zu bedienen. Da legte sich im Jahre 1822, als die Pfarrei durch die Erhebung des Herrn Fivaz zum Propst erledigt war, das Kapitel in's Mittel und *reklamirte* in einer Eingabe vom 1. Juli d. J. die

<sup>1</sup> Reg. 127, 128. — <sup>2</sup> Reg. 128. — <sup>3</sup> Reg. 129, 130. — <sup>4</sup> Reg. 132, 133. — <sup>5</sup> Reg. 134.

*Kanzel von St. Niklaus und die damit verbundenen Einkünfte für den Stadtpfarrer und seinen Coadjutoren*<sup>1</sup>. Allein darauf konnte weder der Stadtpfarrer noch das Kapitel Anspruch erheben. Bis dahin hatte der Rat *seit Einführung des Predigtamtes* über die Kanzel verfügt, und auf den Einkünften des Kollegs hafteren lediglich Verbindlichkeiten aber keinerlei Rechte. Der Rat begab sich *nun aus freien Stücken*, vermutlich weil er sich gegenüber den Jesuiten zu schwach fühlte, des Rechtes auf die Besetzung der Kanzel zu Gunsten des Kapitels. Unterm 20. September 1822 beschloss der Staatsrat, dass die Kanzel von *St. Niklaus* « *der Obsorge des Kapitels von St. Niklaus anvertraut oder überlassen* » und dem Stadtpfarrer und seinen Coadjutoren mit den damit verbundenen Vorteilen zurück gegeben werden solle<sup>2</sup>. Davon konnte aber nicht die Rede sein, weil das Kapitel zwar Ansprüche auf die Kanzel erhoben aber nie einen Rechtstitel besessen hatte. Durch die Verbindung der Predigerstelle mit dem städtischen Pfarramte, die ohne jegliche Klausel zu Gunsten des Staates geschah, ging *die Besetzung dieses Postens vom Staatsrat auf die den Stadtpfarrer wählende Gemeinde über*. Es war ein Missgriff von Seiten dieses Ersteren, dass er seine historischen und unanfechtbaren Rechte ohne zwingende Umstände und ohne jegliche Gegenleistung, nicht einmal um einer kanonischen Forderung zu genügen, aufgegeben hatte. Damit waren allerdings auch die Jesuiten dank der Energie des Kapitels und des Pfarrklerus von der Kanzel in St. Niklaus ausgeschlossen.

Allein vorläufig besorgte noch der Kapuziner P. Donat Gomy die Predigt. Nach seinem Tode, Januar

<sup>1</sup> Reg. 135. — <sup>2</sup> Reg. 136.

1823, blieb diese Obsorge bei den Vätern Kapuzinern<sup>1</sup>, die aber nur noch bis Juni sich damit befassen wollten. Es scheint, dass das Kapitel wohl den Willen, nicht aber die Leute hatte, um die Kanzel zu besetzen. Doch musste es noch im gleichen Frühjahr auf Drängen der Regierung die nötigen Schritte tun, um die Kapuziner auf der Kanzel der Pfarrkirche zu ersetzen<sup>2</sup>. Es waren verschiedene Chorherrenpfründen unbesetzt, das Vermögen zusammengeschmolzen. Der Staatsrat beschloss, die Güter der Komthurei St. Johann dem Kapitelsvermögen einzuverleiben und den Komthur durch eine feste Jahrespension abzufinden (26. März 1823). Am 23. Juni wendete der Grosse Rat durch Beschluss dem Kapitel von St. Niklaus einen grossen Teil der Güter der Komthurei St. Johann zu und zwar zu Gunsten des Kirchenreparaturfonds.

Den Jesuiten wurde mit dem Kollegium auch die Leitung des *Priesterseminars* übergeben, als sie 1818 wieder ihren Einzug in der Stadt Freiburg hielten. Es dauerte gegen 200 Jahre, bis die Forderung des Konzils von Trient, in jeder Diözese Priesterbildungsanstalten zu errichten, sich hier verwirklichen konnte<sup>3</sup>. Die früheren Projekte, die wiederholt auftauchten, scheiterten am Kostenpunkte. Erst Herr J. A. Rossier, Mitglied des Grossen Rates und der Heimlicher unserer Stadt, vermachte am 10. September 1710 einen Teil seines Vermögens zur Acuffung eines Fonds, woraus angehende Priester aus dem Kanton Freiburg in bischöflichen Seminarien Frankreichs ausgebildet werden sollten. Sollte aber nach seinem Tode ein ausschliesslich von Weltgeistlichen, die allein dem Bischofe unterstehen,

---

<sup>1</sup> Reg. 139. — <sup>2</sup> Reg. 143. — <sup>3</sup> P. Apoll. Dellion, Dictionnaire des paroisses. VI, 436 ff.

geleitetes Seminar hier selbst in's Leben treten und zwar in engem Anschluss an eines der besten französischen Seminare, so wäre das Vermächtnis diesem zuzuwenden. Es belief sich auf 18,000 Taler = 68,115 Frs. Dazu kam im folgenden Jahre, 31. Oktober 1711, eine weitere Schenkung von einem andern Priester, Urs de Forell, in der Höhe von 10,000 Talern (= 36,231 Frs.). Des weitern schenkte zum gleichen Zwecke Chorherr Hans Ulrich von Praroman unterm 26. März 1715 2000 gute Taler (7265 Frs.) sammt seiner Bibliothek. Aus dem Nachlass des Chorherrn Joh. Daniel Reyff kamen beide Häuser, sammt Kapelle, Garten und freiem Platze an das künftige Seminar. *Dort in der Neustadt* wurde zunächst eine Zuflucht für Geistliche, eine Vorbereitung für die Weihen und dann ein *Priesterseminar eröffnet* (1740). Unterdessen fuhr man fort, angehende Theologen zu ihrer Ausbildung nach Frankreich, Italien und Deutschland zu schicken. Mgr. von Lenzburg erwirkte seiner Diözese zwei Freiplätze am Collegium Germanicum in Rom.

Das eigentliche Priesterseminar wurde erst eröffnet, als die Regierung einen Flügel des Kollegiums zu diesem Zwecke abtrat am Feste des heil. Karl Borromäus, 4. November 1795. Französische Geistliche aus Besançon wurden an die Spitze gestellt. Nach der Einnahme der Stadt durch französische Truppen (2. März 1798) blieb das Seminar geschlossen, die Obern hatten Freiburg verlassen. Im Jahre 1807 wurde es im ursprünglichen Gebäude in der Neustadt endlich wieder eröffnet, unter der Leitung eines einheimischen Geistlichen D. Bauer aus Pruntrut.

Im Jahre 1818 wurden den Jesuiten das Lehramt am Seminar anvertraut; die Leitung dagegen blieb in

den Händen von Weltgeistlichen. Immer noch war die Anstalt in der Unterstadt; die Theologen mussten, um ihre Vorlesungen zu hören, täglich zwei Mal die Höhen des Kollegs erklettern. Als die Jesuiten in den Jahren 1827—28 das prächtige Gebäude errichteten, wo heute noch das Diözesanseminar untergebracht ist, da wurde der südliche Flügel dazu eingeräumt.

Obne je wieder in den Besitz der Kanzel von St. Niklaus gelangt zu sein, mussten die Jesuiten infolge des Sonderbundes von 1847 (19. November) die Stadt verlassen. Durch Artikel 89 der Kantonal- und zufolge Artikel 58 der Bundesverfassung war ihnen jede Rückkehr für die Zukunft abgeschnitten<sup>1</sup>. Das Jesuitenkolleg wurde in eine Staatsanstalt umgewandelt, seine Besitzungen mit dem kantonalen Schulvermögen verschmolzen<sup>2</sup>. Die Besoldung des Predigers von St. Niklaus, welche durch Beschluss vom 20. September 1822 auf 35 Louisdor (560 alte oder 861 Frs. 60 Cts. neuer Währung) festgesetzt und auf das Kollegiumsvermögen angewiesen worden war, wurde von 1848 bis 1857 durch die Verwaltung des kantonalen Schulfonds an den *Stadtpfarrer* ausgerichtet<sup>3</sup>. Allein nach der 1857 erfolgten Rückgabe des Kollegiums an seine frühere Bestimmung wurde die Entschädigung des Predigers in St. Niklaus aus den Kollegiumseinkünften bestritten<sup>4</sup>. Im Jahre 1874 wurde dann endlich diese Leistung durch eine Ablössungssumme von 18,000 Frs. ganz dem Kapitel auferlegt<sup>5</sup>. Die Pflicht, *einen deutschen Prediger* in St. Niklaus zu halten, welche mit dieser Entschädigung ursprünglich verbunden war, *ist nie formell erloschen* und besteht darum heute noch. Man hat sich leichten Herzens darüber hinweggesetzt, aber mit Unrecht.

<sup>1</sup> Reg. 146 u. 147. — <sup>2</sup> Reg. 148. — <sup>3</sup> Reg. 159. — <sup>4</sup> Reg. 161.  
<sup>5</sup> Reg. 156 u. 157.

VIII.

**Die Reorganisation der Pfarrei Freiburg.**

Im Jahre 1867, 26. November, schlossen Staatsrat und Diözesanbischof von Freiburg eine Uebereinkunft, um die von der Aufhebung des Augustinerklosters in der Stadt und von Altenryf aus dem Jahre 1848 noch herrührenden Anstände endgültig zu begleichen. Laut Artikel 3 dieses Uebereinkommens wurden dem Bischof vom Staate 435,000 Frs. ausbezahlt mit der Bestimmung, diese Summe nach Abzug der noch besonders namhaft gemachten Verpflichtungen ausschliesslich im Kanton Freiburg zum Nutzen der katholischen Religion und katholischer Einrichtungen, z. B. zur Reorganisation der Pfarrei Freiburg, zu verwenden<sup>1</sup>.

Nachdem durch das Ableben des Propstes Aeby und den Weggang von Chorherr Perroulaz an die katholische Gemeinde der Stadt Bern zwei Kanonikate frei geworden waren, schien dem Staatsrat der Augenblick gekommen, um die Reorganisation von Kapitel und Pfarrei an die Hand zu nehmen. Schon am 1. März 1868 wurden dem Staatsrate vom Kultusdirektor drei Reorganisationsentwürfe unterbreitet, welche sämtlich die Teilung der Stadt in 3—4 Pfarren befürworteten. Später kamen noch drei weitere Projekte hinzu, so dass im Ganzen sechs vorlagen<sup>2</sup>. Eines von diesen nahm bereits eine Verlegung der Liebfrauenkirche in Aussicht, und alle mit Ausnahme des Kapitelsvorschlages sprachen sich für Aufhebung des bisherigen, beziehungsweise Umwandlung des Kollegiat- in ein

<sup>1</sup> Reg. 152.

<sup>2</sup> S. die Akten über die Unterhandlungen mit Nuntius Agnozzi 1868—72 im Freiburger Staatsarchiv.

bischöfliches Kapitel aus, dessen Mitglieder abwechselnd von Bischof und Kapitel zu ernennen wären. Allein die Absichten der Regierung wurden durchkreuzt von der Forderung des Kapitels, zuerst die erledigten Stellen zu besetzen, bevor auf weitere Verhandlungen eingetreten würde. Diese Forderung lässt sich vom Standpunkte der Kultusbesorgung wohl begreifen, obschon sie einer Reform dieses Institutes hinderlich war. Die Regierung sah sich gezwungen nachzugeben. Damit war die Reihe der Gegner ihrer Pläne verstärkt.

Die Verhandlungen wurden einerseits vom apostolischen Nuntius Agnozzi in Luzern, andererseits vom Kultusdirektor Vaillant geführt; die Stadt war durch zwei Delegirte vertreten; bischöfliche Kurie und Kapitel wurden ebenfalls zugezogen. Doch wurden die Verhandlungen durch die Abneigung des Kapitels gehindert; der Bischof nahm daran keinen Anteil, und der Staatsrat selber war getrennt. Unter den verschiedenen Vorschlägen berührt uns besonders der des Stadtpfarrers Egger, der einzig die Ansprüche der deutschen Gemeinde berührt.

Litt. B desselben lautet: « *Die Deutschen*, die in allen Quartieren zerstreut sind, *haben gleiches Recht wie die Franzosen auf die Vorteile des Mittelpunktes*. Es muss somit in St. Niklaus an Sonn- und Festtagen ein doppelter Gottesdienst eingeführt werden. Um 8 Uhr Pfarramt für die Deutschen mit kurzer Predigt (homélie) nach dem Evangelium. Für die gewöhnlichen Sonntage kann man den (deutschen) Volksgesang wie in Deutschland einführen mit kleiner Orgelbegleitung, um  $\frac{1}{2}$  10 Uhr canonische Stunde, um 10 Uhr Pfarrgottesdienst für die Franzosen mit kurzer Predigt nach dem Evangelium. Um die Menge der aufgehobenen Aemter zu ersetzen, soll daher jeweilen grosse Orgel gespielt

werden». In ihrer Antwort an den Kultusminister Vaillant vom 5. Juni 1868 äusserte sich die bischöfliche Kanzlei über diesen Vorschlag dahin . . . . . «Niemals würde diese (d. h. die Diözesanbehörde) den Gesang in der Volkssprache erlauben können nach dem Muster wie es in Deutschland geschieht». Ueber das Projekt wurde hinweg geschritten, die Ansprüche und Rechte der Deutschen fanden keinen Anwalt und darum bei der definitiven Regelung keine Berücksichtigung mehr. Wohl hatte der Pfarreirat von St. Johann, zuletzt unterm 5. Februar 1872, dagegen protestirt, dass so wichtige Veränderungen vorgenommen würden, ohne dass man ihnen die Vorschläge mitgeteilt und Gelegenheit geboten hätte, ihre Wünsche zu formuliren.

Während vier Jahren zogen sich die Verhandlungen hin. Die ursprünglichen *auf eine Reform des Kapitels binzielenden Pläne*, die bereits vom heil. Vater gutgeheissen worden waren, scheiterten am Widerstande dieses Institutes und der bischöflichen Kurie<sup>1</sup>. Auch die Bistumsverhältnisse sollten dem Provisorium entzückt, Freiburg mit Lausanne und Genf zu einer neuen Diözese vereinigt werden, allerdings mit dem Vorbehalte, Genf später davon abzulösen und einem Spezialbischof zu überlassen. Bald kam man auch davon ab (5. Juli).

Ihren Abschluss fanden diese Verhandlungen in Form eines vom Nuntius ausgefertigten Dekretes, datirt Luzern, 1. März 1872. Die Pfarrei wurde als ideale Einheit beibehalten, faktisch aber in eine engere Stadtpfarrei und zwei (drei) durch Chorherren zu besorgende

<sup>1</sup> Schreiben des Nuntius vom 18. Juni 1869. Bei den Akten a. a. O.

Rektorate, St. Moritz, St. Johann, (St. Peter) zerlegt. Der Staatsrat verfügte durch Beschluss vom 15. März d. J., dass die Vorstädte und das angrenzende Stadtgebiet, das bis anhin in kirchlicher Beziehung den Pfarreien Düdingen, Tifers, Givisiez und Villars unterstellt gewesen war, mit dem Pfarrsprengel von Freiburg zu vereinigen seien, indem dieser in Zukunft das gesammte Gemeindegebiet umfassen soll. Was das Platz-Quartier anlangt, so soll, wenn später das Bedürfnis sich fühlbar macht, dort eine vierte Unterpfarre zu errichten, diese ausgestattet werden mit den Foundationen der Frauenkirche und des Priorates von St. Peter, wozu eine Summe von 20,000 Frs. gefügt werden soll, die aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster zu erheben wäre. Doch sollten diese Vorschläge Gegenstand späterer Unterhandlung mit dem Gemeinderat von Freiburg als Kollator von Liebfrauen sein <sup>1</sup>.

Hatte somit das Dekret des Nuntius sich mit dem deutschen Gottesdienst gar nicht befasst, so geschieht dessen ausdrücklich Erwähnung in der Verordnung über die Organisation des Gottesdienstes in St. Niklaus. Dort lautet Artikel I: « Die Kirche von St. Niklaus ist dem französischen Gottesdienste ausschliesslich, *und versuchsweise die Liebfrauenkirche dem deutschen Gottesdienste* überlassen, behufs Festsetzung desselben (des offices) nach Uebereinkunft mit dem hochw. Klerus an genannter Kirche » <sup>2</sup>. Bei der Redaktion dieser Verfügung hatte der Nuntius auf Verwendung von Herrn Staatsrat Schaller die Worte « dem deutschen

<sup>1</sup> Bericht des Staatsrates an den Stadtrat vom 28. Oktober 1871 ebenda.

<sup>2</sup> Organisation du service capitulaire et paroissial dans l'Eglise de Saint-Nicolas à Fribourg. Fribourg (Soussens) 1872. Nur noch in sehr wenig Exemplaren erhalten.

Gottesdienste » (au service allemand) vorgeschlagen, der Staatsrat auf Wunsch des Kapitels weggelassen. Durch ein Schreiben von Herrn Schaller gebeten, setzte sie der Nuntius, wie jener versichert, wieder ein. So haben also die Deutschen es dem Nuntius und in letzter Linie Herrn Schaller zu danken, dass ihnen in der Liebfrauenkirche eine Unterkunft geboten wurde; dem damaligen Stadtpfarrer (Loffing), dass dies nur auf Widerruf (« à titre d'essay ») und nicht, wie die ursprüngliche Redaktion es wünschte, definitiv geschah. Denn auf seinen Antrag soll die Wendung « versuchsweise » hinein gekommen sein.

Aus einer gesicherten Rechtsstellung war durch den Vertrag Agnozzi die deutsche Seelsorge in ein Provisorium von bedenklichem Werte zurückgedrängt worden. Man ist erstaunt und fragt sich unwillkürlich, wie es möglich war, dass man über Jahrhunderte alte Ansprüche sich mit solcher Leichtigkeit hinwegsetzen konnte. Noch auffällender als diese auf dem Rücken der Deutschen und auf ihre Kosten getroffenen Vereinbarungen ist der Umstand, dass sich kein Protest dagegen erhob, dass sich unter den weltlichen und geistlichen Oberen niemand fand, der ihre Rechte schützte. Es deutet das auf den gänzlichen Mangel an Organisation auf der einen und auf Furcht und Abhängigkeit auf der andern Seite.

Dass Mitglieder des Kapitels das Unrecht fühlten und durch *freiwilliges Entgegenkommen* die nackte Tatsache der Verstossung der Deutschen zu mildern suchten, eine zunehmende Verschlimmerung ihrer Lage aber nicht hindern konnten oder wollten, ergibt sich aus dem anschaulichen Berichte eines hochgestellten Augenzeugen<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Hochw. Herr Dékan Tschopp in der Freiburger Zeitung 1892, Nr. 153, 156, 157.

der die Umgestaltung der Pfarrei und ihre seitherigen Schicksale miterlebte und sich darüber folgendermassen äussert :

» Am Ende der 60er Jahre war noch nichts von der heutigen Pfarreiorganisation geschaffen : es gab nur eine ungeteilte Pfarrei Freiburg, die ganze Stadt ward von St. Niklaus aus pastorirt. Bei den Augustinern in der Au funktionirte der unvergessliche Pfarrer Helfer, und in St. Johann versah den Dienst Stadtbibliothekar Meyer. Wenn in diesen zwei Kirchen gepredigt ward, so geschah es nahezu ausschliesslich in deutscher Sprache. In St. Niklaus selbst wurde drei Mal monatlich deutsch gepredigt und ein bis zwei Mal französisch.

Im Jahre 1870 hat Prof. Tschopp neun Monate lang auf der Kanzel von St. Niklaus deutsch gepredigt. Lange Jahre ward für die Kongregation der Gesellen sonntäglich um 1 Uhr in der Ursulinerkirche im Monat ein Mal deutsche Predigt gehalten, während in der Liebfrauenkirche im Monat ein Mal deutsch und ein Mal französisch für die Männer gepredigt ward. Nach vielen Bemühungen gelang es dem Schreiber dieser Zeilen, die beiden Kongregationen in der Liebfrauenkirche zu vereinigen. Ende der 70er Jahre übernahm der Hochw. Herr Kleiser die vereinigte Kongregation. Neben der Kongregation hatte sich der 1850 gegründete Gesellenverein entwickelt. Als im Jahre 1869 Schreiber dies denselben übernahm, war er durch eine unglückliche Geschichte seiner gänzlichen Auflösung nahe. In den 70er Jahren war seine Blütezeit. Das waren damals die einzigen deutschen Vereinigungen Freiburgs. Das Vereinsleben war überhaupt wenig entwickelt ; französische soziale Vereine gab es nicht.

Die alte Kirchenorganisation ward zu Grabe getragen

im Jahre 1872. Ende der 60er Jahre hatten die Verhandlungen zwischen dem heiligen Stuhl, der hohen Regierung und dem Kapitel von St. Niklaus begonnen. Aus diesen Verhandlungen gedieh die neue Organisation: drei Rektorate und die Pfarrei St. Niklaus; von den zwei Rektoraten wurde das von St. Mauritz dem Chorherrn Schnewly, das von St. Johann dem Chorherrn Ems anvertraut, das von St. Peter sollte später gegründet werden. In St. Mauritz sollte abwechselnd deutsch und französisch gepredigt werden; St. Niklaus ward ausschliesslich französische Pfarrkirche und die Liebfrauenkirche ward für den deutschen Gottesdienst eingeräumt. Der Mann, welcher die neue Organisation am meisten förderte, war der gewesene Pfarrer von Villaz-St.-Pierre, Tobias Loffing.

Im Jahre 1869 hatte der den Deutschen günstige Stadtpfarrer Egger seine Demission gegeben, am Anfang des Jahres 1870 ward P. Loffing an seiner Stelle zum Stadtpfarrer ernannt. Mit dem ersten Sonntag Mai 1872 trat die oben angedeutete Kirchenordnung in St. Niklaus in Tätigkeit, und am gleichen Sonntag begann in der *Liebfrauenkirche der deutsche Gottesdienst*.

Die Deutschen zogen ungerne aus St. Niklaus und waren von der neuen Organisation, die ganz zu ihren Ungunsten war, wenig erbaut. Den Beschwichtigungen und Versprechungen Pfarrer Loffings gelang es, sie theilweise zufrieden zu stellen. Er hatte ihnen versprochen, immer für den deutschen Gottesdienst in der Liebfrauenkirche zu sorgen. Im Februar des Jahres 1872 hatte er sich an das versammelte Kapitel mit dem Ansuchen gewendet, es möge zur neuen Organisation, der gemäss der französische Gottesdienst in der St. Niklauskirche und der der Deutschen in der Liebfrauenkirche stattfindende, seine Einwilligung geben. *Das*

*Kapitel entsprach* unter der ausdrücklichen Bedingung, dass Stadtpfarrer Loffing für diesen Gottesdienst zu sorgen und demgemäss mit dem Klerus der Liebfrauenkirche in Verbindung zu treten habe. *Pfarrer Loffing betrachtete den Gottesdienst in der Liebfrauenkirche* in dem Grade als *Pfarrgottesdienst*, dass er wollte, dass alle Verkündigungen sogar mit Einschluss der Eheverkündigungen auch in der Liebfrauenkirche gehalten werden sollten.

Die am ersten Sonntag Mai 1872 von Pfarrer Loffing eingeführte gottesdienstliche Ordnung für die Deutschen in der Liebfrauenkirche war folgende: um 7  $\frac{1}{2}$  Uhr ein Amt, 8  $\frac{1}{2}$  Uhr eine stille Messe mit Predigt,  $\frac{1}{4}$  2 Uhr Christerlehre, 3 Uhr Vesper. *Alle Verkündigungen, die beim französischen Pfarrgottesdienste gemacht wurden, wurden auch im deutschen gemacht. Die pastoralen Bemerkungen wurden dem Prediger mündlich mitgeteilt.*

Der erste deutsche Prediger in der Liebfrauenkirche war der jetzige Pfarrer Aeby von Plasselb. Nachdem er ein Jahr gewirkt hatte, übernahm die deutsche Predigt der gewesene Stadtpfarrer Egger. Als Kränklichkeit ihn an fernerer Arbeit hinderte, wurde der jetzige Professor Hochw. Herr Reidy mit der Predigt betraut. Im Jahre 1877 übernahm Chorherr Tschopp im Auftrag des Pfarrers Loffing das Amt und verwaltete dasselbe bis zu der Wahl des jetzigen Stadtpfarrers, den 4. April 1880. Als der in Funktion stehende Prediger bis zum dritten Sonntag April keine Mission zum weitem Predigen erhielt, erklärte er, nicht ferner fortamt zu können. Der Hochwürdige Herr (apostol.) Vikar Kleiser übernahm nun die Predigt bis zum Advent des nämlichen Jahres. *Mit der Adventszeit ging dann der deutsche Gottesdienst vollständig ein.* Die

deutschen Kinder wurden in den französischen Kindergottesdienst in die St. Niklauskirche beordnet. Ein grosser Teil kam bei der heil. Messe hinter die grossen Pfeiler und sah den Priester am Altar nicht, ein geringerer bekam in der Messe und Vesper keinen Platz zum Sitzen und musste in den Gängen stehen.

Auf wiederholte *Vorstellungen* ab Seite der Lehrerschaft, dem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen, *entschloss sich das Pfarramt, den Gottesdienst in der Liebfrauenkirche wieder herzustellen*; im Jahre 1884, irren wir nicht, ward derselbe wieder aufgenommen. Das Pfarramt schloss mit Hochw. Herrn Chorherrn Tschopp einen Vertrag, demgemäss derselbe gegen eine jährliche Abfindung von 100 Frs. den deutschen Gottesdienst übernahm. Für bemeldete Summe hatte er zu sorgen: für einen Priester, der alle Sonn- und Festtage um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr die hl. Messe las, für eine Predigt, für die Vesper und Christenlehre, für einen Organisten und für die Entschädigung an den Sakristan. — Jahre lang las der Hochw. Propst von St. Niklaus für ein Vergeltsgott die heil. Messe.

Er war einer von den ältern Chorherren, welcher die Ueberlieferung im Stift von St. Niklaus und die Verpflichtungen desselben gegen die Deutschen kannte. Herr Lehrer Passer besorgte jahrelang ohne irgendwelche Entschädigung den Orgeldienst. Es kam überhaupt die Lehrerschaft ihrer Pflicht in ausgezeichnetem Masse nach! Die Wiederaufnahme des deutschen Gottesdienstes war eine schwere Arbeit. An den ersten Malen waren bloss die Kinder da, ein paar fromme Weiber und der verstorbene Herr Schmutz von den »Steinhauern« der einzige Mann. Ja, es war ein schwerer Anfang! Nach und nach füllte sich die Kirche und der Gottesdienst nahm den schönsten Verlauf und

bürgerte sich mehr und mehr ein. Es dauerte dieser Zustand bis zum Herbst 1891. Um diese Zeit machte der Klerus der Liebfrauenkirche den Vorschlag, statt der stillen Messe um 8 1/2 Uhr ein Amt zu halten. Der Vorschlag ward angenommen.

Das etwas lange Amt, besonders während den Sonntagen des Winters, verminderte den Besuch. Um die Mitte März kündigte der Klerus von der Liebfrauenkirche den Deutschen an, dass mit dem Ostersonntag die *deutsche Predigt* im Halbneunehramt *durch eine französische ersetzt werde*. Dadurch ward der bisherige deutsche Gottesdienst unmöglich gemacht. Statt am Ostersonntag begann der neue »Kurs« schon am Palmsonntag.

Es wird aus dem Vorhergehenden Niemanden entgangen sein, dass der ganze deutsche Gottesdienst auf den *Schultern einiger williger Personen* beruhte. Es zeigte sich dies unter andern dadurch, dass dem Prediger die *vierteljährlichen 25 Frs. entzogen wurden*, sobald das Konvikt unter der Leitung des Hochw. Herrn Dr. Beck den Katechismus übernahm. Um dem unhaltbaren provisorischen Zustand ein Ende zu machen, nachdem zu verschiedensten Malen der Versuch gescheitert war, um aus demselben heraus zu kommen, entsprang der Gedanke, einen deutschen Männerverein zu gründen. Es ist der Männerverein so sehr das Produkt dieses unwürdigen Notstandes der Deutschen gewesen, dass er mehr von selber entstand und sein Gründer kaum namhaft gemacht werden kann. *Die Verlegung einer französischen Predigt statt der deutschen am Halbneunehramt in der Liebfrauenkirche schlug dem Fass den Boden aus*. Der Männerverein nahm die Sache an die Hand. An die hohe Regierung ward eine Bittschrift abgesandt, sie möchte sich der deutschen Sache annehmen, und

im Grossen Rat selbst erfolgte die bekannte Interpellation ab Seiten der deutschen Ratsherren. Wir übergehen hier für den Augenblick alle Episoden, Rücksichtslosigkeiten u. s. w., welche diesen « Sturm im Glas Wasser » charakterisiren. Das bischöfliche Ordinariat legte sich endlich in's Mittel. Nachdem von Ostern bis zum zweiten Sonntag Oktober der deutsche Gottesdienst war unterbrochen worden, übernahm der Hochw. Herr Kleiser den deutschen Gottesdienst wiederum, nachdem derselbe das erste Mal unter ihm in der Adventszeit aufgehört hatte. *Die Frage hat für den Augenblick Ruhe, gelöst ist sie nicht. Ihre Lösung findet sie, wenn Geschichte und Recht, statt Antipathie und Sympathie die Richtschnur bei der Erledigung der Frage bilden.*<sup>1</sup>

Wenn hinsichtlich der Entwicklung der religiösen Frage die Deutschen nicht mit Befriedigung auf die letzten 25 Jahre blicken können, so kann dies wenigstens hinsichtlich der Schulfragen geschehen. Ende der 70er Jahre besaßen sie eine höchst mittelmässige Mädchen- und eine sehr schlechte Knabenschule. Fünf Jahre dauerten die Bemühungen, den schlechten Lehrer zu beseitigen. Ueber zwanzig Jahre ging aus den deutschen Schulen kein Zögling des Gymnasiums hervor. Jetzt sind nahezu in allen Gymnasialklassen gute Schüler, welche die städtischen deutschen Primarschulen besucht haben. Und statt zwei deutschen Schulen besitzen wir deren sechs. Wir können es nicht genug hervorheben, welch' ein Wandel in dieser Sache innert einem Vierteljahrhundert vor sich gegangen ist. Mit der Entwicklung der Primarschulen hat diejenige des Gymnasiums Schritt gehalten. Nachdem dasselbe im

---

<sup>1</sup> Der Sperrdruck findet sich nicht in der Vorlage.

Jahre 1858 mit zwei Klassen unter einem Professor begonnen hat, haben wir nun ein vollständiges sechsklassiges Gymnasium. Dazu ist die Universität gekommen, die, weil katholisch, einen internationalen Charakter stetsfort tragen wird«. Soweit unser Gewährsmann.

Die Deutschen, deren Zahl in Folge Gründung der Universität wieder um ein erhebliches gestiegen war und vermutlich in nächster Zeit noch mehr anwachsen wird, konnten und wollten sich dies nicht gefallen lassen, um so weniger, als sie durch das Bewusstsein gestärkt wurden, für eine gerechte Sache zu kämpfen. Der Vertrag Agnozzi hatte ohne gleichwertigen Ersatz die deutsche Predigt aus St. Niklaus, wo sie ununterbrochen gehalten worden war, verbannt und diese Kirche und Kanzel entgegen dem Vorschlage des Pfarrers Egger, ausschliesslich dem französischen Gottesdienst eingeräumt. Nur mit vieler Mühe war es Herrn Staatsrat Schaller gelungen, dass ihnen in der Gottesdienstordnung zum Vertrage die Liebfrauenkirche und auch diese unter erschwerenden Vorbehalten eingeräumt wurde. Darauf steht ihnen aber ein gutes Recht zu. Weil ihnen dieses am Palmsonntag des Jahres 1892 entzogen wurde, so wandten die sich ihrer letzten Heimstätte beraubten deutschen Katholiken klagend an die Diözesanobrigkeit und an die Regierung, die beide als Garanten des Vertrages Agnozzi für dessen strikte Beobachtung zu sorgen haben. Während die Diözesanbehörde Untersuchung und Prüfung der Angelegenheit, die eine sofortige Ordnung erheischte, versprach und die Regierung auf die Interpellation Jungo im Grossen Rat vom Mai 1892 ein gleiches tat, kam diese letztere dem Begehren des katholischen Männervereins, der die ganze Frage in

Fluss gebracht hatte, insofern entgegen, als sie unterm 4. Oktober 1892 dem Oberamtmanne des Saanebezirkes von folgendem Beschlusse Mitteilung machte :

« Wollen Sie dem katholischen Männerverein zur Kenntnis bringen, dass wir seine in obgenannter Zuschrift vom 11. April enthaltenen Beschwerden geprüft haben, und dass wir dieselben, was uns betrifft, als begründet erachten und dafür halten :

1. Dass der Pfarrgottesdienst für die Deutschen nach dem Wortlaut der zwischen dem heiligen Stuhl und der Regierung getroffenen Vereinbarung in der Liebfrauenkirche stattfinden soll.

2. Dass die Einkünfte von Liebfrauen, welche kraft einer Entscheidung des heiligen Stuhles für die Reorganisation der Pfarrei von Freiburg dienen sollen, nicht besser verwendet werden könnten, als indem man sie für den Gottesdienst der deutschen Katholiken der Stadt Freiburg bestimmt. »

Gleichlautende Anzeige ging dem Hochwürdigsten Bischof und dem Ehrwürdigen Kapitel von St. Nikolaus zu.

Damit waren die Forderungen der deutschen Katholiken von Freiburg im Prinzipie zugestanden, ihre Rechte geschützt. Zugleich ist die Grundlage geboten, auf welcher eine definitive Regelung des deutschen Gottesdienstes zur Zufriedenheit beider Teile herbeigeführt werden kann.

## Schlusswort.

Es erübrigt nur noch, zum Schlusse das Ergebnis der Arbeit zusammenzufassen und nach seiner geschichtlichen und rechtlichen Seite zu beleuchten.

Die Gründung eines eigenen städtischen Predigtamtes in Freiburg war hier wie überall eine Folge der höheren Bildung, welche in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht zum wenigsten in Folge der Erfindung der Buchdruckerkunst in weitere Kreise gedungen war. Man empfand das Bedürfnis, als Hauptprediger einen Mann zu besitzen, der an theologischer wie an allgemeiner Bildung auf der Höhe der Zeit stand. Ein wahrer Wettstreit in der Erwerbung tüchtiger Stadtprediger fand zwischen den einzelnen Städten statt, und selbst an kleinen Orten, von denen man es kaum glauben sollte, wurden eigene Predigerstellen gegründet.

Dass das Bewusstsein, für dieses Amt nur über den gewöhnlichen Seelsorgeklerus hervorragende Männer wählen zu sollen, auch in Freiburg lange wach blieb, geht daraus hervor, dass man bis 1566 nur auswärtige Männer berief, weil man nur solche haben wollte, welche sich die höchsten wissenschaftlichen Würden erworben hatten, und man diese daheim nicht besass. Als der Gedanke auftauchte, heimische Priester mit dieser Stelle zu belehnen, erkannte man doch zu gleicher Zeit an, dass wenn an und für sich auch schon ein solcher dazu tauglich erschiene, dieser doch noch vorher zu seiner Ausbildung eines weiteren Studiums bedürfe. Klar sieht man aus den Urkunden, dass man dieses Amt für das wichtigste in der ganzen Seelsorge hielt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass

der Inhaber desselben den Stadtpfarrer an Ansehen und darum auch wohl an Einfluss weit übertraf.

Unsere Begriffe, dass der Stadtpfarrer auch zugleich der Stadtprediger sei, dürfen wir auf jene Zeit nicht anwenden: es waren das damals zwei Aemter, die nichts mit einander zu thun hatten und völlig unabhängig von einander waren. Bis zum Jahre 1823 ist keinem Pfarrer das Stadtpredigtamt verliehen worden und nur einmal einem Mitgliede, und zwar dem obersten des Kapitels, dem Probst Werro (1599), der das Amt übrigens auch nicht zur Zufriedenheit der Regierung verwaltete; und der einzige, der auf Vorschlag des Kapitels zum Stadtprediger gewählt war (Luttenschlager), wurde » wegen Unfähigkeit « vom Bischofe interdiziert. Es ist dies zugleich auch das einzige Mal, dass der Bischof mit dem von der Regierung gewählten Prediger seine Unzufriedenheit bezeugte.

Freilich war der deutsche Stadtprediger, wenn er nicht einem Orden angehörte in der Regel Canonicus; allein diese Stelle wurde ihm mit allen Rechten und Einkünften und ohne jede Pflicht nach der Wahl zu seinem Gehalte zugegeben, um ihn seiner Bildung gemäss anständig zu besolden. Das Canonicat an St. Niklaus war eine mit dem deutschen Stadtpredigtamte verknüpfte Nebenstelle, während umgekehrt den Canonikern auf die Predigtstelle durchaus kein Anspruch zustand, und wenn ein solcher (schliesslich mit Erfolg) geltend gemacht wurde, so widersprechen demselben sowohl die Urkunden wie die Jahrhunderte alte Gewohnheit.

Die Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts und die daraus hervorgehenden Zustände erheischten eine ausgedehntere Predigtthätigkeit, als zur Zeit der Einheit

der Kirche erforderlich war. Überall, auch wo gar keine Predigtprüfungen vorhanden waren, wuchs die Pflicht und damit auch die Thätigkeit der Pfarrer auf dem Gebiete der Predigt. 1580 kamen die Jesuiten nach Freiburg und übernahmen in Wirklichkeit nicht nur fast die gesammte Predigtthätigkeit sondern gewannen auch auf die Ausbildung des Klerus einen entscheidenden Einfluss. Ihnen gegenüber spielte die übrige Geistlichkeit, namentlich der Weltklerus, eine ganz unbedeutende Rolle.

Da sie begreiflicher Weise auch das deutsche Stadtpredigtamt erhielten, verdunkelten sich damit schon etwas die Rechtsverhältnisse bezüglich dieser Stelle, wenigstens insofern als von jetzt ab nicht mehr die Regierung den einzelnen Prediger auf Lebenszeit anstellte, sondern das Amt dem Orden als solchem übertrug, und dieser dann die einzelnen Persönlichkeiten nach Belieben wechselte. Anfänglich scheint die Regierung diesem Wechsel nicht geneigt gewesen, dann aber durch die Erfahrung belehrt worden zu sein, dass im Allgemeinen wenigstens der Grundsatz des Ordens ein richtiger war.

Wie wenig man übrigens von einer Beziehung zwischen dem deutschen Stadtprediger einerseits und dem Stadtpfarrer und Kapitel anderseits etwas wusste, geht daraus hervor, dass von Seite der letzteren nicht der geringste Widerspruch gegen die definitive Besetzung dieses Amtes mit einem Jesuiten eingewandt wurde. Das Kapitel konnte sich sogar freuen, dass eins der Canonicate damit frei wurde, ebenso wie es der Regierung nur angenehm sein konnte, dass der Unterhalt des Stadtpredigers im Jahre 1777 durch den Papst selber auf den Klosterfond der aufgehobenen Karthause Valsainte abgewälzt wurde.

Durch das Breve: *Dominus ac Redemptor* (datirt den 21. Juli 1773) war der Jesuitenorden aufgehoben worden, aber der zufällige Inhaber der Kanzel von St. Niklaus, P. Matzel, behielt als Exjesuit die Stelle bis zu seinem Tode bei. Dann wurden mehrere Kapuzinerpatres als Stadtprediger installiert. Als die Jesuiten durch Grossratsbeschluss vom September 1818 zurückberufen wurden, amtete gerade P. Donat Gomy, und es ist gar keine Rede davon, diesen von der Stelle zu entfernen. Als er indes bald darauf sich dem Tode näherte, suchte das Kapitel, dessen Finanzen arg zerrüttet waren, alles was auf die (durch die Jesuiten) gefährdete Pfarrei von Freiburg Bezug hatte zu sichern, und zu diesem rechnete es auch in völliger Verkennung der rechtlichen Verhältnisse die Stelle des deutschen Stadtpredigers. Dass der Staatsrat ihm willfahrte, mochte in der Erwägung geschehen, dass es nicht übel sei, den einheimischen Klerus gegen den so wie so schon sehr mächtigen und einflussreichen Jesuitenorden einigermaßen zu schützen und durch Zuwendung der Predigerpfründe den völligen Ruin des Kapitels abzuwenden.

Gegen den Beschluss des Staatsrates vom 5. Aug. 1822 die beiden Ämter des Stadtpfarrers und des Stadtpredigers zu kumulieren war an und für sich nicht viel einzuwenden; nur irrte das Kapitel, wenn es sich auf Recht und Geschichte stützen wollte. Aber verhängnisvoll wurde der Beschluss des Staatsrates von 1822 doch, so verhängnisvoll wie keiner der vielen anderen Beschlüsse in dieser Angelegenheit. Sehen wir uns die Tragweite desselben etwas näher an!

*Erstens.* Mehr als 3 Jahrhunderte hindurch hatte man für das Amt des Stadtpredigers nur die bedeutendsten Männer berufen, wenn sie dem Weltklerus

angehörten, nur graduirte Theologen. Von dem Stadtpfarrer wurde indes nichts anderes verlangt, als dass er Priesterweihe und canonische Sendung erhalten hatte. Und da die Wahl dieses letzteren (übrigens entgegen allen kirchlichen Bestimmungen) den Mitgliedern der politisch sehr zerrissenen Bürgergemeinde zusteht, gleichviel ob sie Katholiken, Protestanten oder Juden sind, so liegt auf der Hand, dass vor wie nach bei dieser Wahl ganz andere Eigenschaften des Kandidaten massgebend waren, als die welche man bislang von dem Stadtprediger verlangt hatte.

*Zweitens.* Da das Amt des Stadtpredigers an Einfluss auf die Gemeinde dem des Stadtpfarrers mindestens gleich kam, jener vom Staate, dieser aber von der Bürgerschaft gewählt wurde, so verzichtete die Regierung durch jene Kumulation der Ämter, so lange sie dieselbe nicht wieder aufhob, zu Gunsten der Bürgerschaft auf all und jeden Einfluss auf die städtische Seelsorge.

*Drittens.* Bei der Doppelsprachigkeit der Bevölkerung Freiburgs musste es, sobald das höhere Unterrichtswesen nicht mehr in den Händen der auf einer hohen Warte stehenden Jesuiten lag, bei der starken Minorität der deutschen Bevölkerung mit der Zeit dahin kommen, dass es sehr schwierig, ja man kann wohl sagen, unmöglich wurde, einen den Bürgern genehmen Stadtpfarrer zu bekommen, der zu gleicher Zeit im Stande war, den ihm als deutschen Stadtprediger obliegenden Pflichten nachzukommen. Nach der gesetzlichen Bestimmung konnte nun zwar der Stadtpfarrer das Amt des deutschen Stadtpredigers durch einen seiner Coadjutoren verwalten lassen (siehe oben Reg. 135, 136 und 143), aber da die Wahl desselben

allein wieder vom Stadtpfarrer abhing, so war die Besetzung des alten deutschen Stadtpredigtamtes thatsächlich in seine Hände gelegt.

Bei diesem wahren Rattenkönig von Kompetenzen und bei der allgemeinen Unklarheit über die rechtlichen Verhältnisse war sogar von vornherein die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass man eines guten Tages in der »einen und ungetheilten,« zu einem Drittel deutschen Pfarrei Freiburg unter den 3 Seelsorgern keinen mehr besass, der noch des Deutschen hinreichend mächtig war, das fragliche Amt zu verwalten. So konnte es kommen, dass der Inhaber des deutschen Stadtpredigtamtes, der 1777 durch päpstliche Verfügung getroffen und 1803 von der Obrigkeit neuerdings als unanfechtbar anerkannten Bestimmung, entweder *selbst oder durch einen der beiden Coadjutoren* dasselbe zu besorgen, auch beim besten Willen überhaupt nicht mehr erfüllen konnte. Dieser ungesetzliche Zustand war damals (1822) freilich höchstens als blosse Möglichkeit einzusehen, die überdies um so weniger in Betracht kam, als die Jesuiten in Wirklichkeit ja fast die gesammte Seelsorge und allen Einfluss in der Hand hatten und bei jedem Versäumnis auf Seite der anderen gleich Schach boten. Und überdies hatte ja die Regierung und das Kapitel nicht nur das Recht sondern die heiligste Pflicht, gegen einen derartigen horrenden Fall eventuell energisch einzuschreiten; aber da die erstere auf die Wahl der Coadjutoren gar keinen Einfluss hat, von der Wahl derselben auch offiziell nichts erfährt, so war es doch nicht möglich demselben eventuell zuvorzukommen. Es konnte jener Zustand also immerhin eintreten; dass er wirklich eintrat, konnte auch keinen Einsichtigen überraschen, und nur dass er schon unter der ersten Generation des

nicht mehr von den Jesuiten ausgebildeten Klerus eintrat, kann vielleicht einigermaßen befremden, auf alle Fälle ist es aber sehr interessant.

Man hat nun immer und immer den Klagen der Deutschen namentlich der Familienväter gegenüber die Ansicht ausgestreut, es sei ja zwar nicht alles in der Ordnung bezüglich des deutschen Gottesdienstes, allein der heil. Stuhl habe das nun einmal so gewollt, und das sog. Dekret Agnozzi habe diese Misere verursacht. Die beiden deutschen Stiftungen seien in französische umgewandelt, man müsse die Deutschen bedauern, aber die Sache sei nicht zu ändern. Und die Herren haben das so oft wiederholt, dass nicht nur die geduldigen Bittsteller, sondern zuletzt auch sie selbst es wirklich geglaubt zu haben scheinen. Es ist das allerdings nur unter der Voraussetzung annehmbar, dass Niemand von den Urkunden mehr etwas wusste und weder ein Kenner des kirchlichen noch des weltlichen Rechtes um seine Ansicht angegangen wurde; freilich ist es auch das Bequemste, das Recht auf freie Faust zu bestimmen!

Es gehört nun aber von vornherein ein ungemein naives, durch keine Sachkenntnis getrübtetes Gemüt dazu, um annehmen zu können, der heil. Stuhl habe durch obgenanntes Dekret auch nur entfernt das beabsichtigt, was man durch die bekannte Ausnutzung desselben zu Stande gebracht hat, nämlich in der »einen und ungetheilten« Pfarrei Freiburg das Drittel der Deutschen nicht nur unberücksichtigt zu lassen, sondern die durch die Vertreibung der Jesuiten ohnehin schon so gefährdete Seelsorge unter ihnen dem völligen Ruine entgegen zu treiben. Das anzunehmen, wäre auch dann noch geradezu frivol, wenn auch das sog. Dekret Agnozzi in dieser Beziehung einigermaßen

dunkel und zweideutig wäre. Das ist indes in keiner Weise der Fall. Denn jenes Dekret handelte einzig und ausschliesslich über die Neuorganisation der Pfarrei Freiburg. Es sagt nichts über die rechtliche Stellung der Deutschen und kann das auch nicht sagen, da das Verhältnis sich im Laufe der Jahrhunderte vielfach geändert hat und auch weiterhin noch ändern kann; dasselbe überlässt es der Einsicht und dem guten Willen des Pfarrklerus, hier jeweilig den richtigen Weg einzuschlagen. Das einzige, was es bestimmt, ist, dass der deutsche Gottesdienst von St. Niklaus nach Liebfrauen verlegt werden soll — also eine ganz nebensächliche Ortsbestimmung, die auch überdies noch nicht einmal definitiv verfügt ist. Am allerwenigsten aber ändert dieses Dekret auch nur das Geringste an den beiden Pfründen des deutschen Stadtpredigers und des deutschen Katecheten, ebenso wenig wie es den kirchlich geradezu unqualifizirbaren Modus der Pfarrwahl ändert. Und was nicht geändert wird, das bleibt bekanntlich zu Recht bestehen, und *deshalb besteht auch bis auf den heutigen Tag noch das Amt des deutschen Stadtpredigers wie das des deutschen Katecheten* (siehe Reg. 53), und die Inhaber dieser Pfründen sind nach dem Rechte und vor ihrem Gewissen verpflichtet, die beiden Aemter in dem Sinne und der Weise weiter zu verwalten, wie sie dieselben 1823 übernommen haben.

Dadurch, dass im Jahre 1874 die Besoldung des deutschen Stadtpredigers gegen eine Ablössungssumme von 18,000 Franken (vgl. Reg. 156—58) dem Kollegium abgenommen und dem Kapitel von St. Niklaus überbunden wurde, übernahm dieses vor Gott und der Welt die Verantwortlichkeit für gewissenhafte Ausführung der dem Kapitale durch päpstliche Verfügung anhaftenden Verpflichtung, daraus den deutschen Stadt-

prediger zu besolden. Für Beseitigung der seit 2 Jahrzehnten bestehenden Missstände, die den vertraglich übernommenen Verpflichtungen widersprechen, hat darum in erster Linie das Kapitel, weil es mit der Ablösungssumme auch alle daran haftenden Verpflichtungen übernommen, in zweiter die Regierung Sorge zu tragen. Es kann sich weiter nicht blos darum handeln, dass für den deutschen Gottesdienst überhaupt, sondern in der durch die Bulle Pius VI. geforderten Weise gesorgt werde. Wenn der Vertrag Agnozzi bezüglich des Lokals eine provisorische Aenderung getroffen hat, so wurden die sachlichen Verpflichtungen dadurch keineswegs berührt, sondern im Gegenteil als zu Recht bestehend vorausgesetzt und neu sanktionirt. Nach wie vor hat darum der deutsche Gottesdienst nur durch den Pfarrer oder einen seiner Coadjutoren im Sinne und Geiste der früheren Verfügungen zu geschehen. Ja selbst wenn die Forderung der Dokumente nicht so gebieterisch wäre und ihnen nicht eine ununterbrochene Praxis von vier Jahrhunderten zur Seite stände, so würde doch der gegenwärtige Stand der deutschen Seelsorge genügen, um das Verlangen nach einer der heutigen Anschauung entsprechenden Pastoration und Besorgung des religiösen Jugendunterrichtes in den Augen aller Einsichtigen zu rechtfertigen.

Darum hoffen wir, dass sämtliche deutsch sprechenden Bewohner der Stadt Freiburg — und nicht blos diese — die Bestrebungen des deutschen Männervereins nicht allein würdigen, sondern in und mit demselben den Ruf um Wahrung ihres guten Rechtes und der Billigkeit so lange erheben werden, bis dem Rechte und dem Bedürfnisse Genüge geschehen ist.

### Berichtigungen.

- S. 6, Reg. 20, Z. 2 lies »hochwürdigsten« statt »hohwürdigsten«.
- S. 11, Reg. 37, Z. 2, lies »hochwürdig« statt »hohwürdig«.
- S. 17, Reg. 53, Z. 7, lies »Dellion« statt »Deillon«.
- S. 21, Reg. 65, Z. 13 lies »Senf« statt »Senft«.
- S. 30, Reg. 88, Z. 1 lies »Peter« statt »Pater«.
- Reg. 89, Z. 1 lies desgleichen.
- S. 33 oben fehlt die Nummer 99 über dem Regest.
- Reg. 101, Z. 4 lies »den Befehl« statt »der Befehl«.
- S. 35, Reg. 104, Z. 10 lies »Handbuch des Augustinerklosters«.
- S. 37, Reg. 114, Z. 2 lies »Jahren« statt »Jahre«.
- S. 40, al. 2 soll heissen Reg. 123 statt 125.
- S. 43, Reg. 127, Z. 19 lies »wir« statt »Wir«.
- S. 44, Z. 10 lies »beruft« statt »beruht«.
- S. 45, Reg. 128, Z. 1 lies »bei den Ansprüchen« statt »auf die Ansprüche«.
- Reg. 129, Z. 1 lies »Pater Augustiner« statt »Pater Augustin«.
- S. 47, ändere Reg. 142 in 132.
- Reg. 133, Z. 6 lies »das« statt »dass«.
- S. 52, Reg. 152, Z. 6 lies »geistliche« statt »Geistliche«.
- S. 53, Reg. 153, Z. 6 muss es heissen »Egger« statt »Loffing«.
- S. 64, Z. 6 von unten lies »Aussenseite der Kirche«, Z. 4 von unten »in einer Nische«.
- S. 66, Z. 8 von unten lies »eigener« statt »eigenen«.
- S. 72, Z. 13 von unten ist das Citat aus dem Corp. Jur. Canonic. besser folgendermassen wieder zu geben: »C. 2 de præb. et dignit. in VI (3, 4) der Decretalen.
- Z. 8 von unten ist zu citiren: »C. 9 de officio ordin. in VI (1, 16)«.
- S. 106, Z. 2 von oben lies »und wies«.
- S. 109, Z. 13 von oben lies »Obsorge« statt »Obersorge«.